

Einladung

zur 47. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
8. September 2005, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09. Juni 2005
- bereits übersandt
2. A N F R A G E N
 - 2.1. der SPD-Fraktion
 - 2.1.1. zu Erfahrungen der Stadtverwaltung mit der Ausbildungsförderung
Jugendlicher und junger Erwachsener
(Drucks. Nr. 1468/2005)
 - 2.1.2. zu innovativen Gewerbeparks in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1470/2005)
 - 2.1.3. zum Sport Club Hannover
(Drucks. Nr. 1471/2005)
 - 2.2. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Maut-Ausweichverkehr in
Hannover
(Drucks. Nr. 1478/2005)
 - 2.3. des Rats Herrn Wruck zur Sperrung der Raschplatzhochstraße für
Filmaufnahmen für eine Popsängerin
(Drucks. Nr. 1676/2005)
3. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates, Ergänzung um die
Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz
(Drucks. Nr. 1524/2005 mit 2 Anlagen)
4. Antrag zur Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt
Hainholz
(Drucks. Nr. 1560/2005 mit 1 Anlage)

5. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
(Drucks. Nr. /2005) - wird nachgereicht

6. Anträge zu Rechtsverordnungen über die Öffnung der Verkaufsstellen
 - 6.1. im Bereich der Lister Meile, Hannover, am 25.09.2005 aus Anlass des Bauernmarktes
(Drucks. Nr. 1286/2005 N1 mit 1 Anlage)
 - 6.2. im Gewerbegebiet Hainholz am Sonntag, den 16.10.2005, aus Anlass des Festes in Hainholz
(Drucks. Nr. 1421/2005 mit 1 Anlage)
 - 6.3. in Hannover-Misburg / Meyers Garten am Sonntag, 09.10.2005, aus Anlass des Misburger Oktoberfestes
(Drucks. Nr. 1498/2005 mit 2 Anlagen)
 - 6.4. im Bereich der Altstadt, der Innenstadt sowie im Bereich der Lister Meile am Sonntag, den 27.11.2005, aus Anlass des Weihnachtsmarktes
(Drucks. Nr. 1501/2005 N1 mit 1 Anlage)
7. Außerplanmäßige Ausgabe gemäß § 89 NGO, Rückzahlung von GVFG-Mitteln an das Land Niedersachsen
(Drucks. Nr. 0893/2005)
8. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
 - 8.1. Bebauungsplan Nr. 1617 - Waldwirtschaft Bischofshol Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 0809/2005 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
 - 8.1.1. dazu Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 1339/2005)
 - 8.2. Bebauungsplan Nr. 1558, 1. vereinfachte Änderung, Alte Kronsbergstraße Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1487/2005 mit 3 Anlagen)
 - 8.3. Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung - Mozartstraße - Vereinfachtes Verfahren, -Textliche Änderung- Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1494/2005 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
 - 8.4. Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung, vereinfachtes Verfahren - EKZ Altwarmbüchen; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1530/2005 mit 3 Anlagen)
 - 8.5. Bebauungsplan Nr. 1197, 1. Änderung - Jugendeinrichtung Voltmerstraße; Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1595/2005 mit 4 Anlagen)
 - 8.6. Bebauungsplan Nr. 630, 1. Änderung - Lindener Hafen (Süd) - - Textliche Änderung -, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1603/2005 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt

9. Antrag zum Straßenausbaubeitrag Allerweg
- Einzelfallsatzung (Abweichungssatzung) zur Straßenausbaubeitragssatzung
(Drucks. Nr. 0874/2005 mit 2 Anlagen)
10. Antrag zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt
Hannover und der Stadt Langenhagen
(Drucks. Nr. 1190/2005 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
11. Antrag zum Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN zum Neubau der Kindertagesstätte im Neubaugebiet Wülfeler
Bruch im Passivhausstandard
(Drucks. Nr. 1319/2005)
12. Antrag zum Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN zur Begrünung von Hausfassaden
(Drucks. Nr. 1320/2005)
- 12.1. dazu Stellungnahme der Verwaltung
(Drucks. Nr. 1320/2005 S1)
13. A N T R Ä G E
- 13.1. der CDU-Fraktion
- 13.1.1. zur Prüfung von Standorten für einen historischen Freizeitpark
(Drucks. Nr. 1649/2005)
- 13.1.2. zur Prüfung des Ankaufs einer Teilfläche der Wasserstadt Limmer durch das
Rechnungsprüfungsamt
(Drucks. Nr. 1652/2005)
- 13.2. des Rats Herrn Wruck
- 13.2.1. zur Aufstellung neuer Abfallbehälter aus Edelstahl mit Werbeflächen im
Stadtgebiet
(Drucks. Nr. 1677/2005)
- 13.2.2. zur Erarbeitung eines modifizierten Verkehrskonzepts für den
Individualverkehr Hannovers
(Drucks. Nr. 1678/2005)
- 13.2.3. zur Wiederabschaffung der gesonderten Frauenbadetage in einigen
städtischen Bädern
(Drucks. Nr. 1679/2005)
- 13.2.4. zum Rückzug der von Rat und Verwaltung entsandten Mitglieder aus
Aufsichts- und Verwaltungsräten der städtischen Wirtschaftsunternehmen
(Drucks. Nr. 1680/2005)

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

1. Nachtrag zur Einladung

zur 47. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
8. September 2005, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Die Tagesordnung wird um folgende Tagesordnungspunkte erweitert:

- 14. Antrag zur Modifikation der Regelung zur Erhebung eines Essengeldes in Kindertagesstätten
(Drucks. Nr. 1645/2005)
- 14.1 dazu Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 1648/2005 N1)
- 14.2 sowie Antrag der FDP-Fraktion zum Essengeld in Kindertagesstätten
(Drucks. Nr. 1572/2005)

Wegen der Dringlichkeit wird zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 41 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung und § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates verkürzt eingeladen.

Gleichzeitig wird folgendes nachgereicht:

Tagesordnungspunkt 3.1

(Drucks. Nr. 1703/2005),
Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 1524/2005,
Änderung der Geschäftsordnung des Rates,

Tagesordnungspunkt 5.1

(Drucks. Nr. 1704/2005),
Umbesetzung im Stiftungsvorstand des St. Nikolai-Stifts.

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 1468/2005)
--

**Anfrage der SPD-Fraktion zu Erfahrungen der Stadtverwaltung mit der
Ausbildungsförderung Jugendlicher und junger Erwachsener**

Laut eigener Aussagen im jüngst vorgestellten Rahmenleitprogramm "Hannover plus Zehn" und in Folge der Umsetzung eines Antrags von SPD und Bündnis90/Die Grünen betreibt die Stadt Hannover seit Jahren engagierte kommunale Beschäftigungsförderung in verschiedenen Bereichen.

Wir fragen die Verwaltung:

Unter Benennung der jeweiligen Schwerpunkte in der Förderung (z.B. Ausbildung im Non-Profit-Bereich / Soziale Stadt / Stadtverwaltungsintern):

1. Wie viele Ausbildungsstellen hat die Stadt Hannover seit 1999 mit eigenen Mitteln gefördert?
2. Wie viele der Auszubildenden wurden in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommen?
3. Wie viele Männer und Frauen wurden ausgebildet?

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.07.2005

<p style="text-align: center;">SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 1470/2005)</p>
--

Anfrage der SPD-Fraktion zu Innovativen Gewerbeparks in der Landeshauptstadt Hannover

EXPO-Park, Medical Park und Wissenschaftspark zeichnen sich als Gewerbeflächen mit innovativem Anspruch aus. Hier hält die Landeshauptstadt Hannover für Wissenschaft und Wirtschaft ein Angebot zur Bildung lokal vernetzter Strukturen in bestehenden Kompetenzfeldern vor.

Der EXPO-Park ist mit geschärftem Profil und konzentriertem Vermarktungskonzept in den Sommer 2005 gestartet. Der Medical Park bietet sich im Umfeld von MHH, Fraunhofer Institut u.a. als Standort für Medizin- und Biotechnologie an.

Nur für den Wissenschaftspark konnten die Zielvorgaben – auch auf Grund noch nicht erfolgter Sanierungsmaßnahmen – bislang nicht realisiert werden. Zweifel scheinen angebracht, ob die laut Internet-Auftritt bei hannover.de "sofort zur Verfügung" stehenden 7 ha für Ansiedlungen im Bereich Wissenschaft und Forschung ohne Wiederbelebungsmaßnahmen aktiviert werden können. Positive Ansätze wie SIAGmbH oder Laserakademie an der Garbsener Landstraße werden verpuffen, wenn kein klares Handlungskonzept für die ehemalige Gewerbefläche der VARTA benannt wird.

Dies vorausgeschickt fragen wir die Verwaltung:

1. Wann und in welchen Schritten erfolgt die Dekontaminierung der verseuchten Flächen bzw. Teilflächen des Wissenschaftsparks unter Einsatz der im Haushalt der Stadtentwässerung bereitstehenden Rücklagen und erforderlichenfalls mittels weitergehender Finanzierung?
2. Wie sieht das Konzept der Fachverwaltung zur Neubelebung und weiteren Entwicklung des Wissenschaftsparks aus, und mit welcher Zeitschiene ist dieses Konzept unterlegt?
3. Wie sieht die Verwaltung die Chancen dafür, das innovative Dreigestirn des Wirtschaft- und Wissenschaftsstandortes Hannover EXPO-Park, Medical Park und Wissenschaftspark in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Akteuren und Partnern (EXPO-Grund GmbH, Medical Park GmbH, SIAGmbH, Laserzentrum, HMG, hannoverimpuls, Universität Hannover, MHH, FHH usw.) als imagebildenden Faktor zu entwickeln und die betroffenen Gewerbeflächen entsprechend fokussiert zu vermarkten?

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.07.2005

<p style="text-align: center;">SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 1471/2005)</p>
--

Anfrage der SPD-Fraktion zum Sport Club Hannover

Der Sport Club Hannover e .V (SCH) hat innerhalb des vergangenen Jahres das ehemalige Pumphaus am Maschsee mit umfangreichen Eigenmitteln und Privatinitiative zu einem Vereins- und Bootshaus umgebaut. Nun kommt es seit geraumer Zeit zu Unstimmigkeiten mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover. Trotz einer vom Tiefbauamt ausgestellten Ausnahmegenehmigung, dass der Karl-Thiele-Weg für den Transport von Booten für den Verein freigegeben ist, bekommt der Verein permanent Bescheide mit Verwarnungsgeldern zugeschickt mit dem Hinweis: "Parken in einer Grünanlage außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes".

Des Weiteren trainieren die Sportlerinnen und Sportler des SCH ganzjährig. In den Abendstunden und in der "dunklen" Jahreszeit ist eine Beleuchtung der Zufahrtswege nicht gegeben.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Fachverwaltung, den Karl-Thiele-Weg adäquat zu beleuchten, damit ganzjährig eine – zumindest in dieser Hinsicht – gefahrloser Zugang zum Vereins- und Bootshaus gewährleistet ist?
2. Inwieweit kann dem Verein ermöglicht werden, ohne Verstoß Zufahrt zu seinem Vereins- und Bootshaus zu gewähren?

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.07.2005

<p style="text-align: center;">Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anfrage Nr. 1478/2005)</p>
--

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Maut-Ausweichverkehr in Hannover

Seit Einführung der LKW-Autobahnmaut am 1. Januar 2005 entwickelten sich bundesweit in zahlreichen Abschnitten Ausweichverkehre, insbesondere auf Bundesstraßen. Laut Niedersächsischem Städtetag ist es auch in Niedersachsen in vielen Orten zu erheblichen Verlagerungseffekten gekommen. Für Hannover sind Ausweichverkehre zumindest auf den Bundesstraßen B6 und B65 zu vermuten, um Abschnitte der A2 und A7 zu umfahren. In der Folge nehmen die Schadstoffbelastungen ohnehin stark befahrener Straßen noch weiter zu. Beispiele hierfür dürften die Göttinger Straße und die Friedrich-Ebert-Straße sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Straßen Hannovers sind vom Mautausweichverkehr besonders betroffen?
2. Wie hoch sind in diesen Straßen die Zunahmen des LKW-Verkehrs seit Einführung der Maut?
3. Welche Gegenmaßnahmen sind von Seiten der Stadt geplant?

Lothar Schlieckau, Fraktionsvorsitzender

Hannover / 21.07.2005

<p style="text-align: center;">Ratsherr Wruck (Anfrage Nr. 1676/2005)</p>
--

**Anfrage des Ratsherrn Wruck zur Sperrung der Raschplatzhochstraße für
Filmaufnahmen für eine Popsängerin**

Sperrung der Raschplatzhochstraße für Filmaufnahmen für eine Popsängerin

Am Freitag, dem 26.08.2005, wurde zwischen 11.30 und 15.15 Uhr die Raschplatzhochstraße gesperrt. Die Genehmigung dazu hat laut Pressemeldungen die Stadtverwaltung erteilt, damit eine ziemlich unbedeutende britische Popsängerin zusammen mit einer Gruppe von Angehörigen der Schickimicki-Szene Hannovers auf eben dieser Hochstraße einen Ausschnitt für einen Videoclip drehen konnte. Die Polizei sprach von „deutlichen Verkehrsbehinderungen“ als Folge der Straßensperrung. Die Stadtverwaltung begründet ihre Genehmigung der Sperrung (laut Pressebericht) mit einem zu erwartenden „Imagegewinn“ für die Stadt.

Ich frage die Verwaltung:

1. Wie hält es die Stadtverwaltung mit der Gleichheit aller Bürger vor der STVO, oder anders formuliert: Haben Angehörige der Schickimicki-Szene sowie Schlagersternchen ein höheres Recht als der Normalbürger, so dass sie ihn wissentlich und willentlich zu Stau und Umwegen nötigen können?
2. Hat sich die Stadtverwaltung vor der Genehmigung vergewissert, dass die Stadt in dem Videoclip der Sängerin tatsächlich vorteilhaft dargestellt wird, ja, dass sie darin überhaupt namentlich erwähnt wird, und hält sie die Raschplatzhochstraße, das Bredero-Hochhaus sowie den Tele-Moritz für attraktive bauliche Akzente der Stadt, die Hannover unverwechselbar machen?
3. Haben die Popsängerin und die Photo- und Filmleute wenigstens einen finanziellen Obolus an die Stadtkasse entrichtet, so wie beispielsweise Baufirmen Gebühren entrichten müssen, wenn sie einen Bauzaun einrichten, der in den Straßenraum hineinragt?

Gehard Wruck
Ratsherr

Hannover / 29.08.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die
Geschäftsordnungskommission
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1524/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Antrag

die Änderung der Geschäftsordnung des Rates gemäß der Anlage 1 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen werden von der Sitzungshäufigkeit abhängig sein.

Begründung des Antrages

Am 08.11.2001 hat der Rat der Landeshauptstadt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hainholz beschlossen (Beschlussdrucksache Nr. 2265/2001). Da sich die Einsetzung von Sanierungskommissionen in den bisherigen Sanierungsgebieten bewährt hat, schlägt die Verwaltung vor, für das Sanierungsgebiet Hainholz ebenfalls eine Kommission einzurichten. § 44 der Geschäftsordnung des Rates ist dafür entsprechend der Anlage 1 zu ergänzen.

Als Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung von der geltenden Geschäftsordnungsregelung und der geänderten Fassung beigefügt.

32.5/10.1/61.4
Hannover / 17.08.2005

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

§ 44 (Kommissionen) wird wie folgt geändert:

1) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus sechs Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie sechs Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz."

2) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absatz 6 und Absatz 7.

Anlage 2zu Beschlussdrucksache
Nr. /2005

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 44 Kommissionen</p> <p>(1) Kommission Sanierung Nordstadt Die Kommission Sanierung Nordstadt besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen oder Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Nordstadt.</p> <p>(2) Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost.</p> <p>(3) Kommission Sanierung Mittelfeld Die Kommission Sanierung Mittelfeld besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mittelfeld.</p> <p>(4) Kommission Sanierung Limmer Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.</p> <p>(5) Die Kommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.</p> <p>(6) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Kommissionen</p> <p>(1) Kommission Sanierung Nordstadt Die Kommission Sanierung Nordstadt besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen oder Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Nordstadt.</p> <p>(2) Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost.</p> <p>(3) Kommission Sanierung Mittelfeld Die Kommission Sanierung Mittelfeld besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mittelfeld.</p> <p>(4) Kommission Sanierung Limmer Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.</p> <p>(5) Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus sechs Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie sechs Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.</p> <p>(6) Die Kommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.</p> <p>(7) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.</p>

FDP-Fraktion (Antrag Nr. 1703/2005)

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 1524/2005, Änderung der
Geschäftsordnung des Rates**

Antrag,

der Rat möge die Drucksache 1524/2005 mit folgender Maßgabe beschließen:

Anlage 1 Nr. 1 der Drucksache 1524/2005 wird dahingehend geändert, dass sich die Kommission aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern zusammensetzt.

Begründung

Der FDP-Ratsfraktion sind keine Gründe bekannt, die gegen die bisher in allen Sanierungskommissionen übliche Besetzung aus acht Rats- oder Bezirksratsvertretern und acht Bürgervertreter spricht.

Alle Sanierungskommissionen haben bisher erfolgreich gearbeitet. Die Anzahl von insgesamt 16 Vertretern hat den Beratungsverlauf in keiner Weise behindert oder gehemmt.

Die FDP-Fraktion ist zudem der Auffassung, dass es auch und gerade bei der Arbeit der zu gründenden Sanierungskommission Hainholz auf eine ausreichende Repräsentation der im Rat vertretenen unterschiedlichen politischen Auffassungen in der Kommission ankommt.

Eine Kommission aus acht Rats- oder Bezirksratsvertretern wird dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz der Arbeitsergebnisse der Kommission zu gewährleisten.

Wilfried H. Engelke
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 31.08.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Nord (zur
Kenntnis)

Nr. 1560/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

Antrag,

eine Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Verfahrensordnung berührt keine inhaltlichen geschlechtsspezifischen Aspekte. Die Benennung der Kommissionsmitglieder – sechs Ratsfrauen/Ratsherren oder Bezirksratsfrauen/Bezirksratsherren und sechs Bürgervertreterinnen/Bürgervertreter - erfolgt unter Anwendung des § 51 Abs. 2 NGO durch die Ratsfraktionen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Beschlussdrucksache 2265/2001 ist die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hainholz beschlossen worden.

Mit Beschlussdrucksache Nr. 1524/2005 ist die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover unter § 44 Abs. 5 dahingehend ergänzt worden, dass für das Sanierungsgebiet Hainholz eine Kommission Sanierung Soziale Stadt eingerichtet wird.

Für die Sitzverteilung in der Kommission gilt gemäß § 51 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) das proportionale Zuteilungsverfahren gemäß § 51 Abs. 2 NGO. Das Benennungsrecht liegt bei den Fraktionen und Gruppen des Rates und richtet sich im

Umfang nach deren Stärke, nicht aber nach der Stärke von Bezirksratsfraktionen.

Eine Abweichung vom proportionalen Zuteilungsverfahren des § 51 Abs. 2 NGO bedürfte

eines einstimmigen Beschlusses der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 51 Abs. 10 der NGO.

Der beigefügte Entwurf einer Verfahrensordnung soll die Arbeitsweise der einzurichtenden Kommission näher regeln.

Der Inhalt des Entwurfes entspricht im Wesentlichen, abgesehen von wenigen redaktionellen Überarbeitungen, den mit Beschlusssdrucksache 3072/97 für die Sanierungskommission Vahrenheide-Ost getroffenen Regelungen.

61.41

Hannover / 19.08.2005

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz
--

§1

Aufgaben und Zusammensetzung

- 1) Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht jeweils aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie sechs Bürgervertreterinnen/Bürgervertretern. Sie befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Als Bürgervertreterinnen/Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene oder Einwohner aus dem Stadtteil Hainholz sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Stadtteils Hainholz liegt.
- 2) Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell zuständiger anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.

§ 2

Vorsitz

- 1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.
- 2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats- und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreterinnen/Bürgervertreter die/den stellvertretende/n Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

1. Alle Kommissionsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- 1) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens sieben ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Sitzungen

- 1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- 2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- 3) Termine für die Sitzung der Kommission werden von der Kommission durch Beschluss für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt.
- 4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- 2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- 3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- 4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.
- 5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

- 1) Die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- 2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- 3) Die Kommission kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss den Zuhörern Rederecht erteilen. Das Rederecht kann durch Beschluss wieder entzogen werden.

§ 7**Niederschrift**

- 1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- 2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8**Sonstige Verfahrensfragen**

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1704/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Stiftungsvorstand des St. Nikolai-Stifts

Antrag,
folgende Umbesetzung im Stiftungsvorstand festzustellen:

bisher:

Stellvertreterin von

Provisorin
Anneliese Nottbrock
Adelheidstr. 11
30159 Hannover

Frau
Karin Fahlbusch
Meterstr. 33
30169 Hannover
-Vertreterin der Marktkirchengemeinde-

neu:

Frau
Roswitha Mros
Hans-Lilje-Platz 3
30159 Hannover
-Vertreterin der Marktkirchengemeinde-

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für den Austausch des stellvertretenden Mitglieds im Stiftungsvorstand des St. Nikolai-Stifts liegt beim Kirchenvorstand der Marktkirche.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Schreiben vom 11.08.2005 teilte die Marktkirchengemeinde mit, dass der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 11.07.2005 Frau Mros zur Stellvertreterin von Frau Provisorin Nottbrock berufen hat.

Die bisherige Vertreterin von Frau Nottbrock, Frau Fahlbusch, gehört weiterhin dem Stiftungsvorstand an, sie vertritt nun ausschliesslich Frau Provisorin Gisela Ehlert und nicht mehr wie vorher beide Provisorinnen (Frau Ehlert und Frau Nottbrock).

Der Rat stellt den Austausch der Stellvertretung durch Beschluss fest.

10.10
Hannover / 31.08.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1769/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Sportausschuss

Antrag,
folgende Umbesetzung im Sportausschuss festzustellen:

bisher:
beratendes Mitglied:

N.N

neu:
beratendes Mitglied:

Frau
Christiane Wiede
Noltestr. 4
30451 Hannover

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für den Austausch des beratenden Mitgliedes liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Schreiben der SPD-Fraktion vom 08.09.2005 wurde Frau Wiede als Nachfolgerin des bereits aus dem Gremium ausgeschiedenen Herrn Karl-Heinz Nagel benannt.

Der Rat stellt den Austausch des beratenden Mitgliedes durch Beschluss fest.

10.10
Hannover / 08.09.2005

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1770/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Antrag,
folgende Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss festzustellen:

Stellvertreter des
stimmberechtigten Mitgliedes

Ratsfrau Dr. Gudrun Koch
Bregenzer Str. 6
30519 Hannover

bisher:

N.N.

neu:

Ratsherr
Ralf Borchers
Goebenstr. 17
30163 Hannover

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für den Austausch des namentlich zu benennenden, stellvertretenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Durch den Wechsel von Beigeordneten Günter Richta vom stellvertretenden Mitglied zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses (Ratsbeschluss vom 09.06.2005), entstand eine Vakanz in der Vertretung von Ratsfrau Dr. Koch. Mit Schreiben der SPD-Fraktion vom 08.09.2005 wurde Ratsherr Borchers als Vertreter von Ratsfrau Dr. Koch benannt.

Der Rat stellt den Austausch der Stellvertretung durch Beschluss fest.

10.10

Hannover / 08.09.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Vahrenwald-List (zur Kenntnis)

1. Neufassung

Nr. 1286/2005 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Lister Meile,
Hannover, am 25.09.2005, aus Anlass des Bauernmarktes**

**Antrag,
Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Lister Meile,
Hannover, am 25.09.2005, aus Anlass des *Bauernmarktes***

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen u.a. an
Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

Nach § 14 Abs. 1 LSchIG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage
müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Der Verein Aktion Lister Meile e.V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen am 25.09.2005 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr aus Anlass des **Bauernmarktes** auf der Lister Meile beantragt.

Nach einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 08.07.1994 sind an den Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchIG strenge Anforderungen zu stellen. Ein Ausnahmegrund liegt nur dann vor, wenn eine Veranstaltung überregionale Bedeutung hat und einen außerordentlichen Besucherstrom auch von außerhalb hervorruft.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach dem o. g. Erlass des Nds. Sozialministeriums anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim,
die Handwerkskammer Hannover,
der Deutsche Hausfrauenbund Ortsverband Hannover e.V.,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in
Niedersachsen e.V. sowie
der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

erheben keine Einwände.

Die Gewerkschaft NGG und der Einzelhandelsverband haben sich noch nicht geäußert.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist aus grundsätzlichen Erwägungen darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 14 LSchIG nicht erfüllt sind. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert die Befürchtung, dass der Besucherstrom nicht durch die Veranstaltung selbst, sondern erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst und damit das „Anlass-Folge-Verhältnis“ in sein Gegenteil verkehrt wird.

Die Gewerkschaft NGG hat sich bislang noch nicht zum geplanten Erlass der Rechtsverordnung geäußert.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Aktion Lister Meile e.V. plant am Sonntag, den 25.09.2005 im Bereich der Lister Meile die Durchführung eines Bauernmarktes. Neben dem Bauernmarkt mit seinen diversen Ständen sind vorwiegend kostenfreie Aktionsstände für Kinder vorgesehen. Die voraussichtliche Anzahl der Besucher kann im Hinblick auf die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit ca. 100.000 Personen angegeben werden. Es werden zahlreiche Besucher aus dem Umland erwartet. Die Werbung erfolgt auf den Medienwänden der UESTRA, in der Tagespresse sowie auf Plakaten.

In der Sitzung am 04.07.2005 hat der Stadtbezirksrat Mitte vier Änderungen zur Drucksache beschlossen (Drucksache

15-1453/2005). Die Änderungsanträge zu Ziffer 1, 2 und 4 betreffen redaktionelle Änderungen und dienen der Klarstellung. Die Anträge wurden in die Neufassung eingearbeitet.

Dem Begehren des Stadtbezirksrates Mitte nach einem ausgewogenen Verhältnis der Stände ist nicht stattzugeben. Die Veranstaltung wird nicht in Verantwortung der Stadt durchgeführt. Der in der Begründung genannte Bauernmarkt ist weiterhin der Anlass für die Sonntagsöffnung.

32.2

Hannover / 06.07.2005

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des **Bauernmarktes** auf der Lister Meile am Sonntag, den 25.09.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des **Bauernmarktes** auf der Lister Meile dürfen Verkaufsstellen in der Lister Meile einschließlich der in die Lister Meile einmündenden Nebenstraßen bis zu einer Entfernung von 50 Metern ab Einmündungspunkt der Nebenstraße in die Lister Meile am Sonntag, den 25.09.2005 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Nord
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1421/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Hainholz am Sonntag, den 16.10.2005 aus Anlass des Festes in Hainholz

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich des Gewerbegebietes Hannover-Hainholz am Sonntag, den 16.10.2005 aus Anlass des Festes in Hannover-Hainholz in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen u.a. an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchIG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Die Fa. Möbel-Staude GmbH & Co. KG hat als Vertreterin der Interessen der übrigen Gewerbetreibenden die Öffnung der Verkaufsstellen am 16.10.2005 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr beantragt.

Nach einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 08.07.1994 sind an den Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchIG strenge Anforderungen zu stellen. Ein Ausnahmegrund liegt nur dann vor, wenn eine Veranstaltung überregionale Bedeutung hat und einen außerordentlichen Besucherstrom auch von außerhalb hervorruft.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach dem o. g. Erlass des Nds. Sozialministeriums anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

Die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim,
die Handwerkskammer Hannover,
der Deutsche Hausfrauenbund Ortsverband Hannover e.V.,
der Einzelhandelsverband,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in
Niedersachsen e.V.,
die Verbraucherzentrales sowie
der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

erheben keine Einwände.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist aus grundsätzlichen Erwägungen darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 14 LSchIG nicht erfüllt sind. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert die Befürchtung, dass der Besucherstrom nicht durch die Veranstaltung selbst, sondern erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst und damit das „Anlass-Folge-Verhältnis“ in sein Gegenteil verkehrt wird

Die Gewerkschaft NGG, die auch angehört wurde, hat sich bislang noch nicht geäußert.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Der geplante verkaufsoffene Sonntag soll am 16.10.2005 aus Anlass des 6. Stadteilstes des Gewerbegebietes Hannover-Hainholz durchgeführt werden. Geplant ist ein buntes Programm auf den Außenanlagen und in den teilnehmenden Verkaufsstellen. Ferner sind ein Eichsfelder Bauernmarkt sowie Kinderanimationen geplant. Die Hauptattraktion soll an diesem Tag das bundesoffene Cross-Radrennen des Radsportverbandes Hannover sein. Auf die Veranstaltung soll in den überregionalen Radiosendern sowie in der Tagespresse hingewiesen werden, damit auch Besucher aus den überregionalen Bereichen angesprochen werden. Der Veranstalter erwartet ca. 25.000 bis 30.000 Besucher aus der Stadt Hannover sowie aus der Region Hannover.

32.2
Hannover / 23.06.2005

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Festes in Hainholz am Sonntag, den 16.10.2005.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z. Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Festes in Hainholz dürfen Verkaufsstellen des durch die Straßen Rehagen / Schulenburger Landstraße / Sorststraße und Mogelkenstraße begrenzten Stadtgebietes am Sonntag, den 16.10.2005 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

An den Stadtbezirksrat
Misburg-Anderten (zur Kenntnis)
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1498/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in Hannover-Misburg / Meyers Garten am Sonntag, 09.10.2005, aus Anlass des Misburger Oktoberfestes

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Hannover-Misburg / Meyers Garten am Sonntag, den 09.10.2005, aus Anlass des Misburger Oktoberfestes für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) müssen Verkaufsstellen u.a. an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchlG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchlG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Der Verein für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e.V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen am 09.10.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr beantragt. Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen ist das Misburger Oktoberfest.

Nach einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 19.08.1998 sind an den Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ im Sinne des § 14 Abs. 1 LSchIG strenge Anforderungen zu stellen. Ein Ausnahmegrund liegt nur dann vor, wenn eine Veranstaltung überregionale Bedeutung hat und einen außerordentlichen Besucherstrom auch von außerhalb hervorruft.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Auf dem großen Parkplatz Meyers Garten in Hannover-Misburg soll das Oktoberfest verbunden mit einem Bauernmarkt veranstaltet werden. Hierzu sollen Bauernmarktstände ihre vorwiegend frischen Eigenprodukte anbieten. Weiterhin sind Infostände der örtlichen Gewerbetreibenden geplant. Ferner werden Spiele für Kinder und Erwachsene veranstaltet, Kleinkünstler werden auftreten und die Misburger Vereine und Verbände werden sich präsentieren. Nach den Erfahrungen der Vorjahre nehmen an dieser Veranstaltung nicht nur die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Besucher aus dem Umland von Hannover teil.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach dem o.g. Erlass des Nds. Sozialministers anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

die Handwerkskammer Hannover,
die Industrie- und Handelskammer Hannover,
der Einzelhandelsverband,
der Deutsche Hausfrauen-Bund,
die Verbraucherzentrale,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in Nds. e.V.,
der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover sowie
Kath. Pfarrgemeinde St. Martin Hannover-Ost

erheben keine Einwände.

Um rechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen, hat der Verein für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e.V. mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Region Hannover unter Beteiligung der Stadtverwaltung die beigefügte Vereinbarung getroffen, mit der Interessen betroffener Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Für die Stadt sind damit keine Verpflichtungen verbunden.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Bedingt durch den zu erwartenden erheblichen Besucherstrom besteht ein gesteigertes Interesse bzw. Bedürfnis an dieser Sonntagsöffnungszeit.

32.2
Hannover / 11.08.2005

SOZIALABKOMMEN

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Herbert Schmalstieg,

der vgi (Verein für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e. V.)
vertreten durch Herrn Wolfgang Illmer

und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bezirk Region Hannover
vertreten durch den Gewerkschaftssekretär Dirk Hempel;

wird für den Fall, daß am Sonntag, den 09.10.2005 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Verkaufsstellen des Einzelhandels im Stadtteil Hannover-Misburg geöffnet sind, zur Vermeidung juristischer Auseinandersetzungen ausschließlich für diesen Anlaß folgendes vereinbart:

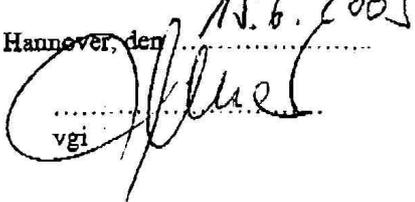
1. Die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.
2. Von der Beschäftigung ausgenommen sind Arbeitnehmer/innen
 - mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung,
 - Schwangere,
 - die Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr betreuen müssen,
 - die pflegebedürftige Angehörige/Lebenspartner betreuen müssen und
 - Auszubildende und Jugendliche.
3. Im übrigen richtet sich die Arbeitszeit nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Ladenschlußgesetzes.
4. Die aufgewendete Zeit im Betrieb wird wie übliche Arbeitszeit vergütet.
5. Als Ausgleich für die Teilnahme an der Sonntagsarbeit und als Ersatz für die ausfallende Wochenendfreizeit haben die teilnehmenden Beschäftigten einen Anspruch auf einen zusätzlichen ganzen freien Tag, der in einer der zwei Folgewochen im Zusammenhang mit einem Wochenende zu gewähren ist.
6. Findet ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung, so gelten seine Bedingungen vorrangig.

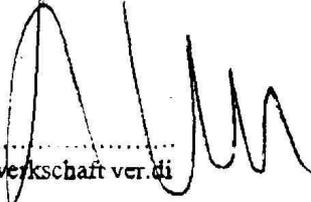
Der vgi (s. o.) verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Hannover die Umsetzung dieser Vereinbarung seinen Mitgliedern zu empfehlen.

Streitfälle werden unter der Beteiligung der Gewerkschaft ver.di geklärt.

Diese Regelung entwickelt für keine der beteiligten Parteien eine präjudizierende Wirkung, insbesondere ist aus diesem Sozialabkommen keinerlei Anerkenntnis der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zum Anlaß der Sonderöffnung abzuleiten.


Landeshauptstadt Hannover

Hannover, den 15.6.2005

vgi


Gewerkschaft ver.di

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Misburger Oktoberfestes am Sonntag, den 09.10.2005.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Misburger Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover in folgenden Straßen am Sonntag, den 09.10.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Vom Veranstaltungsplatz beginnend

1. Hannoversche Straße bis Einmündung Heinrichstraße
2. Buchholzer Straße bis Einmündung Heinrichstraße
3. Waldstraße bis Einmündung Seckbruchstraße
4. Anderter Straße bis Einmündung Ludwig-Jahn-Straße

sowie

5. Knauerweg
6. Paula-Nordhoff-Straße
7. Kurze Straße
8. Alte Schmiede
9. Am Seelberg zwischen Anderter Straße
und Alte Schmiede

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtbezirksrat
Vahrenwald-List
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 1501/2005 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt, der Innenstadt sowie im Bereich der Lister Meile am Sonntag, den 27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt, der Innenstadt sowie im Bereich der Lister Meile am 27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) müssen Verkaufsstellen unter anderem an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchIG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchIG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Der Weihnachtsmarkt ist nach § 68 in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt festgesetzt.

Die Initiative Altstadt hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt am Sonntag, den 27.11.2005 aus Anlass des Weihnachtsmarktes beantragt. Die Aktion Lister Meile e. V. hat den Antrag gestellt, die Verkaufsstellen auf der Lister Meile vom Lister Platz bis zum Raschplatz einzubeziehen. Durch die City Gemeinschaft wurde beantragt, die geplante Sonntagsöffnung auf die übrigen Einzelhandelsgeschäfte im gesamten Innenstadtbereich auszudehnen. Die Verkaufsstellen sollen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach einem Erlass des Nds. Sozialministers anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

die Handwerkskammer Hannover,
die Industrie- und Handelskammer Hannover,
der Deutsche Hausfrauen-Bund,
der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in Nds. e.V.,
der Einzelhandelsverband sowie
der Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

erheben keine Einwände.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist aus grundsätzlichen Erwägungen darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 14 LSchIG nicht erfüllt sind. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert die Befürchtung, dass der Besucherstrom nicht durch die Veranstaltung selbst, sondern erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst und damit das „Anlass-Folge-Verhältnis“ in sein Gegenteil verkehrt wird.

Die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten hat mit Schreiben vom 23.08.2005 zu der beabsichtigten Öffnung der Verkaufsstellen am 27.11.2005 Stellung genommen. Die Gewerkschaft NGG weist darauf hin, dass eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten zu einer Mehrbelastung der Beschäftigten im Verkaufsbereich führe und daher nicht akzeptabel sei. Wenn zusätzlich zu den bereits ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten verkaufsoffene Sonntage beantragt würden, bedeute dies eine enorme Belastung für die betroffenen Beschäftigten, da es sich gezeigt habe, dass die Unternehmen keine weiteren Arbeitsplätze durch die Ausweitung von Ladenöffnungszeiten schaffen.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Bedingt durch den zu erwartenden erheblichen Besucherstrom besteht ein gesteigertes Interesse bzw. Bedürfnis an dieser Sonntagsöffnungszeit.

32.2

Hannover / 26.08.2005

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, den 27.11.2005.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover innerhalb des durch folgende Straßen begrenzten Bezirks am Sonntag, den 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Hamburger Allee,
Berliner Allee,
Marienstraße,
Aegidientorplatz
Friedrichswall,
Leibnitzufer,
Brühlstraße,
Königsworther Platz,
Schlosswender Straße und
Arndtstraße.

Ferner dürfen die Verkaufsstellen auf der Lister Meile einschließlich der in die Lister Meile einmündenden Nebenstraßen bis zu einer Entfernung von 50 Metern ab Einmündungspunkt der Nebenstraße in die Lister Meile am Sonntag, den 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0893/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Außerplanmäßige Ausgabe gemäß § 89 NGO.
Rückzahlung von GVFG-Mitteln an das Land Niedersachsen.**

Antrag,

einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 97.468,72 €
im Vermögenshaushalt 2005, Haushaltsstelle 2.6300.981000.6-068
(Gemeindestraßen, Vorhaben Industrieweg)
zuzustimmen.

Deckung erfolgt durch Minderausgaben in Höhe von 20.000,00 € bei der Haushaltsstelle
2.6300.950000.7-203 (Vermögenshaushalt, Gemeindestraßen, Vorh. An der Breiten Wiese)
und in Höhe von 77.468,72 € bei der Haushaltsstelle 2.6300.950000.7-204
(Vermögenshaushalt, Gemeindestraßen, Vorh. Oisseler Straße)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Aspekte sind hier nicht betroffen.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen können in der Standardtabelle nicht korrekt dargestellt
werden.

Für die Rückzahlung wird die Haushaltsstelle 2.6300.981000.6-068 - Zahlung an das Land
- neu eingerichtet.

Begründung des Antrages

Für das Bauvorhaben Industrieweg, das in mehreren Bauabschnitten in einem Zeitraum von
ca. 10 Jahren baulich durchgeführt wurde, hat das Land insgesamt eine Förderung nach
dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in Höhe von 7.273.000,00 DM
bewilligt.

Auf Grund günstiger Ausschreibungsergebnisse haben sich die Gesamtkosten der Baumaß-

nahme verringert (13.141.249,38 DM) sodass sich der Anteil der zuwendungsfähigen Kosten an der Baumaßnahme ebenfalls verringert hat.

Nachdem jetzt der Schlussverwendungsnachweis vorliegt, steht fest, dass die Baumaßnahme mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 8.368.837,50 DM abschließt, woraus eine anteilige Zuwendung in Höhe von 5.779.367,76 DM ermittelt wurde.

Das Land Niedersachsen hat in 13 Raten Zuwendungsbeträge gezahlt, die insgesamt einen Betrag in Höhe von 5.970.000,00 DM ausmachen. Daraus resultiert eine Überzahlung in Höhe von 190.632,24 DM – entspricht 97.468,72 € -, die jetzt, nach dem Vorliegen des Schlussverwendungsnachweises, an das Land zurückzuzahlen ist.

Die außerplanmäßige Ausgabe ist unvorhergesehen, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2005 für die Verwaltung die Notwendigkeit und die Höhe einer Zahlung nicht abzusehen war.

Die außerplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar, weil die Landeshauptstadt Hannover mit bekannt werden der Überzahlung verpflichtet ist, den Betrag an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei den beiden Baumaßnahmen Oisseler Straße und An der Breiten Wiese. Für Schlussabrechnungen mit der Deutschen Bahn AG waren Haushaltsmittel vorgesehen, die nach aktueller Mitteilung nicht mehr benötigt werden.

Die Deckung ist deshalb gewährleistet.

66.02
Hannover / 26.04.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat
Buchholz-Kleefeld (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode
(zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Südstadt-Bult (zur Kenntnis)
An den Eilenriedebeirat (zur
Kenntnis)

Nr. 0809/2005

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1617 - Waldwirtschaft Bischofshol Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1617 mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das beabsichtigte Vorhaben ist unter Gendergesichtspunkten neutral. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein bei der Bevölkerung beliebtes und an einer Hauptradwegeverbindung liegendes Ausflugslokal planungsrechtlich gesichert.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Im Jahre 1999 wurde mit dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie mit einem Aufstellungsbeschluss das Bebauungsplanverfahren begonnen. Das Verfahren hat das Ziel, die städtebauliche Situation um die hier seit langem aufgrund eines historischen Schankrechtes etablierte Waldwirtschaft Bischofshol nach dem Bau der Stadtbahnlinie D einschließlich der neuen Brücke über den Messeschnellweg (B6) zu ordnen. Die Neuordnung soll auch eine Erweiterung des bestehenden Hotels umfassen. Die Erweiterung des Hotelbereiches ist erforderlich, um den Standort des Ausflugslokals langfristig zu sichern. Im Hinblick auf die EXPO wurde Anfang 2000 auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 BauGB (in der Fassung vor dem 20.07.2004) eine Baugenehmigung erteilt. Die Erweiterung des Hotels wurde bis zum Beginn der EXPO vorgenommen. Das Bebauungsplanverfahren kann erst jetzt weitergeführt werden, da es bis heute immer wieder zugunsten der Bearbeitung anderer Bebauungspläne verschoben werden musste.

Am 15.07.1999 hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1617 beschlossen, um die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Hotelenerweiterung während der Planaufstellung gemäß § 33 Abs. 2 BauGB zu schaffen.

Mit der am 21.07.1999 erfolgten Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 15.07.1999 ist das Bebauungsplanverfahren förmlich eingeleitet worden. Gemäß der Übergangsregelung des § 233 Abs.1 i. V. mit § 244 Abs. 1 BauGB in der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung wird das Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes in der bisher geltenden Fassung zu Ende geführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger fand auf Beschluss des Stadtbezirksrates Wülfel-Döhren vom 04.03.1999 in der Zeit vom 18.03.1999 bis zum 19.04.1999 statt. Kurz nach dieser Zeit hat der Freundeskreis "Knusperhäuschen Bischofshol" aufgrund einer Zeitungsveröffentlichung eine Unterschriftenaktion mit dem Ziel initiiert, das auf eine lange Tradition zurückblickende Knusperhäuschen zu erhalten. Mit ihrer Unterschrift haben sich ca. 450 Personen für eine Prüfung ausgesprochen, ob die Hotelenerweiterung nicht auch ohne Abriss des Kioskes genehmigt werden könne.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem ursprünglich geplanten Abriss sollten vor allem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des Hotels ausgeglichen werden. Die seitens der Einwanderheber gewünschte Überprüfung hat ergeben, dass die Beeinträchtigung auch durch den Abriss eines Trafogebäudes einschließlich seiner Nebeneinrichtungen auf einem Grundstück in der Seelhorst am Dreibirkenweg ausgeglichen werden kann (siehe hierzu den Abschnitt 3.2 der Begründung). Diese Maßnahme ist inzwischen auf Kosten des Hoteleigentümers durchgeführt worden, so dass der Kiosk erhalten werden kann. Eine Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist daher nicht mehr erforderlich.

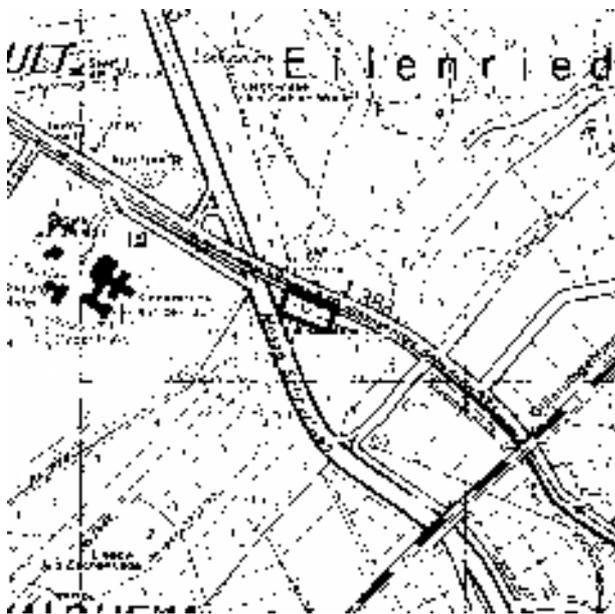
Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren fortführen zu können.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

61.2alt / 61.12 neu
Hannover / 15.04.2005

**Bebauungsplan Nr. 1617
- Waldgaststätte Bischofshol -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Süd

Stadtteil: Waldheim

Geltungsbereich:

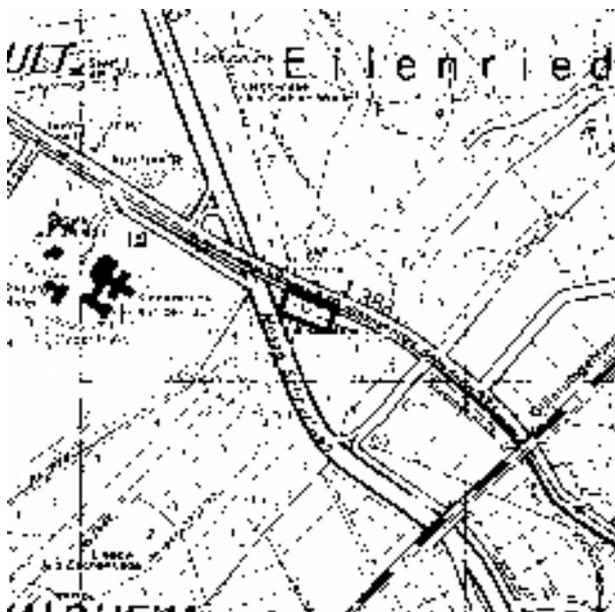
Das Plangebiet umfasst das Grundstück der Waldgaststätte Bischofshol (Bemeroder Straße 2), östlich und westlich angrenzende Waldflächen der Eilenriede (jeweils in einem Abstand von ca. 25 Meter zum Grundstück der Waldgaststätte) und die südlich vor der Waldgaststätte liegende Straßenverkehrsfläche.

Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

- 15-0538/99 Beschluss zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung
- 1556/99 Aufstellungsbeschluss

Begründung

Bebauungsplan Nr. 1617 - Waldwirtschaft Bischofshol -



Stadtteil: Waldheim

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück der Waldgaststätte Bischofshol (Bemeroder Straße 2), östlich und westlich angrenzende Waldflächen der Eilenriede (jeweils in einem Abstand von ca. 25 Meter zum Grundstück der Waldgaststätte) und die südlich vor der Waldgaststätte liegende Straßenverkehrsfläche.

1. Zweck des Bebauungsplanes

Im Jahre 1999 wurde mit dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie mit einem Aufstellungsbeschluss das Bebauungsplanverfahren begonnen. Das Verfahren hat das Ziel, die städtebauliche Situation um die hier seit langem aufgrund eines historischen Schankrechtes etablierte Waldwirtschaft Bischofshol nach dem Bau der Stadtbahnlinie D einschließlich der neuen Brücke über den Messeschnellweg (B6) neu zu ordnen. Die Neuordnung soll neben einer klaren Abgrenzung zwischen den öffentlichen Waldflächen der Eilenriede und den privaten Flächen der Waldwirtschaft auch eine Erweiterung des bestehenden Hotels umfassen. Die Erweiterung des Hotelbereiches ist erforderlich, um den Standort des Ausflugslokals, das an der Haupttradgeverbindung zwischen Kleefeld und Waldheim liegt, langfristig zu sichern. Im Hinblick auf die EXPO wurde Anfang 2000 auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 BauGB (in der Fassung vor dem 20.07.2004) eine Baugenehmigung erteilt. Die Erweiterung des Hotels wurde bis zum Beginn der EXPO vorgenommen. Das Bebauungsplanverfahren soll jetzt zum Abschluss gebracht werden.

Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Waldfläche dar. Wegen der fehlenden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes und wegen der Funktion der Waldwirtschaft als Zu-

behörnung zum Erholungsraum Wald ist der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

2. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes

2.1 Bauland

Das Grundstück der Waldwirtschaft Bischofshol ist den in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) beschriebenen Baugebieten nicht eindeutig zuzuordnen. Bei einer Zuordnung zu den üblichen Baugebietskategorien der BauNVO würden Nutzungen zugelassen, die städtebaulich hier weder erwünscht noch erforderlich sind. Die Baufläche des Plangebietes soll daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als Fläche für den besonderen Nutzungszweck mit der näheren Zweckbestimmung „Waldwirtschaft Bischofshol und Hotel“ festgesetzt werden.

Die Fläche für den besonderen Nutzungszweck wird mit einer Ausnahme so bemessen, wie sie sich heute vor Ort darstellt. Nicht einbezogen wird aus sicherheitstechnischen Gründen an der nördlichen Plangrenze eine Fläche, auf der sich eine Gasdruckregelstation sowie eine südlich davor liegende Schieberstation einer Gasleitung der Stadtwerke Hannover befindet.

Entsprechend dem heutigen Bestand, also einschließlich dem Erweiterungsbau mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 1.000 m², soll die überbaubare Grundstücksfläche sowie das Maß der baulichen Nutzung festgelegt werden. Der Teil der Fläche für den besonderen Nutzungszweck, der für eine Außenbewirtschaftung (Biergarten) genutzt wird, ist mit einigen Waldbäumen bestockt. Auf dieser nicht überbaubaren Grundstücksfläche können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig wären, zugelassen werden. Zum Schutz der hier vorhandenen Bäume soll die Zulässigkeit dieser Nebenanlagen aber derart eingeschränkt werden, dass dauerhaft mit dem Erdboden verbundene bauliche Anlagen wie z. B. Ausschank, Grill, Garagen, Carports mit Ausnahme von Einfriedungen nicht zulässig sind. Ein vollständiger Ausschluss von Nebenanlagen ist in diesem Fall nicht möglich, da das auch die Nutzung der Fläche als Biergarten in Frage stellen würde. Von dieser Regelung sind vorhandene Nebenanlagen ausgenommen, soweit sie den zu stellenden formalrechtlichen Anforderungen genügen.

Die von der Bemeroder Straße zur Waldwirtschaft Bischofshol führende Stichstraße verfügt nicht über eine Wendeanlage. Eine solche ist aber für Müllfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge erforderlich. Der Bereich der stark frequentierten Wegeeinmündung westlich des Kioskes „Knusperhäuschen“ (Bemeroder Straße 2 A) ist wegen der schlechten Einsichtsmöglichkeit und der damit verbundenen Gefährdung von Spaziergänger/innen und Radfahrer/innen als Wendeanlage nicht geeignet. An anderen Stellen würde das einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Waldflächen der Eilenriede bedeuten, da unmittelbar östlich des Hotels eine Fläche zur Verfügung steht, die dafür genutzt werden kann. Es wird deshalb innerhalb der Fläche für den besonderen Nutzungszweck unmittelbar angrenzend an die Stichstraße eine Fläche in ausreichender Größe ausgewiesen, die mit Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit belastet werden kann.

Die nach den baurechtlichen Vorschriften für die Fläche für den besonderen Nutzungszweck nachzuweisenden Stellplätze sind vorhanden.

2.3 Wald

Zur Verdeutlichung, dass die Waldwirtschaft Bischofshol von der Eilenriede umgeben ist, werden östlich und westlich der Waldwirtschaft Teilflächen der Eilenriede als Wald im Bebauungsplan festgesetzt.

Nach den ersten Planungsüberlegungen sollte der südlich der Waldgaststätte auf städtischem Grund stehende Kiosk „Knusperhäuschen“ als Ausgleichsmaßnahme abgerissen und die eigentliche Waldfunktion uneingeschränkt wiederhergestellt werden. Mit diesem ursprünglich geplanten Abriss sollten vor allem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des Hotels ausgeglichen werden. Aufgrund eines starken Eintretens der Öffentlichkeit

für den Erhalt des in der Bevölkerung beliebten Kioskes – u. a. eine Liste mit ca. 450 Unterschriften – ist geprüft worden, ob die Beeinträchtigung nicht auch an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgeglichen werden kann. Das Ergebnis war, dass die Beeinträchtigung auch durch den Abriss eines Trafogebäudes einschließlich seiner Nebeneinrichtungen auf einem Grundstück in der Seelhorst am Dreibirkenweg ausgeglichen werden kann (siehe hierzu den Abschnitt 3.2 der Begründung). Diese Maßnahme wurde auf Kosten des Hoteleigentümers mittlerweile durchgeführt. Das bedeutet, dass der Kiosk erhalten werden kann. Eine Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist daher nicht mehr erforderlich.

2.3 Verkehr und Versorgung

Das Plangebiet ist durch eine Stichstraße an das öffentliche Straßennetz angebunden. Die Stichstraße wird, soweit sie im Plangebiet liegt, in ihrer vorhandenen Breite im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Ein Umbau der Straße ist nicht vorgesehen. Zur erforderlichen Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge usw. siehe den Abschnitt 2.1 der Begründung.

Durch die in der Bemeroder Straße verkehrende Stadtbahnlinie ist das Plangebiet an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen.

Die zur Ver- und Entsorgung erforderlichen Leitungen und Kanäle sind bis auf einen Regenwasserkanal vorhanden. Das anfallende Niederschlagwasser wird auf dem Grundstück der Waldgaststätte versickert, so dass nach wie vor der Bau eines Regenwasserkanals nicht erforderlich ist.

Östlich des Hotels befindet sich zur Sicherung der Eltversorgung eine Trafostation, sie ist im Bebauungsplan durch ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet. Westlich der Waldgaststätte ist innerhalb der festgesetzten Waldfläche eine Gasdruckregelstation sowie eine südlich davor liegende Schieberstation einer Gasleitung HD 300 der Stadtwerke Hannover vorhanden. Die Lage der Gasdruckregelstation ist im Plan durch ein entsprechendes Symbol verdeutlicht. Für die Gasleitung wird ein Schutzstreifen von insgesamt 6 m Breite nachrichtlich übernommen. Für den Schutzstreifen gelten die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Nutzung des Schutzstreifens unterliegt Einschränkungen.

3. Umweltverträglichkeit

3.1 Vorbemerkung

Nach §§ 233 und 244 können Verfahren, die vor dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet wurden, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weitergeführt und abgeschlossen. Das bedeutet, dass von der nach neuem Recht erforderlichen formalen Umweltprüfung, von einem Umweltbericht usw. abgesehen werden kann. Nach der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung des BauGB war eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung ebenfalls nicht erforderlich, da der hierfür erforderliche Schwellenwert von mindestens 20.000 m² Grundfläche nicht annähernd erreicht wird und auch sonstige Hinweise auf die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorliegen.

3.2 Naturschutz

Die Waldwirtschaft Bischofshol liegt in der Eilenriede in einem Bereich, in dem im Sommer Wasserfledermäuse auf dem Weg von ihren Schlafquartieren im Hermann-Löns-Park zu ihren Jagdrevieren in der Leineaue die Bemeroder Straße und den Messeschnellweg queren. Zur Überwindung dieser Hindernisse benötigen die Fledermäuse einen möglichst dichten Kronenschluss. Die östlich und südlich an die Waldwirtschaft angrenzenden Waldflächen sind Altbestände hoher Wertigkeit. Von prägender Bedeutung sind die alten Bäume auf dem Gelände des Biergartens. Durch die Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen im Bereich des Biergartens wird

zum Erhalt der hier stehenden Waldbäume beigetragen und ein Eingriff in das Fledermaus-habitat vermieden.

Die im Plangebiet vorgesehene überbaubare Grundstücksfläche ist heute praktisch vollständig versiegelt. Durch die bereits durchgeführte Erweiterung des Hotels hat die Versiegelung nur in einem geringen Umfange zugenommen, da ein großer Teil der Fläche gepflastert war und auf der östlich des Hotels gelegenen, heute mit Schotter und Kies befestigten Stellplatzfläche einige alte Gebäude beseitigt worden sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind durch die Erweiterung des Hotels nicht feststellbar gewesen, allerdings kann die Erweiterung des Hotels als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgefasst werden.

Wie schon anderer Stelle der Begründung erwähnt, ist die geringfügige zusätzliche Versiegelung wie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht mehr durch den Abriss des in unmittelbarer Nähe stehenden Kioskes „Knusperhäuschen“ ausgeglichen worden, sondern durch eine (inzwischen abgeschlossene) Maßnahme in der Seelhorst am Dreibirkenweg. Die Lage der „Ausgleichsfläche“ ist der Anlage 1 zur Begründung zu entnehmen. Die Ausgleichsmaßnahme umfasste den Abriss eines Trafogebäudes und seiner Nebeneinrichtungen als Endpunkt einer 110-kV-Freileitung inklusive der Umzäunung, die Beseitigung von Verbundpflaster und Betonplatten, die Abfuhr des Abrissmaterials, das Planieren der Fläche, das Andecken mit Oberboden, die Ansaat von Wildblumen und das Anpflanzen von drei Birken.

3.3 Altlasten und Kampfmittel

Hinweise auf mögliche Belastungen durch Altlasten liegen nicht vor.

Auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern lag der Planungsbereich in den Kriegsjahren in einem Waldstück, so dass keine Aussage auf mögliche Bombenblindgänger gemacht werden konnten. Bei den Bauarbeiten zur Erweiterung des Hotels sind, soweit bekannt, keine Kampfmittel gefunden worden.

4. Kosten für die Stadt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
April 2005

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes
am . . . zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 01.04.2005

**Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
zum Bebauungsplan Nr. 1617**

entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987)

Planung

Für die Waldwirtschaft Bischofshol war eine bauliche Erweiterung vorgesehen. Im Hinblick auf die EXPO wurde Anfang 2000 eine Baugenehmigung erteilt. Die Erweiterung des Hotels wurde bis zum Beginn der EXPO vorgenommen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Waldwirtschaft Bischofshol liegt in der Eilenriede an der Haupttradwegeverbindung zwischen Kleefeld und Waldheim. Wasserfledermäuse queren hier im Sommer auf dem Weg von ihren Schlafquartieren im Hermann-Löns-Park zu ihren Jagdrevieren in der Leineau Bischofsholer Damm und Messeschnellweg. Zur Überwindung dieser Hindernisse benötigen sie einen möglichst dichten Kronenschluss.

Die Waldflächen im östlichen Planbereich sind Altbestände von hoher Wertigkeit. Von prägender Bedeutung sind außerdem die alten Bäume auf dem Gelände des Biergartens im nordwestlichen Bereich.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Nach Abschluss der Bauphase konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht festgestellt werden. Durch die Erweiterung des Hotels haben sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben.

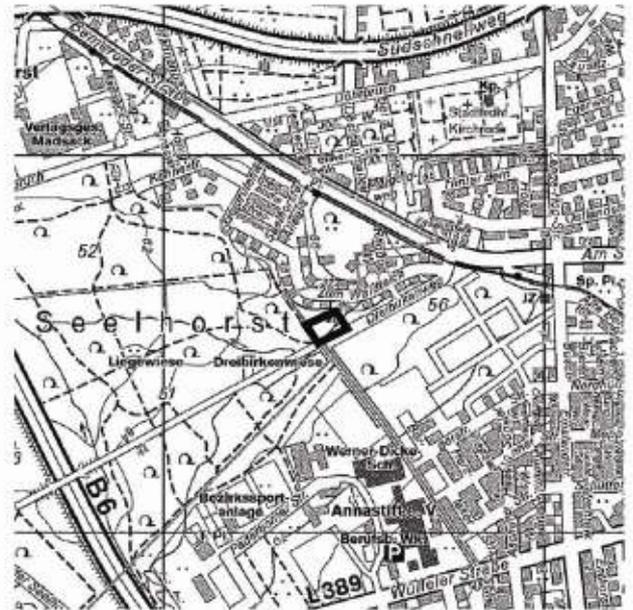
Eingriffsregelung

Die Erforderlichkeit einer Ausgleichsmaßnahme wurde durch die zusätzliche Versiegelung als auch die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild begründet. Die inzwischen abgeschlossene Maßnahme erfolgte im Bereich der Seelhorst am Dreibirkenweg. Als Ausgleichsmaßnahme wurde ein leer stehendes Trafogebäude einschließlich der Nebeneinrichtungen abgerissen. Nach der Abfuhr des Bauschuttes wurde die Sanierung der Fläche mit dem Andecken von Boden auf der Standfläche sowie nachfolgender Ansaat von Wildblumen und Pflanzung von drei Birken abgeschlossen.

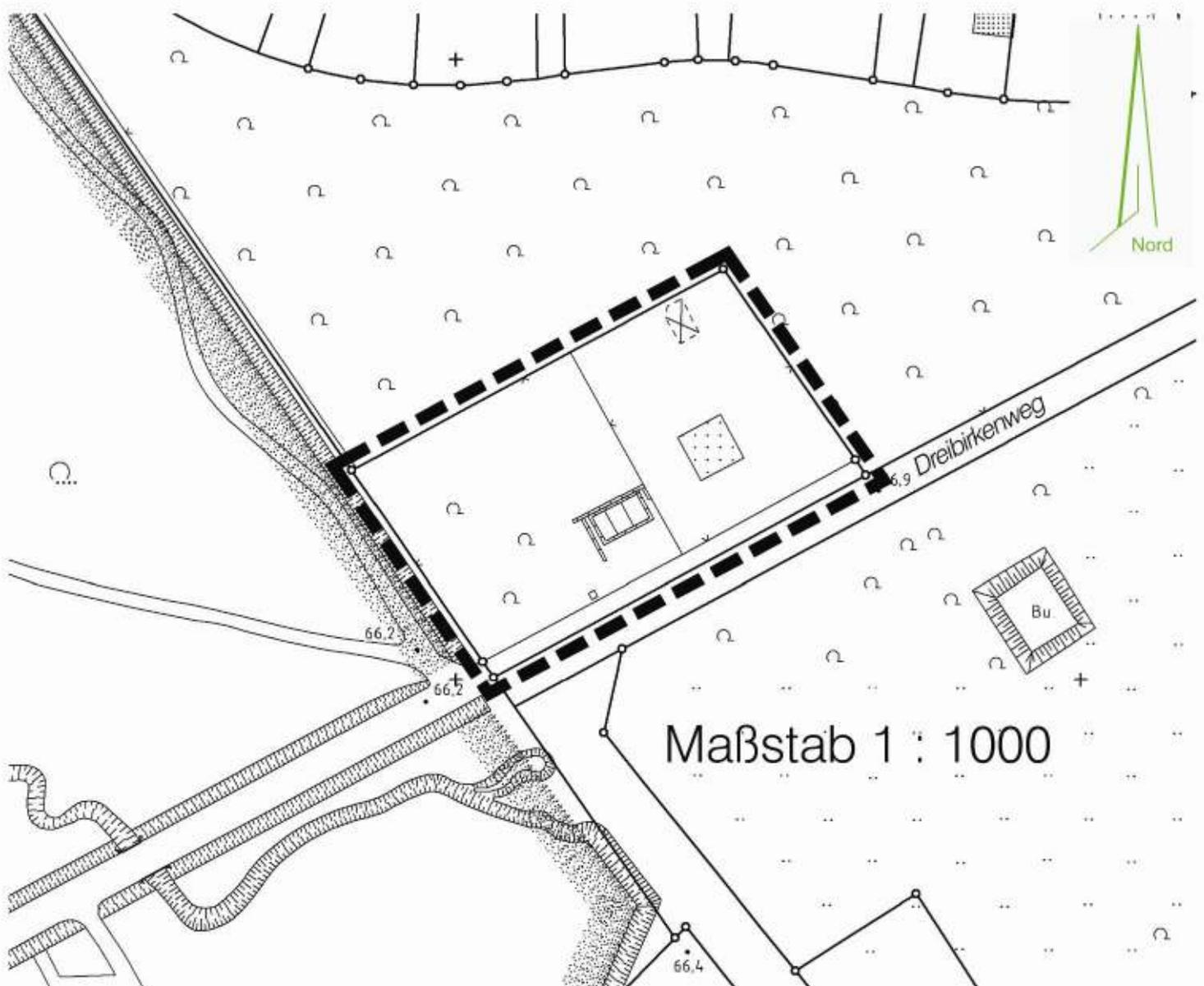
03.03.2005

Ausgleichsfläche am Dreibirkenweg

Lage am Dreibirkenweg



Die Kartensituation 1 : 1000 zeigt die als Ausgleichsmaßnahme mittlerweile abgebrochenen Einrichtungen auf.



Maßstab 1 : 1000

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1339/2005)</p>

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucks. Nr. 0809/2005, Aufnahme des Kioskes "Knusperhäuschen" in den Geltungsbereich des B.-Planes Nr. 1617 -Waldwirtschaft Bischofshol- Auslegungsbeschluss

Antrag,
zu beschließen:

In der Drucksache 0809/2005 werden die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes 1617 so erweitert, dass der dortige Kiosk ("Knusperhäuschen") mit in den Geltungsbereich aufgenommen wird.

Begründung

Mit dem "Knusperhäuschen" hat der Bereich der Waldwirtschaft Bischofshol einen wichtigen und prägenden Bestandteil, für das es inzwischen sogar einen eigenen Freundeskreis gibt. Um sicher zu stellen, dass das Knusperhäuschen künftig auch einen (bau-) rechtlich abgesicherten Bestandsschutz erhält und auch aus Gründen der Rechtssicherheit wird dieser Kiosk in die Grenzen des Bebauungsplanes mit aufgenommen; die Grenzen sind entsprechend zu erweitern.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 14.06.2005

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)
An die beratenden Mitglieder des
Stadtentwicklungs- und
Bauausschusses (zur Kenntnis)

Nr. 1487/2005
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

Bebauungsplan Nr. 1558, 1. vereinfachte Änderung, Alte Kronsbergstraße Satzungsbeschluss

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 1558, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes verhält sich im Blick auf Gender-Aspekte neutral.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Entwurf des Bebauungsplans hat vom 23. Juni 2005 bis 22. Juli 2005 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen zur Planung gingen nicht ein.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach dem neuen Baurecht (in der ab dem 20.7.2004 geltenden Fassung des BauGB) durchgeführt. Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Verfahren abschließen zu können.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

61.12
Hannover / 04.08.2005

**Bebauungsplan Nr. 1558, 1. Änderung
- Alte Kronsbergstraße -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Süd

Stadtteil: Mittelfeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Verkehrsfläche der Alten Kronsbergstraße

Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

537/2005 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

B e g r ü n d u n g
vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Bebauungsplan Nr. 1558, 1. Änderung
- Alte Kronsbergstraße -

Stadtteil: Mittelfeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Verkehrsfläche der Alten Kronsbergstraße



1. Zweck der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 1558 wurde im Jahre 1999 rechtsverbindlich. Hauptsächliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Flächen des Messegeländes städtebaulich neu zu ordnen. In das Plangebiet wurden auch die Grundstücksflächen beiderseits der Alten Kronsbergstraße einbezogen. Hier sieht der Bebauungsplan die Entwicklung weiterer Stellplatzflächen für die Messe vor. Mit der Umsetzung dieses städtebaulichen Zieles wurde inzwischen begonnen. Nach der vollständigen Umsetzung, deren Zeitpunkt wegen des erforderlichen Erwerbes weiterer Grundstücke durch die Deutsche Messe AG noch nicht absehbar ist, wird die heutige, immer noch dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche der Alten Kronsbergstraße für die Erschließung der künftigen Stellplätze nicht mehr benötigt. Damit aber die Grundstücke von (heute noch zwei) Altanliegern, darunter eine Erwerbsgärtnerei, bis zur endgültigen Aufgabe und Einziehung der Alten Kronsbergstraße weiterhin erschlossen werden können, wurde die Verkehrsfläche der Alten Kronsbergstraße im Bebauungsplan Nr. 1558 schon vorausschauend auf die künftige Entwicklung als mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche ausgewiesen. Gleichzeitig wurde u. a. für das Grundstück der Erwerbsgärtnerei an dessen südlicher Grenze aus Gründen der Verkehrssicherheit die Ein- und Ausfahrt von der bzw. zur Kronsbergstraße (L 393) ausgeschlossen. In diese Festsetzung wurde versehentlich auch der Einmündungsbereich der Alten Kronsbergstraße einbezogen, so dass rein rechtlich gesehen für die Altanlieger keine gesicherte Anbindung an die Landesstraße 393 mehr besteht.

Gegen diese, die Interessen der Altanlieger nicht berücksichtigende Regelung wurde die Normenkontrolle beim Niedersächsischen Obergericht Lüneburg beantragt. Gleichzeitig hat der Antragsteller bemängelt, dass zur mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche kein

uneingeschränktes Leitungsrecht gehöre, um auch künftig für die Anliegergrundstücke die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation und die Entsorgung von Abwasser zu gewährleisten. Im gegenseitigen Einvernehmen ruht derzeit das Normenkontrollverfahren. In Verhandlungen mit der Gegenpartei wurde folgender Vergleich erreicht:

Dem Rat der Landeshauptstadt Hannover wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. 1558 dahingehend zu ändern, dass der Ausschluss der Zu- und Abfahrt im Einmündungsbereich Alte Kronsbergstraße / Kronsbergstraße (L 393) zurückgenommen und die Fläche „mit Geh- und Fahrrechten“ um ein „Leitungsrecht“ ergänzt wird. Nach Rechtsverbindlichkeit der Änderung wird das Normenkontrollverfahren einvernehmlich beendet.

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren soll das Vergleichsergebnis in konkretes Baurecht umgesetzt werden.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1558 liegen die im § 13 BauGB genannten Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vor. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da nach wie vor die Erschließung der Altanlieger der Alten Kronsbergstraße gesichert werden soll. Es wird auch kein Vorhaben begründet, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich wäre. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Hannover entwickelt. Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Sonderbaufläche Messe dar.

2. Städtebauliche Ziele der Bebauungsplanänderung

Für den Bereich der Bebauungsplanänderung wird die bisher festgesetzte Art der baulichen Nutzung „sonstiges Sondergebiet“ unverändert übernommen. Die seinerzeitige nähere Zweckbestimmung „Stellplätze für EXPO und Messe“ wird fünf Jahre nach Ende der Weltausstellung redaktionell auf „Stellplätze für Messe“ geändert. Der bestehende Katalog an zulässigen Nutzungen für diesen Bereich wird so weit wie erforderlich beibehalten (siehe hierzu den § 1 der textlichen Festsetzungen). Dabei wird für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung auf die seinerzeit im Katalog genannte ausnahmsweise Zulässigkeit von Parkpaletten oder Parkhäusern verzichtet, da diese Regelung ausschließlich Stellplatzflächen im nördlichen Teil des Messegeländes betrifft. Die bestehenden Festsetzungen hinsichtlich der Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers, Bepflanzung von 20% der Flächen mit Bäumen und Rasen sowie dem Erhalt von vorhandenen Laubbäumen werden ebenfalls übernommen (siehe hierzu den § 2 der textlichen Festsetzungen). Die im § 2 enthaltenen Festsetzungen stehen gleichzeitig im Zusammenhang mit der für den Ursprungsplan getroffenen Kompensationsregelung für Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb des Messegeländes.

Im laufenden Änderungsverfahren ist auf Anregung der Gegenpartei durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (das ehemalige Straßenbauamt Hannover) geprüft worden, ob das Grundstück der Erwerbsgärtnerei nicht über die Kronsbergstraße (L 393) erschlossen werden kann. Mit Schreiben vom 10.05.2002 hat die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mitgeteilt, dass nach dem Nds. Straßengesetz (NStrG) nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis die Zu- und Abfahrt an der sogenannten freie Strecke der L 393 zugelassen werden könnte. Es seien aber keine Gründe für eine unbeabsichtigte Härte im Sinne des NStrG erkennbar, da die Erwerbsgärtnerei über eine verkehrssichere Anbindung über die Alte Kronsbergstraße an die L 393 verfüge. Darüberhinaus seien weitere Zufahrten zu Anliegergrundstücken im Aufstellbereich mehrerer verkehrsbelasteter Einmündungen und Kreuzungen verkehrsflussmindernd und verkehrgefährdend.

Das Grundstück der Erwerbsgärtnerei wird wie das Grundstück Alte Kronsbergstraße 3, für das die Möglichkeit einer direkten Anbindung an die Kronsbergstraße ohnehin nicht bestanden hätte, weiterhin über die Alte Kronsbergstraße erschlossen werden müssen. Im Hinblick auf die hier langfristig geplante städtebauliche Entwicklung (siehe oben) soll die im Ursprungsplan getrof-

fene Regelung, die Fläche der Alten Kronsbergstraße als mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche auszuweisen, beibehalten werden. Diese Fläche mit „Geh- und Fahrrechten“ hat im Osten Anschluss an private Verkehrsflächen der Deutschen Messe AG, die wiederum an die Landestraße 393 angebunden sind. Die Deutsche Messe AG hat mit Schreiben vom 25.03.2002 erklärt, dass sie die Nutzung ihrer Flächen für Verkehrszwecke bis auf weiteres dulden wird. Im Westen hat die Fläche mit „Geh- und Fahrrechten“ Anbindung an die Kronsbergstraße (L 393). Der inzwischen abgeschlossene Ausbau der Kronsbergstraße erfolgte auf der Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens. Die im Ursprungsplan im Einmündungsbereich Alte Kronsbergstraße / Kronsbergstraße (L 393) dargestellte öffentliche Straßenverkehrsfläche wird, soweit sie noch im Stadtgebiet von Hannover liegt, in den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung übernommen. Die übrige in diesem Bereich seinerzeit dargestellte Straßenverkehrsfläche ist aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages vom 19.03.2001 mittlerweile auf die Stadt Laatzen übergegangen. Der neue Verlauf der Stadtgrenze ist in der Kartensituation der Planzeichnung durch die Signatur Strich-Punkt-Strich gekennzeichnet.

Die mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche soll gleichzeitig auch als mit Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Stadtgemeinde Hannover zu belastende Fläche festgesetzt werden. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass auch im Hinblick auf die sich öffnenden Energiemärkte alle für die Ver- und Entsorgung der angrenzenden Grundstücke benötigten Leitungen und Kanäle auch zukünftig verlegt werden können. Im Ursprungsplan wurde in der Planzeichnung auf einen bestehenden Schutzstreifen von acht Meter Breite für eine Gasleitung und eine Hauptwasserleitung der Stadtwerke Hannover in der Alten Kronsbergstraße hingewiesen. Dieser Hinweis wird in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1558 übernommen.

3. Umweltverträglichkeit

Mit der im Ursprungsplan für den Bereich Alte Kronsbergstraße vorgesehenen Nutzung „Stellplätze für Messe“ wurde ein Eingriff in den Naturhaushalt vorbereitet. Dieser zu erwartende Eingriff ist durch die Umsetzung der seinerzeit festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1558 sieht keine Erweiterung der vorhandenen Baurechte vor. Ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft entsteht daher nicht, ein über das im § 2 der textlichen Festsetzungen beschriebene Maß hinausgehender Ausgleich ist deswegen nicht erforderlich. Die im § 1a BauGB genannten Grundsätze sind somit in der Abwägung berücksichtigt. Die im Ursprungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bleiben Bestandteil dieser Änderung.

Hinweise auf Altlasten bzw. auf Kampfmittel oder Bombenblindgänger liegen nicht vor. Auffüllungen, die abfallrechtlich relevant werden können, sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht auszuschließen. Weitere Belange des Umweltschutzes sind nicht berührt.

4. Kosten für die Stadt

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
März 2005

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes
am 09.06.2005 zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 09.03.2005

Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geprüft. Sie wird unverändert als Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Begründung der Satzung aufgestellt

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung der Satzung
am zugestimmt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
August 2005

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 01.08.2005

**Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
zum Bebauungsplan Nr. 1558, 1. Änderung – Alte Kronsbergstraße -
entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987)**

Planung

Der Bebauungsplan soll im Bereich der Alten Kronsbergstraße dahingehend geändert werden, dass der Ausschluss der Zu- und Abfahrt im Einmündungsbereich Alte Kronsbergstraße / Kronsbergstraße (L 393) zurückgenommen und die Fläche mit „Geh- und Fahrrechten“ um ein „Leitungsrecht ergänzt wird, um den Altanliegern auch künftig die Zu- Und Abfahrt zu ihren Grundstücken sowie die Versorgung mit Gas, Wasser und Telekommunikation und Entsorgung von Abwasser zu gewährleisten.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Es ist keine Änderung des Vegetationsbestandes vorgesehen.

Auswirkungen der Planung

Die geplante Änderung hat aus Naturschutzsicht keine Auswirkungen. Die bestehenden textlichen Festsetzungen (§ 2) hinsichtlich des Erhalts und der Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen werden nicht berührt.

Eingriffsregelung

Die Änderung stellt keinen Eingriff im Sinne § 8 ff NNatG dar.

21.02.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Südstadt
(zur Kenntnis)
An die beratenden Mitglieder des
Bauausschusses (zur Kenntnis)

Nr. 1494/2005

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung - Mozartstraße -
Vereinfachtes Verfahren
-Textliche Änderung-
Satzungsbeschluss**

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung (vereinfachtes Verfahren) gemäß §§ 10 Abs. 1 und 13 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen sowie der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Durch die Umstellung der Art der baulichen Nutzung auf die BauNVO 1990 werden Gender-Aspekte im Bebauungsplan nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

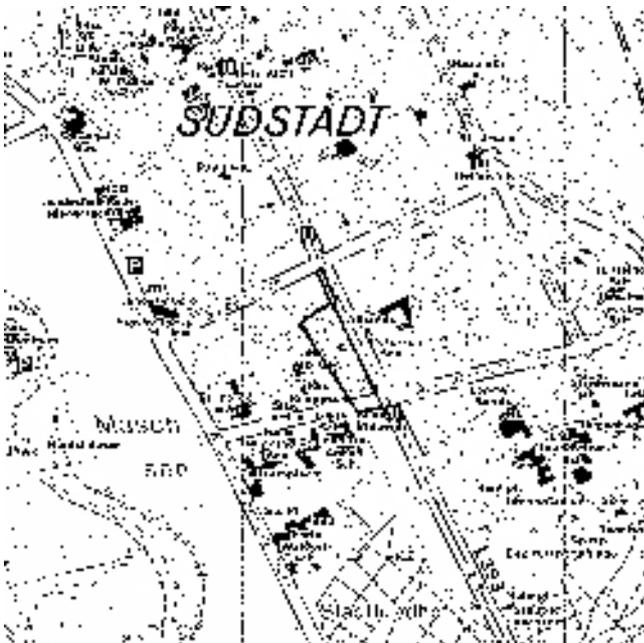
Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung auf die BauNVO 1990 umgestellt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.06.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Planbegründung zugestimmt und zur öffentlichen Auslage beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf und die Planbegründung haben in der Zeit vom 23.06.2005 bis 22.07.2005 öffentlich ausgelegen. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die sich gegen die Planung richteten.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um die Rechtsverbindlichkeit der Satzung über

dem Bebauungsplan herbeizuführen.

61.12
Hannover / 08.08.2005

Anlage 1 zur Drucksache Nr.**Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung
- Mozartstraße -
Vereinfachtes Verfahren
Textliche Änderung****Geltungsbereich und bisheriges Verfahren****Sachgebiet Planung Süd****Stadtteil:** Südstadt**Geltungsbereich:**

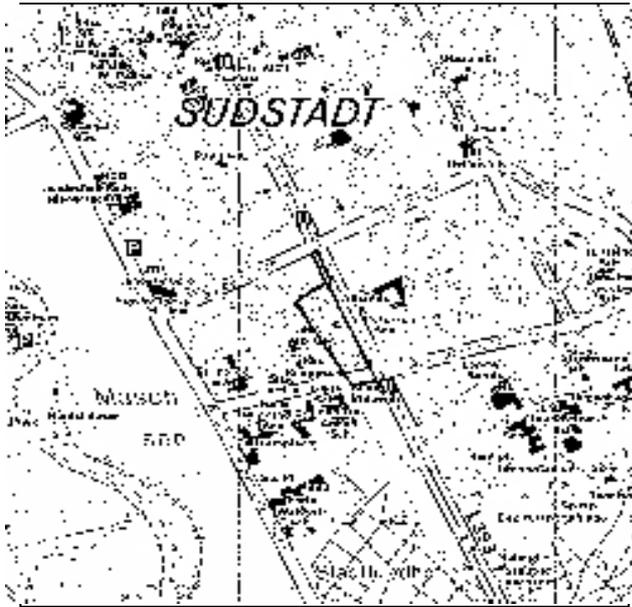
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Devrientstraße 10-13, einen schmalen Streifen Verkehrsfläche entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Geibelstraße 57 sowie Hildesheimer Straße 94-98 (gerade), Hildesheimer Straße 100-126 (gerade), Altenbekener Damm 70-74 (gerade) und Alte Döhrener Straße 61-39 (ungerade).

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

0547/2005 Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss

Anlage 2 zur Drucksache Nr.**B e g r ü n d u n g**

Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung
- Mozartstraße -
Vereinfachtes Verfahren
Textliche Änderung



Stadtteil: Südstadt

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Devrientstraße 10-13, einen schmalen Streifen Verkehrsfläche entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Geibelstraße 57 sowie Hildesheimer Straße 94-98 (gerade), Hildesheimer Straße 100-126 (gerade), Altenbekener Damm 70-74 (gerade) und Alte Döhrener Straße 61-39 (ungerade).

1. Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 37 ist einer von 13 Bebauungsplänen, die 1971 in einem Sammelverfahren hinsichtlich der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung auf die Regelungsinhalte der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der seinerzeitigen Fassung – 1968 - umgestellt werden sollten. Grundlage für die Inhaltsbestimmung zur Art der baulichen Nutzung war bis dahin die u.a. nach der Bauregellungsverordnung aus dem Jahr 1936 erlassene Bauordnung für die Hauptstadt Hannover aus dem Jahr 1943. Mit der Umstellung sollte die BauNVO Bestandteil der Bebauungspläne werden. Die Umstellung für den Bebauungsplan Nr. 37 erfolgte im Rahmen der 5. Änderung des Planes.

Das Sammelverfahren für die Umstellung der Bebauungspläne auf die damals aktuelle BauNVO leidet nach heutigen Erkenntnissen an Verfahrens- und Formfehlern, die durch ein ergänzendes Verfahren nicht behoben werden können. Da die mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes gewollten Festsetzungen - allgemeine Wohngebiete (WA) sowie Mischgebiete (MI) nach der BauNVO 1968 - auch heute noch den städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechen, soll die Umstellung auf die BauNVO, diesmal allerdings auf die aktuelle Fassung von 1990 und in fehlerfreier Weise, wiederholt werden. Da von der Umstellung auf die BauNVO 1990 lediglich die Art der baulichen Nutzung betroffen ist, reicht eine textliche Änderung aus. Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt werden, die Grundzüge der damaligen Planung werden nicht berührt. Bauvorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

oder nach Landesrecht unterliegen, sind im Plangebiet nicht zulässig. FFH- und Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der Planänderung Wohnbaufläche dar; die Festsetzungen sind somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Städtebauliche Situation und planerische Zielvorstellungen

Der Bebauungsplan Nr. 37 in seinen ursprünglichen Abgrenzungen erfasste noch den Bereich Geibelstraße, Hildesheimer Straße, Devrientstraße und Alte Döhrener Straße. Hier wurde der Bebauungsplan Nr. 1643 aufgestellt und 2003 zur Rechtskraft gebracht.

Der verbliebene Änderungsbereich ist vollständig nach den Vorgaben des Ursprungsplanes und seiner Änderungen – vorwiegend Wohnbebauung – bebaut. Für den Baublock Devrientstraße, Hildesheimer Straße, Raimundstraße und Alte Döhrener Straße ist gemischtes Wohngebiet mit nicht störenden Betrieben ausgewiesen. Eine „Blockinnennutzung“ war, mit Ausnahmen, nicht vorgesehen.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 werden zusätzliche Baurechte nicht geschaffen. Es handelt sich - wie zuvor erwähnt - überwiegend um ein ruhiges Wohngebiet mit geschlossener Blockrandbebauung in II - V-geschossiger Bauweise. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA-Gebiet) bzw. eines Mischgebietes (MI-Gebiet) entspricht den damaligen planerischen Zielvorstellungen.

Gemäß der Bauordnung von 1943 dürfen in Wohngebieten nur Wohngebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Erlaubt sind Geschäftsräume und Werkstätten, die den Bedürfnissen der Bevölkerung in dem Gebiet entsprechen, wenn sie keine Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft verursachen. Im „gemischtem Wohngebiet A“ dürfen keine Anlagen errichtet werden, die beim Betrieb durch üble Dünste, starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder der Allgemeinheit herbeiführen können. Das es sich hier um ein „gemischtes Wohngebiet A“ handelt geht aus dem Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan Nr. 37 hervor: „Der Baublock Devrientstraße – Hildesheimer Straße – Böhmerstraße – Alte Döhrener Straße – ist als gemischtes Wohngebiet ausgewiesen, in dem die Errichtung nichtstörender Betriebe zulässig ist.“

Da eine Umstrukturierung des Plangebietes nicht gewollt ist und Rechtssicherheit für die dort Ansässigen geschaffen werden soll, ist die Festsetzung eines WA-Gebietes bzw. eines MI-Gebietes nach der BauNVO (1990) sachgerecht. Mit der Umstellung auf die BauNVO 1990 können im WA-Gebiet ausnahmsweise weitere Nutzungen wie z. B. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlage für Verwaltungen zugelassen werden. Damit ist es nicht mehr erforderlich einen Antrag auf Befreiung für die zuvor genannten Nutzungen zu stellen; die Bauordnung von 1943 sah diese Nutzungen nicht vor. Im MI-Gebiet sollen Vergnügungsstätten aller Art generell nicht zulässig sein. Damit soll verhindert werden, dass die Attraktivität des Standortes für Wohnen sowie für arbeitsplatz- und publikumsintensive Nutzungen – beeinträchtigt wird. Vergnügungsstätten können negative Auswirkungen auf die gewünschte Struktur des Baugebietes und auf die Umgebung haben (siehe vorheriger Absatz). Für eine vorhandene „Spielstube“ gelten die Grundsätze des Bestandsschutzes. Für die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen gilt weiterhin die Bauordnung von 1943.

In dem Ursprungsplan Nr. 37 wurden explizit zwei Flächen für Tankstellen (Fläche für Kfz-Dienste bzw. Fläche für Errichtung einer Tankstelle) ausgewiesen. Die Bauordnung von 1943 sah derartige Nutzungen im Wohngebiet bzw. gemischtes Wohngebiet nicht vor. Die Baunutzungsverordnung von 1990 lässt Tankstellen in WA-Gebieten ausnahmsweise zu, in MI-

Gebieten ist diese Nutzung regelzulässig. Die explizite Ausweisung von Tankstellengrundstücken ist daher nicht erforderlich. Die beiden Tankstellen sind vorhanden.

3. Verkehr und Versorgung

Mit der Einleitung der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 37, Umstellung der Art der baulichen Nutzung auf die BauNVO (1990) ändert sich an den vorhandenen städtebaulichen Strukturen nichts. Ein Mehrbedarf an Kinderspielplätzen, Kindertagesstätten sowie Schulen wird nicht ausgelöst. Angrenzend bzw. nahe des Plangebiets befinden sich mehrere Schulen - Tellkampfschule und Bismarckschule (Gymnasien), Peter-Petersen-Schule (Schule mit besonderem pädagogischem Profil) -. Im Bereich der Kindertagesstätten bestand für die Südstadt im Jahr 2003 ein rechnerischer Überhang.

Das Plangebiet selbst ist mit dem vorhandenen Verkehrsnetz erschlossen. Im Kreuzungsbereich Hildesheimer Straße / Geibelstraße sowie Hildesheimer Straße / Altenbekener Damm befinden sich Stadtbahnstationen der Linien 1, 2 und 8. Auf der Straße „Altenbekener Damm“ verkehren verschiedene Buslinien. Leitungen und Kanäle sind in den öffentlichen Straßen vorhanden.

4. Umweltverträglichkeit

Aufgrund eines bekannten Schadens in der Südstadt liegen am östlichen Rand des Bebauungsbereiches Kontaminationen des Grundwassers vor. Mit dem natürlichen Abstrom bewegen sich die restlichen Schadstoffe in nordwestlicher Richtung vom Einzugsbereich des Bebauungsplanes weg, eine unmittelbare Gefahrenlage für Menschen liegt nicht vor.

Südlich direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich auf dem Grundstück Hildesheimer Straße 132 die Gilde Brauerei. Das Betriebsgeschehen kann hier zu Geruchs- und Lärmimmissionen im Plangebiet führen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes wäre nach dem Abstandserlass des Landes NRW vom 02.04.98 für Brauereien ein Schutzabstand von 200 m zur Wohnbebauung notwendig. Bei gewachsenen Situationen, wie hier in der Südstadt, lassen sich solche aus dem Trennungsgrundsatz abgeleiteten Abstände nicht mehr erzielen; hier gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Da die Bebauung - wie zuvor erwähnt - abgeschlossen ist, für die ruhigen Innenbereiche der Baublöcke Rechtssicherheit vermittelt werden soll, soll trotz der gelegentlichen Belastungen durch den Brauereibetrieb an der Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten bzw. Mischgebiet festgehalten werden.

Im Bereiche des Bebauungsplanes befinden sich sechs Verdachtsflächen. Diese ehemaligen bzw. noch im Betrieb befindlichen Unternehmen bezogen bzw. beziehen sich auf die Branchen Tankstelle und Kfz-Werkstatt, Textilreinigung, Lack- und Farbenherstellung, Druckerei sowie Glaserei. Punktuell muss mit kontaminierten Böden an den jeweiligen Standorten gerechnet werden. Derzeit liegen keine Erkenntnisse über Verunreinigungen vor.

Ferner ergeben sich Hinweise auf drei Grundstücke die mit Trümmerschutt aufgefüllt sein können. Dieser kann Schadstoffe enthalten. Dieses ist bei Bodenbewegungen zu berücksichtigen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt und die Bebauung abgeschlossen ist.

5. Kosten

Durch die Umstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 auf die Baunutzungsverordnung von 1990 entstehen der Stadt keine Kosten.

Aufgestellt
Fachbereich Planen
und Stadtentwicklung, März 2005

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung
des Entwurfs am 09.06.05
zugestimmt.

Heesch
Fachbereichsleiter

Seinige
Städt. Oberrat

Die Begründung des Entwurfes
wurde zum Satzungsbeschluss
unverändert übernommen.
Fachbereich Planen
und Stadtentwicklung, August 2005

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung
der Satzung am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung

- Mozartstraße -

Vereinfachtes Verfahren

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den **Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung**, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst die noch verbindlichen Teile des Bebauungsplanes Nr. 37 und seinen Änderungen; das ist die Fläche zwischen Devrientstraße 10-13, einen schmalen Streifen Verkehrsfläche entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Geibelstraße 57 sowie Hildesheimer Straße 94-98 (gerade), Hildesheimer Straße 100-126 (gerade), Altenbekener Damm 70-74 (gerade) und Alte Döhrener Straße 61-39 (ungerade) (s. Anlage 1 zur Textsatzung) (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Die folgenden Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 umgestellt:

- Allgemeines Wohngebiet für die im Ursprungsplan ausgewiesenen Wohngebiete b einschließlich der Fläche für Tankstelle sowie der Fläche für Kfz-Dienste
- Mischgebiet für das im Ursprungsplan ausgewiesene gemischte Wohngebiet - nicht störende Betriebe - (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3, § 4 und § 6 BauNVO).

§ 3

In dem Mischgebiet sind die in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig. Ferner ist die nach § 6 (3) BauNVO vorgesehene Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. hinsichtlich des Verfahrens sowie der Inhalte des Planes und der Planbegründung das Baugesetzbuch (BauGB) in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung
2. die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Landeshauptstadt Hannover
Hausmitteilung

An: 67.20
Kopien:
z.K. an:
Von: 67.70/ Os
Datum: 03.12.04
Hausruf: 40237 Fax: 42914

**Bebauungsplan Nr. 37, 6. Änderung, Mozartstraße
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

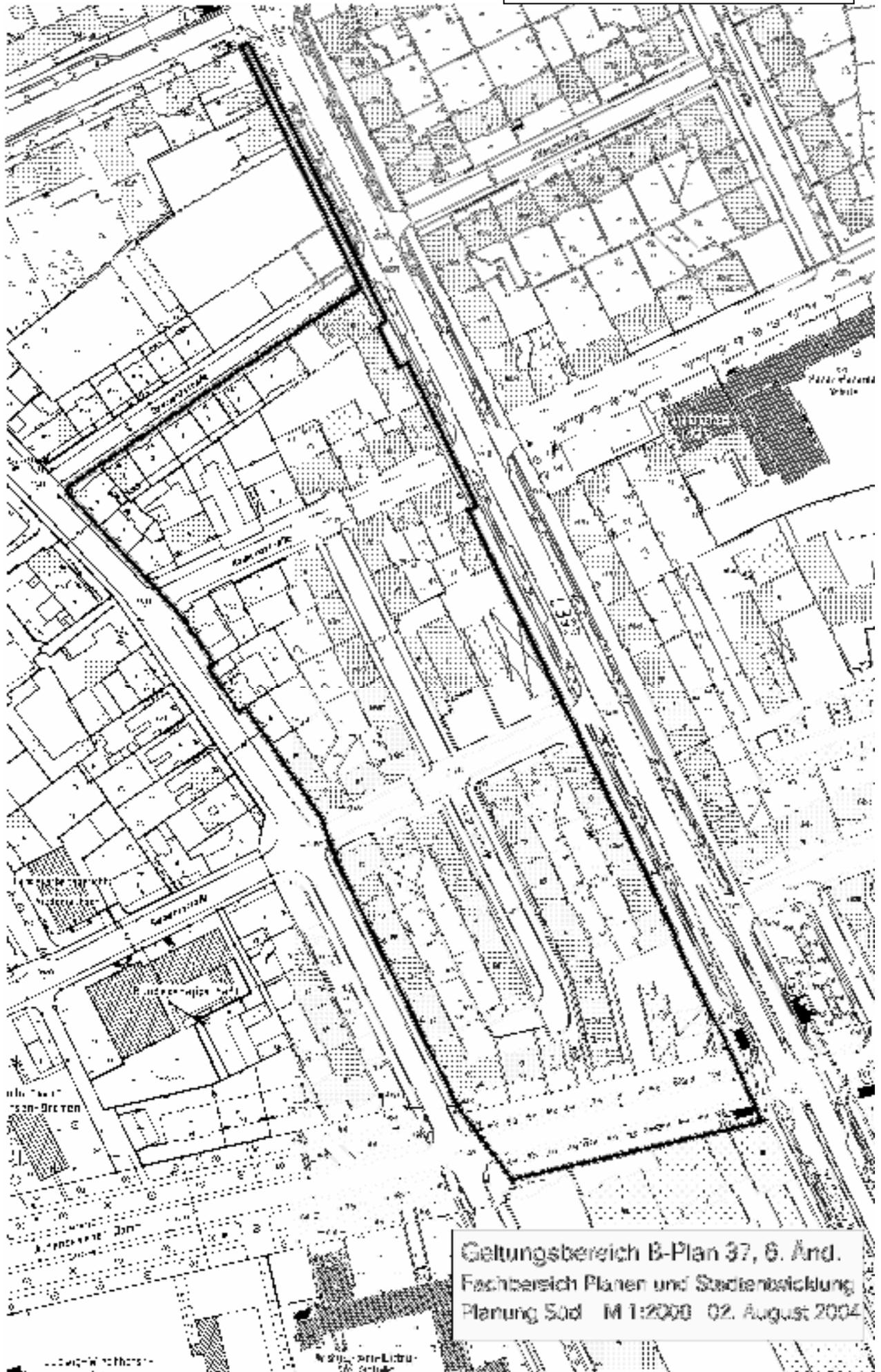
Planung

Die Festsetzungen der 6. Änderungen des B-Plans Nr. 37 sollen in diesem Verfahren auf die aktuelle Fassung der BauNVO von 1990 umgestellt werden. Zusätzliche Baurechte werden nicht geschaffen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Anpassung an das aktuelle Baurecht hat keine ersichtlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

(Ossenköpp)



Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd

Hannover, 2.2.05

Im Auftrag

Schlesler



Dr. Ing.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Hannover, 14.3.2005

Im Auftrag

Heesch

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist in den hannoverschen Tageszeitungen - HAZ und NP - Nr. am bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Bothfeld-Vahrenheide
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1530/2005

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung, vereinfachtes Verfahren - EKZ Altwarmbüchen; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung zu beschließen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zuzustimmen,
3. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Änderung des Bebauungsplanes kann mittelbar dazu beitragen, die Nahversorgung und damit die Wohn- und Lebensbedingungen der Bevölkerung in den umliegenden Stadtteilen zu sichern. Dies kommt insbesondere weniger mobilen Bevölkerungsgruppen zugute.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine erhebliche Zunahme innen- und zentrenrelevanter Verkaufsfläche am nicht integrierten Standort des Fachmarktzentrums Lahe/Altwarmbüchen zu verhindern. Dadurch, dass der Bebauungsplan die Bemühungen der Nachbargemeinde Isernhagen unterstützt, dort ein Möbelhaus mit 40.000 m² Verkaufsfläche anzusiedeln, stehen dem Betreiber des Einkaufszentrums in diesem Fall zukünftig ca. 20.000 m² planungsrechtlich noch zulässiger Verkaufsfläche nicht mehr zur Verfügung. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass diese 20.000 m² Verkaufsfläche für Sortimente benutzt würden, die nicht nur negative Auswirkungen auf die Innenstadtzentren der Region, sondern auch bis in die Nahversorgungszentren der benachbarten Stadtteile hinein hätten, was deren Bestand langfristig gefährden würde.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1369 umfasst in seiner östlichen Hälfte weite Teile des sogenannten real-Einkaufszentrums bestehend aus einem Teil des real SB-Warenhauses, dem real-Getränkemarkt und einem Teil des Parkplatzes. Die übrigen Bereiche des Einkaufszentrums liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/149 der Gemeinde Isernhagen.

Die Firma Krieger Objekt Altwarmbüchen GmbH & Co.KG (im folgenden kurz: Fa. Krieger) hat zum 01.01.2001 die Flächen des sogenannten real-Einkaufszentrums erworben. Zunächst plante die Fa. Krieger auf Isernhagener Gebiet das viergeschossige ehemalige Möbelhaus und die übrigen Gebäude zwischen Möbelhaus und Hannoverscher Straße (Tankstelle mit Servicestation und Waschanlage, Sportmarkt) abzurechen und stattdessen einen zweigeschossigen Neubau für Verkaufsflächen sowie zwei darüberliegende Parketagen zu errichten.

Die Gemeinde Isernhagen hat dafür im Jahr 2001 die 1. Änderung ihres Bebauungsplanes Nr. 2/149 aufgestellt. Auf Antrag der LHH ist diese Planänderung dann im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens am 11.03.2002 vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt worden. Daraufhin haben die Gemeinde Isernhagen und die Fa. Krieger diese Planung nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde Isernhagen hat die 1. Änderung ihres Bebauungsplanes Nr. 2/149 stattdessen wieder aufgehoben. Die Aufhebung ist am 16.01.2003 rechtsverbindlich geworden.

Das von der Fa. Krieger geplante Fachmarktzentrum entsprach nach Auffassung der LHH nicht den Zielsetzungen der Regionalplanung, die Gemeinde Isernhagen hatte die Bebauungsplanänderung weder mit der LHH abgestimmt, noch hatte sie die Auswirkungen des geplanten Fachmarktzentums auf den Einzelhandel in der hannoverschen Innenstadt geprüft.

Inzwischen hat die Fa. Krieger eine neue Projektplanung für ein Möbelhaus mit 40.000 m² Verkaufsfläche vorgelegt. Außerdem soll das bestehende Einkaufszentrum von heute vorhandenen ca. 21.700 m² Verkaufsfläche auf ca. 23.000 m² Verkaufsfläche erweitert werden.

Die Umsetzung dieser Planung erfordert die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/149 der Gemeinde Isernhagen und des Bebauungsplanes Nr. 1369.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung sind zwischen der Gemeinde Isernhagen, der LHH und der Region Hannover als Trägerin der Regionalplanung abgestimmt worden. Sie sind nur vor dem Hintergrund der heute geltenden Festsetzungen verständlich:

In dem gesamten Einkaufszentrum sind nach den bestehenden Festsetzungen 44.000 m² Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung zulässig, davon 34.000 m² auf dem Gebiet der Gemeinde Isernhagen.

Vorhanden sind ca. 21.700 m² Verkaufsfläche. Durch die Planung der Fa. Krieger erhöht sich diese Fläche auf ca. 23.000 m². Rechnerisch verbleiben für das geplante Möbelhaus 21.000 m². Benötigt werden jedoch 40.000 m².

Nach den Erfahrungen mit der früheren Planung des Investor aus dem Jahre 2001 ist es vorrangiges Ziel der LHH und der Region Hannover, die Ansiedlung eines Factory-Outlet-Centers (FOC) in Altwarmbüchen zu verhindern. Im Gegenzug sind die LHH und die Region Hannover bereit, der Ansiedlung eines Möbelhauses mit 40.000 m² Verkaufsfläche zuzustimmen.

Dies soll durch eine Festsetzung sowohl im Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung der LHH, als auch im Bebauungsplan Nr. 249, 2. Änderung der Gemeinde Isernhagen erreicht werden, nach der die Verkaufsfläche für Möbel als flächenextensiver Einzelhandel nur zu 50 % auf die zulässige Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung angerechnet wird. Für den Ausschluss des FOC wird ebenfalls eine abgestimmte Formulierung für eine textliche Festsetzung in beide Bebauungspläne übernommen.

Somit wäre es möglich, unter Anrechnung der bisher nicht ausgeschöpften Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung, zusätzlich zu den bestehenden Verkaufsflächen die 40.000 m² Verkaufsfläche für Möbel zu errichten.

Neben diesen Änderungen der textlichen Festsetzungen muss die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche an die neue Planung angepasst werden. Dies betrifft Flächen, die bisher als Stellplatzfläche genutzt werden.

Die beschriebene Planung war – soweit sie das Gebiet der Gemeinde Isernhagen betrifft – mit den damaligen geltenden Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Die Region hat ihr Regionales Raumordnungsprogramm entsprechend geändert. Die 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 für die Region Hannover ist am 07.07.2005 in Kraft getreten.

Die Bekanntgabe der genannten Planungsziele erfolgte vom 03.02. bis zum 02.03.2005. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keinerlei Hinweise oder Zuschriften ein.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann hierfür ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Die gutachtliche Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz ist als Anlage beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind notwendig um der Fa. Krieger Rechtssicherheit zu gewährleisten.

61.11
Hannover / 17.08.2005

**Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung
- EKZ Altwarmbüchen -**

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren



Planung: Nord

Stadtteil: Lahe

Geltungsbereich:

Fläche, die umgrenzt wird von Bundesautobahn A2, Varrelheidering, Varrelheide, Stadtgrenze zur Gemeinde Isernhagen.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

Drucks. Nr. 1874/2004 Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover zum 7. Änderungsverfahren des regionalen Raumordnungsprogrammes 1996

Drucks. Nr. 15-2370/2004 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

61.11/12.08.05

Begründung
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Bebauungsplan Nr. 1369, 1.Änderung

Stadtteil: Lahe

EKZ Altwarmbüchen

Geltungsbereich:



Das Plangebiet wird begrenzt von:

Bundesautobahn A2, Stadtgrenze zur Gemeinde Isernhagen, östliche Straßengrenzungsline der öffentlichen Verkehrsfläche „Daimlerstraße“, südliche Straßengrenzungsline der öffentlichen Verkehrsfläche „Varrelheide“, Ostgrenze der privaten Verkehrsfläche „Varrelheidering“ (Flurstück-Nr. 1/87, Flur 24, Gemarkung Klein-Buchholz) und deren Verlängerung in südlicher Richtung bis zur BAB A2

1. Zweck des Bebauungsplanes

Der Einkaufsbereich Altwarmbüchen an der Autobahnabfahrt der A 2 ist der weitaus größte automobilorientierte Einkaufsstandort abseits von Ortszentren der Region Hannover. Er hat sich ohne zielgerichtete gemeindliche Planung im Gewerbegebiet zunächst im Bereich der Opelstraße entwickelt. Dies war möglich, weil gemäß früherem Recht Einzelhandel in Gewerbegebieten durchaus zulässig gewesen ist. Von der Summe der Verkaufsflächen her muss von einem sehr großen Einkaufsstandort gesprochen werden.

Seit den 1970er Jahren wurden auch auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wesentliche Einzelhandelsnutzungen angesiedelt. Hierzu gehören im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1369 weite Teile des so genannten „real,-“ Einkaufszentrums bestehend aus einem Teil des „real,-“ SB-Warenhauses, dem „real,-“ Getränkemarkt, dem „real,-“ Sporthaus und einem Teil des Parkplatzes.

Entwicklungen wie in Altwarmbüchen sind aus planerischer Sicht problematisch. Zwei Gesichtspunkte sind hier von besonderem Belang:

Zum einen kann der Kaufkraftverlust durch die Konkurrenz vom Stadtrand gewachsene traditionelle Zentren bzw. auch neu geplante zentrale Versorgungsbereiche beeinträchtigen, zum anderen können erhebliche Verkehrsströme in Bereiche gelenkt werden, die hierfür nicht vorgesehen sind.

Der Einkaufsbereich Altwarmbüchen liegt zum größeren Teil auf dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Isernhagen, Ortsteil Altwarmbüchen; der südliche Randbereich gehört zum Gebiet der Landeshauptstadt Hannover. Beide Gemeinden haben sich Ende der neunziger Jahre unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung sowie der Beschränkung einer weiteren Entwicklung der Verkaufsflächen an diesem Standort auf eine Neuordnung des Planungsrechts in diesem Raum verständigt. Hierbei war es sinnvoll, für die Baugrundstücke, über die die gemeinsame Grenzlinie verläuft, die Festsetzungen benachbarter Bebauungspläne anzugleichen oder aufeinander abzustimmen, sofern die eigenständig vorzunehmende Abwägung für das eigene Gebietsteil nicht zu einem anderen Ergebnis kommt.

Die Gemeinde Isernhagen hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/149 für den Bereich des „real,-“ Einkaufszentrums, so wie die Landeshauptstadt Hannover mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1369, diese gemeinsame Zielvereinbarung umgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 1369 der Landeshauptstadt Hannover ist am 04.07.2001 in Kraft getreten.

Ziel der damaligen Planaufstellung war die Begrenzung des Wachstums des Einzelhandels, nicht die Revision der erfolgten Entwicklung. Die beiden benachbarten Bebauungspläne sicherten darum den Bestand des bestehenden großflächigen Einzelhandels durch die Festsetzung Sondergebiet „Einkaufszentrum“. In diesem Sondergebiet wurde erstmalig die zulässige Verkaufsfläche auf insgesamt 44.000 m² reduziert, davon 34.000 m² auf Altwarmbüchener Seite und 10.000 m² auf hannoverschem Gebiet. Gleichzeitig fand durch die damalige Planaufstellung künftig die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990 Anwendung, die ein weiteres Vordringen des Einzelhandels in gewerblich genutzte Bereiche seitdem verhindert. Mit der Beschränkung der Verkaufsflächenentwicklung sollte seinerzeit auch das Ziel verfolgt werden, die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Straßen sicher zu stellen.

Die Firma Krieger Objekt Altwarmbüchen GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz: Fa. Krieger) hat zum 01.01.2001 die Flächen des so genannten „real,-“ Einkaufszentrums erworben. Zunächst plante die Fa. Krieger auf Isernhagener Gebiet das viergeschossige ehemalige Möbelhaus und die übrigen Gebäude zwischen Möbelhaus und Hannoverscher Straße (Tankstelle mit Servicestation und Waschanlage, Sportmarkt) abzubrechen und stattdessen einen zweigeschossigen Neubau für Verkaufsflächen (Shopping Mall) mit zwei darüber liegenden Parketagen zu errichten.

Die Gemeinde Isernhagen hat dafür im Jahr 2001 die 1. Änderung ihres Bebauungsplanes Nr. 2/149 aufgestellt. Auf Antrag der Landeshauptstadt Hannover und der Städte Burgdorf und Langenhagen ist diese Planänderung dann im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens am 11.03.2002 vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt worden. Daraufhin haben die Gemeinde Isernhagen und die Fa. Krieger diese Planung nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde Isernhagen hat die 1. Änderung ihres Bebauungsplanes Nr. 2/149 stattdessen wieder aufgehoben. Die Aufhebung ist am 16.01.2003 rechtsverbindlich geworden.

Das von der Fa. Krieger geplante Fachmarktzentrum entsprach nach Auffassung der Landeshauptstadt Hannover nicht den Zielsetzungen der Regionalplanung; die Gemeinde Isernhagen hatte die Bebauungsplanänderung weder mit der Landeshauptstadt Hannover

abgestimmt, noch hatte sie die Auswirkungen des geplanten Fachmarktzentums auf den Einzelhandel in der hannoverschen Innenstadt geprüft.

Daraufhin wurde von der Fa. Krieger eine neue Projektplanung für ein Möbelhaus mit 40.000 m² Verkaufsfläche vorgelegt. Außerdem sollte das bestehende Einkaufszentrum von vorhandenen ca. 21.700 m² Verkaufsfläche auf ca. 23.000 m² Verkaufsfläche erweitert werden.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2/149 der Gemeinde Isernhagen und des Bebauungsplanes Nr. 1369 der Landeshauptstadt Hannover war dieses Vorhaben unvereinbar. Eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/149 der Gemeinde Isernhagen war nur möglich, wenn der Flächennutzungsplan der Gemeinde Isernhagen und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP'96) entsprechend angepasst würden.

Vor dem Hintergrund, dass ein neues Möbelhaus mit 40.000 m² Verkaufsfläche einerseits zwar die bestehende Einzelhandelssituation im Sortiment „Möbel“ verschärft, andererseits durch diese Ansiedlung jedoch die bisher nach geltendem Recht im Bereich des „real,-“ Einkaufszentrums heute noch zusätzlich realisierbaren 21.000 m² Verkaufsfläche (ohne Sortimentsbeschränkung) blockiert werden, haben sich die Gemeinde Isernhagen, die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover darauf verständigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Ansiedlung zu schaffen. Aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover und auch aus Sicht der Regionalplanung hätten diese frei verfügbaren 21.000 m² Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung andernfalls für die umliegenden Stadtzentren eine wesentlich größere Gefährdung dargestellt.

Daraufhin hat die Landeshauptstadt Hannover mit Beschlussdrucksache Nr. 1874/2004 der 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 (RROP'96) zwecks Zielergänzung für das Fachmarktzentrum Lahe-Altwarmbüchen zugestimmt.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung

Die 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 für die Region Hannover ist am 07.07.2005 in Kraft getreten. Darin wird festgelegt, dass in dem Fachmarktzentrum Lahe-Altwarmbüchen die Anpassung der baulichen Struktur sowie verträgliche Erweiterungen und kontrollierte Neuansiedlungen, nicht aber die Ansiedlung eines Hersteller-Direktverkaufszentrums (FOC), möglich sind. Im Einzelnen wird geregelt, inwieweit eine Zunahme der Verkaufsfläche in diesem Sinne als verträglich gilt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung entsprechen diesen Vorgaben.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover setzt den Bereich als Sonderbaufläche „Einzelhandel“ fest. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Interkommunales Abstimmungsgebot

Nach § 2 Abs.2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Insbesondere dann, wenn von einem Bauleitplan unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung grenzt unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Isernhagen. Die Gemeinde Isernhagen hat inzwischen den Bebauungsplan Nr. 2/149, 2. Änderung aufgestellt, der den größten Teil des „real,-“ Einkaufszentrums abdeckt. Die Stadtgrenze und somit die Grenze der Geltungsbereiche der beiden benachbarten Bebauungspläne verläuft quer durch das bestehende SB-Warenhaus, sowie durch die Südostecke des geplanten Möbelhauses.

Allein schon deshalb wurden die Festsetzungen der beiden Bebauungspläne aufeinander abgestimmt. Die Gemeinde Isernhagen hat als Antragstellerin der 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 neben der Landeshauptstadt Hannover auch die Städte Burgdorf, Langenhagen, Lehrte und Sehnde sowie die Gemeinde Wedemark bei der Aufstellung ihres Bebauungsplanes Nr. 2/149, 2. Änderung beteiligt. Mit Ausnahme der Gemeinde Wedemark lehnen sie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/149 der Gemeinde Isernhagen ab, weil sie nachteilige Auswirkungen des geplanten Möbelhauses auf ihre Einzelhandelssituation befürchten. Dabei geht es insbesondere um die zulässigen 10% Randsortimente, die als zentrenrelevant angesehen werden.

Die Region Hannover hat im Aufstellungsverfahren für die 7. Änderung des RROP'96 noch einen erheblich größeren Kreis von Kommunen beteiligt. Für dieses Verfahren hat der Investor die Auswirkungen des geplanten Möbelhauses auf die Einzelhandelsstruktur in den wichtigsten Zentren der Region von der Fa. GfK PRISMA INSTITUT für Handels-, Stadt- und Regionalforschung GmbH & Co. KG. untersuchen lassen („Gutachterliche Stellungnahme zur Ansiedlung eines Möbelhauses in Altwarmbüchen-Isernhagen, Wirkungsanalyse“ April 2004 , sowie „Ergänzende gutachterliche Stellungnahme“ vom 26.01.2005). Dabei hat sich gezeigt, dass für die Versorgungszentren der Region keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch in der Beschlussdrucksache über die im Beteiligungsverfahren zur 7. Änderung des RROP'96 zwecks Zielergänzung für das Fachmarktzentrum Lahe/Altwarmbüchen vorgebrachten Anregungen und Bedenken kommt die Region Hannover zu diesem Ergebnis (Beschlussdrucksache Nr. I 146/2005).

3. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes

3.1 Bauland

3.1.1 Vorhandene Situation

Das Plangebiet liegt im Fachmarktzentrum „Lahe-Altarmbüchen“ und bildet den südöstlichen Teil des bisherigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1369. Nach Osten grenzen die ebenfalls zum Fachmarktzentrum gehörenden Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Isernhagen an. Der bisher gültige Bebauungsplan Nr. 1369 setzt für das Plangebiet im Nordwesten „Sondergebiet - Gewerbe und Einzelhandel“, im Norden „Sondergebiet - Einkaufszentrum“ und im Süden bzw. Südosten „Sondergebiet - Stellplätze“ fest. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit 1 bis 2-geschossigen Gebäuden bzw. durch offene Stellplätze überbaut. Abgesehen von einem schmalen, Straßen begleitenden Grünstreifen entlang der Straße Varrelheide und der Daimlerstraße, der als „Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt ist, gibt es lediglich an der Westgrenze zur Bundesautobahn A 2 hin nennenswerten Grünbestand, der ebenfalls als „Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt ist. Am den Stellplätzen zugewandten Rand dieses Grünstreifens verläuft von der Südspitze des Plangebietes nach Nordwesten, dann an der Grenze zwischen den Sondergebieten „Stellplätze“ und „Gewerbe und Einzelhandel“ bis zur Ecke der öffentlichen Straßen Varrelheide und Daimlerstraße ein privater Fuß- und Radweg. Dieser Weg ist im bisher geltenden Bebauungsplan als „Mit Geh- und Fahrrechten (Fuß- und Radweg) zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche“ festgesetzt und bildet eine wichtige Verbindung zwischen den Straßen Varrelheide und Kirchhorster Straße bzw. Hannoversche Straße.

Im Sondergebiet „Gewerbe und Einzelhandel“ besteht die Nutzung zur Zeit ausschließlich aus Einzelhandel. Im einzelnen sind dies die Firmen: „real,- Getränkemarkt“ (Getränke), „real,- Sportwelt“ (Sportartikel und -bekleidung), ein Café bzw. Imbisslokal, „Fröhlich – Fachmarkt für

Heizungs- und Sanitärtechnik“ (Heizungs- und Sanitärbedarf), „Hark-Kamine“ (Verkauf und Montage von Kaminen und Kachelöfen), sowie „Fressnapf“ (Tierbedarf).

Darüber hinaus befindet sich in der Südecke dieses Sondergebietes als notwendige Zusatzeinrichtung der im Plangebiet vorhandenen Stellplätze ein privates Regenwasserrückhaltebecken, das in der Regel trocken liegt und bei seltenen Starkregenereignissen die Einhaltung der im Plangebiet geltenden Beschränkung der Regenwasserabflussmengen sicher stellt.

Das bisherige Sondergebiet „Einkaufszentrum“ ist nahezu vollständig durch das ein- bis zweigeschossige Gebäude des „real,-“ SB-Warenhauses überbaut, das sich bis in das Gebiet der Gemeinde Isernhagen hinein erstreckt. Straßen begleitend zur Daimlerstraße befindet sich der bereits oben beschriebene Grünstreifen, der als „Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt ist.

Die übrige Fläche des Plangebietes ist im bisher gültigen Bebauungsplan als Sondergebiet „Stellplätze“ festgesetzt. Es ist zu ca. 90% durch offene Stellplätze, Pflanzbeete und Baumscheiben, sowie interne Erschließungsstraßen bebaut. Die restlichen 10% bilden der oben beschriebene Fuß- und Radweg, sowie der Grünstreifen entlang der Bundesautobahn A 2.

Außerdem wird das Plangebiet von zwei Hochspannungsleitungen in südost- bzw. nordwestlicher Richtung durchquert. Diese sind nebst ihren erforderlichen Schutzstreifen im bisher gültigen Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt, ebenso wie eine Gasfernleitung der E.ON Ruhrgas AG.

Die bisherigen Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1369 sollen im Wesentlichen auch in den Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung übernommen werden. Im folgenden werden deshalb nur die Änderungen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan beschrieben.

3.1.2 Sondergebiet „Gewerbe und Einzelhandel“

Für das Sondergebiet „Gewerbe und Einzelhandel“ ergeben sich keine spezifischen Änderungen, mit Ausnahme der neuen Textlichen Festsetzungen §§ 6, 7 und 9, die jedoch für das gesamte Plangebiet gelten und weiter unten beschrieben werden.

3.1.3 Sondergebiet „Einkaufszentrum“

Um das im ersten Abschnitt dieser Begründung genannte Projekt (Errichtung eines Möbelhauses mit 40.000 m² Verkaufsfläche und Erweiterung des Einkaufszentrums um ca. 3.000 m² Verkaufsfläche), das überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Isernhagen liegt, zu ermöglichen, müssen Zuschnitt und überbaubare Fläche des Sondergebietes „Einkaufszentrum“ geändert werden. Das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ wird nach Südosten bis an die Stadtgrenze erweitert, so dass das vorhandene SB-Warenhaus und das geplante Möbelhaus auf Isernhagener Seite eine gemeinsame Bauflucht bilden können. Die dazwischen liegende Fläche, die heute als Stellplatzfläche genutzt wird, soll die geplante Erweiterung des Einkaufszentrums aufnehmen. Bei dieser Erweiterung musste die Größe des Sondergebietes so gewählt werden, dass die geplante Ausdehnung der Baukörper auch mit der festgesetzten Grundflächenzahl korrespondiert.

Das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ setzt sich, wie bereits mehrfach erwähnt, auf dem Gebiet der Gemeinde Isernhagen mit dem dortigen Bebauungsplan Nr. 2/149, 2. Änderung fort. Auch die vorhandenen und geplanten Gebäude liegen zum Teil mitten auf der Stadtgrenze. Da der überwiegende Teil der Gebäude jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Isernhagen liegt, wurde zwischen beiden Kommunen vereinbart, dass für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen nur eine Behörde, nämlich die Bauaufsicht der Region Hannover, zuständig sein soll.

Das legt nahe, auch das Maß der baulichen Nutzung für das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ in beiden Plänen anzugleichen. Deshalb wurde im Bebauungsplan 1369, 1. Änderung für das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) geringfügig auf 0,65 erhöht. Da die Flächen bereits zu einem sehr großen Teil versiegelt sind und zukünftig unter bestimmten Umständen Dachbegrünungen (siehe nachfolgende Ausführungen unter 4.2 Naturschutz) vorgeschrieben sind, hat diese Erhöhung keine wesentlichen Auswirkungen.

Auf den nichtüberbaubaren Flächen des Sondergebietes „Einkaufszentrum“ befinden sich heute überwiegend Stellplätze, die auch bestehen bleiben sollen. Das führt in diesem Fall dazu, dass durch die Anrechnung von Stellplätzen nebst ihrer Zufahrten auf die Grundflächenzahl (GRZ) die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) höchstens zulässige Grundflächenzahl von 0,8 überschritten würde. Die Baumscheiben der den Parkplatz begrünenden Bäume sind Teil der Stellplatzfläche und zählen bei der Ermittlung der überbauten Grundfläche mit. Daher wird die durch § 10 der textlichen Festsetzungen zulässige Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,9 für die Errichtung offener Stellplätze für vertretbar gehalten.

Die in dem Sondergebiet „Einkaufszentrum“ bisher festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse wird beibehalten; auch in dem benachbarten Bebauungsplan der Gemeinde Isernhagen wurden 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt, was dem geplanten Möbelhaus entspricht.

Der für das bisherige Sondergebiet „Einkaufszentrum“ geltende § 1 der textlichen Festsetzungen wurde inhaltlich geändert und ergänzt. Es bleibt bei einer Begrenzung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche auf 10.000 m², auch die bisher zulässigen Nutzungen bleiben unverändert, ebenso wie die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Unter den Nummern 3 bis 5 sind im § 1 folgende Regelungen neu hinzugekommen:

Nummer 3 bestimmt, dass maximal 2500 m² für ein Möbel-/Einrichtungshaus mit dem Faktor 0,5 auf die (bereits nach altem Recht) zulässige Verkaufsfläche von 10.000 m² angerechnet werden dürfen. Das bedeutet, dass in diesem Fall dann insgesamt 11.250 m² Verkaufsfläche zulässig sind. Die gleiche Regelung ist auch im benachbarten Bebauungsplan der Gemeinde Isernhagen enthalten, allerdings bis zu einer Größe von 37.500 m² der Verkaufsfläche eines Möbel-/Einrichtungshauses. Hintergrund dieser Festsetzung ist das im 1. Abschnitt der Begründung erläuterte Ziel, die heute im gesamten Einkaufszentrum noch „frei verfügbaren“ 21.000 m² Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung in ihren negativen Auswirkungen auf die Innenstädte und Zentren der Region möglichst zu blockieren. Da das geplante Möbelhaus für seine 40.000 m² Verkaufsfläche auf Grund der oben beschriebenen Regelung im rechnerischen Nachweis bereits 20.000 m² der noch frei verfügbaren 21.000 m² beansprucht, verbleibt für die Neuansiedlung weiterer Einzelhandelsnutzungen nur noch ein geringer Spielraum. Diese Betrachtung war auch Grundlage der interkommunalen Abstimmung zwischen der Gemeinde Isernhagen und der Landeshauptstadt Hannover, sowie der 7. Änderung des RROP'96.

Nummer 4 beschränkt den Flächenanteil der so genannten Randsortimente im Möbel-/Einrichtungshaus auf 10% der dortigen Verkaufsfläche. Das erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich hoch, ist jedoch ebenfalls vor dem Hintergrund der bisher frei verfügbaren 21.000 m² Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung zu sehen. Diese Regelung wurde im RROP'96, 7. Änd. der Region Hannover so festgelegt und von ihr beschlossen.

Nummer 5 schließt Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center, FOC) im Sondergebiet „Einkaufszentrum“ aus. Auch dies ist im RROP'96, 7. Änd. der Region Hannover so festgelegt. Im übrigen wären sie gemäß Landesraumordnungsprogramm auch nur in Oberzentren zulässig.

3.1.4 Sondergebiet „Stellplätze“

Durch die Änderung der Größe des Sondergebietes „Einkaufszentrum“ ändert bzw. verkleinert sich zwangsläufig die Größe des Sondergebietes „Stellplätze“. Zweck dieses Sondergebietes war es bisher, die Errichtung von bis zu 1520 Stellplätzen – auch in Parkpaletten oder in Parkhäusern innerhalb der überbaubaren Fläche – zu ermöglichen. Da die dafür bisher festgesetzte überbaubare Fläche nicht verkleinert wird, ist dies auch zukünftig möglich. Das Sondergebiet dient auch dem Stellplatznachweis der auf Altwarmbüchener Seite gelegenen Teile des Einkaufszentrums. Bei einer Verwirklichung der dort ebenfalls zulässigen Büro- und Verwaltungsnutzungen würden sonst die vorhandenen Stellplatzflächen für den Nachweis der dafür erforderlichen Einstellplätze nicht ausreichen. Unter anderem auch um keine eventuellen Entschädigungsansprüche auszulösen, soll die Zahl der zulässigen Stellplätze im Sondergebiet „Stellplätze“ nicht reduziert werden, obwohl ca. 100 der ehemals im Sondergebiet gelegenen Stellplätze zukünftig im Sondergebiet „Einkaufszentrum“ liegen und damit theoretisch die Anzahl der Stellplätze erhöhen. Die damalige Begrenzung erfolgte vor allem aus der Sorge heraus, dass ein nahezu unbegrenztes Stellplatzangebot zur völligen Überlastung der Zufahrtsstraßen führen könnte. Tatsächlich wurde die bisher zulässige Stellplatzzahl nicht ausgeschöpft. Für die geplante Ansiedlung des Möbelhauses hat der Investor durch die Ingenieurgesellschaft Schnüll, Haller und Partner ein Verkehrsgutachten erstellen lassen, das die Leistungsfähigkeit der Erschließung nachweist.

3.1.5 Festsetzungen für das gesamte Plangebiet

Für das gesamte Plangebiet gelten zukünftig textliche Festsetzungen, die die Verpflichtung zur Dachbegrünung und zur Begrünung von offenen Stellplätzen sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln.

Der § 6 der textlichen Festsetzungen bestimmt, dass im Plangebiet die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20° dauerhaft und flächendeckend zu begrünen sind. Ausnahmen bilden lediglich Parkdecks, sowie Dachflächen für Belichtungszwecke oder zur Installation technischer Anlagen oder wenn die Begrünung zu einem technisch unangemessenem Aufwand führt. Diese Regelung soll einen Ausgleich für die Ausweitung der überbaubaren Fläche im Sondergebiet „Einkaufszentrum“ bilden.

Im § 7 der textlichen Festsetzungen wird die Begrünung von offenen Stellplatzanlagen geregelt. Für je 4 Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten. Dies soll einerseits der Verbesserung des Landschaftsbildes dienen, andererseits die Folgen der in § 10 zulässigen Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl bei offenen Stellplatzanlagen kompensieren. Im übrigen ist eine ähnliche Verpflichtung (1 Baum je 5 Stellplätze) auch im benachbarten Bebauungsplan der Gemeinde Isernhagen festgesetzt.

Der § 9 der textlichen Festsetzungen regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen. In jüngster Zeit versuchen die Betreiber hauptsächlich von Einkaufszentren, Verbraucher- und Fachmärkten durch hohe, beleuchtete Werbemasten - so genannte Werbepylone - auf ihren Standort aufmerksam zu machen. Ein Negativbeispiel befindet sich in der Nachbarschaft des Plangebietes, an der Straßenecke Varrelheide / Boschstraße. Der dortige Werbepylon hat eine Höhe von mehr als 20 m, er kann durch eine Prismenwendevorrichtung mehrere (hier 2) Werbebotschaften zeigen und wird bei Dunkelheit von starken Scheinwerfern angestrahlt. Dadurch ist er nicht nur gut von der Bundesautobahn A2 aus sichtbar, sondern auch z. B. von einem Teil der Ortschaft Isernhagen KB aus, die ca. 3,5 km Luftlinie entfernt liegt. Dieser Ortsteil liegt etwa 15 m höher als der Standort des Werbepylons an der Straße Varrelheide. Aus dieser Perspektive stört der Pylon nachhaltig das Landschaftsbild, da er seine Umgebung deutlich überragt und sich in die Silhouette Hannovers drängt. Auf Grund dieser Erfahrungen soll die Höhe von Werbeanlagen auf 15 m begrenzt werden. Die Höhe von Werbeanlagen an Gebäuden darf die Traufe der

Gebäude nicht überschreiten. Außerdem wird unterschieden zwischen Werbeanlagen die als Nebenanlagen Bezug zur Hauptnutzung haben und selbständigen Werbeanlagen. Letztere sollen nur ausnahmsweise zulässig sein. Für sie gelten dann die gleichen Beschränkungen. Darüber hinaus werden Werbeanlagen im Plangebiet auch durch die beiden Hochspannungsleitungen und ihre Schutzstreifen sowie die Bauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz eingeschränkt.

Im Bebauungsplan Nr. 1369, 1.Änderung wird ebenso wie im bisher gültigen Bebauungsplan auf die Festlegung einer Bauweise verzichtet, da die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung bzw. die maximal zulässige Anzahl von Stellplätzen im Sondergebiet „Stellplätze“ zusammen mit den Regeln der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) eine geordnete Entwicklung garantieren. Auch ohne Festsetzung einer Bauweise bleibt die geschlossene Bauweise wie z. B. im Sondergebiet „Gewerbe und Einzelhandel“ möglich. Die gemäß baurechtlicher Vorschriften erforderlichen Einstellplätze sind vorhanden bzw. können auf den jeweiligen Grundstücksflächen realisiert werden.

Für die über das Plangebiet verlaufende Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG (zulässige Bauhöhe von 62 m über Grund) ergeben sich durch die getroffenen Festsetzungen keine Beeinträchtigungen.

Im Plangebiet sind entlang der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes, insbesondere § 9, Abs. 1 und 2 (Bauverbotszone und Baubeschränkungszone) zu beachten. Der Anregung des Straßenbauamtes Hannover, die Bauverbotszone vermaßt zeichnerisch darzustellen, kann nicht gefolgt werden, da der in § 9 Abs. 6 BauGB genannte Begriff „Festsetzung“ eng auszulegen ist, wonach nicht durch Gesetz getroffene Regelungen, sondern nur nach anderen Vorschriften getroffene Festsetzungen, z. B. durch Verwaltungsakt, zu übernehmen sind. Der Umfang der Bauverbotszone ist ohne weiteres auf Grund der generellen Regelung ermittelbar, dem Informationsbedürfnis der Grundstückseigentümer und Bauwilligen ist durch einen in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweis auf die zu beachtenden Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes ausreichend Rechnung getragen. Die bestehende Bauverbotszone von 40 m längs der A 2, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, wird nach wie vor von Hochbauten freigehalten, da die festgesetzte Baugrenze entlang der Bundesautobahn den geforderten Mindestabstand einhält. Die hier vorhandenen Nebenanlagen (u. a. Stellplatzanlagen, Regenwasserrückhaltebecken) und die innerhalb der Baubeschränkungszone von 100 m vorhandenen baulichen Anlagen sind mit Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde errichtet worden. Weitere Anlagen (auch Werbeanlagen) bzw. die Veränderung bestehender Anlagen sind nur im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes und mit Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde zulässig. Zu- und Abfahrten zur Bundesautobahn einschließlich der Anschlußstelle Lahe sind ausgeschlossen.

3.2 Verkehr und Versorgung

Für den Bereich des Einkaufsbereiches Altwarmbüchen / Lahe besteht eine gute verkehrliche Erschließung über die Kirchhorster Straße, die im Gemeindegebiet Isernhagen Hannoversche Straße heißt, an das Autobahnnetz (A 2, A 37). Die Kirchhorster Straße wird im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Von der Hannoverschen Straße besteht die Möglichkeit in die Opelstraße zu gelangen, sie übernimmt die Haupteerschließung für den Bereich des o. g. Einkaufsbereiches. Das Plangebiet liegt mittelbar an der Opelstraße. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Varrelheide bzw. Daimlerstraße. Außerdem existiert über die Straße Varrelheide eine Anbindung an die Stadtteile Bothfeld und Isernhagen-Süd.

Eine weiträumige Verkehrserhebung (Knotenstromzählung und Verkehrsbefragung) im November 2000 für den Bereich der Gewerbegebiete Altwarmbüchen und Lahe (Schnüll Haller und Partner: Landeshauptstadt Hannover, Gemeinde Isernhagen – Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Lahe/Altwarmbüchen ; November 2001) hat unter anderem gezeigt, dass die Straße Varrelheide (im Abschnitt zwischen den Straßen Im Heidkampe und Boschstraße) einen Anteil von 28% an der Erschließung des Gewerbegebietes Altwarmbüchen hat. Bei der gleichzeitigen Verkehrsbefragung stellte sich heraus, dass die wichtigste Quelle bei Fahrten über die Straße Varrelheide der Stadtteil Bothfeld war. Allein hier entstanden 33 bis 39% der Fahrten. Inzwischen wurde im Juni 2003 am südlichen Rand Bothfelds das Einkaufszentrum „Einkaufspark Klein-Buchholz“ eröffnet, was zu einer spürbaren Konkurrenz zum „real,- Markt“ in Altwarmbüchen führte. Vermutlich ist es dadurch zu einer leichten Entlastung der Straße Varrelheide gekommen. Die Gutachter Schnüll Haller und Partner prognostizieren in ihrer aktuellen Untersuchung (Lahe/Altwarmbüchen - Verkehrliche Expertise zur Erweiterung des Einkaufszentrums) für den Prognosehorizont 2015 eine zusätzliche Verkehrserzeugung des Möbelhauses bzw. des erweiterten Einkaufszentrums von etwa 3.600 Kfz/24 h. Gemäß dem vorher gesagten würden davon schätzungsweise 1.000 Kfz/24 h als zusätzliche Belastung für die Straße Varrelheide entstehen. Gemessen an der im November 2000 ermittelten Belastung entspricht das einer Zunahme um 10%, es kann erwartet werden, dass dies die vermutete zwischenzeitliche Verringerung wieder aufhebt oder zumindest im Vergleich zur Situation im November 2000 eine nur unwesentliche Steigerung bedeutet.

Das aktuelle Verkehrsgutachten behandelt ausführlich die 5 relevanten Knotenpunkte an der Kirchhorster bzw. Hannoverschen Straße und zwar unter Berücksichtigung der Situation nach erfolgtem Stadtbahnausbau. Dabei wurden drei Prognosebelastungsfälle untersucht:

- P 2015/1: Analyse plus Möbelhaus bzw. Erweiterung Einkaufszentrum
- P 2015/2: Analyse plus Möbelhaus bzw. Erweiterung Einkaufszentrum plus neues Wohngebiet Blocksberg (Awb) plus Entwicklung Mülldeponie
- P 2015/3: Analyse plus Möbelhaus bzw. Erweiterung Einkaufszentrum plus neues Wohngebiet Blocksberg (Awb) plus Entwicklung Mülldeponie plus 5% allgemeine Verkehrszunahme

Für diese Prognoseverkehrsstärken wurde die Knotenpunktleistungsfähigkeit überprüft und dabei der Ausbauzustand der Knotenpunkte gemäß dem Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Stadtbahnverlängerung nach Altwarmbüchen zu Grunde gelegt.

Die Ergebnisse zeigen, dass alle Knotenpunkte ausreichend leistungsfähig sind. Lediglich der Knotenpunkt „Kirchhorster Straße / Südrampe BAB A2 / Rendsburger Straße“ gerät im Fall der Prognosebelastung 2015/3 an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit, die übrigen 4 Knotenpunkte weisen dabei teilweise noch sehr große Leistungsfähigkeitsreserven auf.

In das Plangebiet wurden keine vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen einbezogen, weil für sie kein Planungserfordernis besteht. Der ganz überwiegende Teil des Zu- und Abgangsverkehrs wird über das Gebiet der Gemeinde Isernhagen erfolgen. Zusätzlich zu den durch den z. Zt. stattfindenden Bau der Verlängerung der Stadtbahnstrecke A-Nord nach Altwarmbüchen bedingten Maßnahmen wird in der Gemeinde Isernhagen die Opelstraße als Hauptzufahrt zwischen Hannoverscher Straße und der Einfahrt in das Einkaufszentrum dreispurig ausgebaut. In Fahrtrichtung Hannoversche Straße bleibt es bei den vorhandenen 4 Fahrspuren, die sich jeweils in zwei Links- bzw. Rechtsabbiegespuren teilen.

An der Kreuzung Daimlerstraße / Opelstraße erhält die Daimlerstraße eine separate Rechtsabbiegespur in Richtung Hannoverscher Straße / Autobahn. Diese Maßnahme dürfte mittelbar den Verkehrsabfluss aus dem hannoverschen Teil des Einkaufszentrums verbessern,

wo sich in der Kurve Daimlerstraße / Varrelheide eine „Nebenzufahrt“ bzw. „Nebenausfahrt“ des Einkaufszentrums befindet. Die Kapazität dieser Ein- und Ausfahrt ist jedoch gewissermaßen auf natürliche Art und Weise begrenzt, da sie nicht Signal geregelt ist, was von der Landeshauptstadt Hannover auch nicht beabsichtigt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass dort nur geringe Zuwächse möglich sind.

Im Zuge des Stadtbahnbaus wurde bereits die Nordrampe der BAB A2 um eine Fahrspur erweitert, so dass jetzt 2 Linksabbiegespuren in Richtung Altwarmbüchen zur Verfügung stehen.

Die für das Plangebiet notwendigen Versorgungsleitungen und Kanäle sind vorhanden bzw. können in den bereits vorhandenen öffentlichen Straßen verlegt werden. Auf die im Bebauungsplan dargestellten Schutzstreifen ist bereits im vorangegangenen Teil der Begründung eingegangen worden.

Im östlichen Bereich des Sondergebietes „Gewerbe und Einzelhandel“ liegt ein privates Regenwasserrückhaltebecken; dieses ist erforderlich, da es in diesem Bereich wie im gesamten Plangebiet für die Ableitung des Oberflächenwassers eine Abflußbeschränkung von 60 l/s-ha gibt. Der Erhalt des Regenwasserrückhaltebeckens ist dadurch berücksichtigt, daß diese Fläche außerhalb der überbaubaren Flächenanteile liegt.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegen die Bushaltestellen „Hannoversche Straße / Autobahn“, „Daimlerstraße“ und „Varrelheidering“. Damit ist der Anschluß des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr gegeben. Zur Zeit befindet sich die Verlängerung der Stadtbahnstrecke A-Nord nach Altwarmbüchen in Bau. Die Inbetriebnahme ist für Sommer 2006 geplant. An der Kreuzung Hannoversche Straße / Opelstraße wird unmittelbar östlich der Kreuzung eine behindertengerechte Stadtbahnhaltestelle mit Hochbahnsteigen entstehen. Dadurch wird eine Entlastung des Individualverkehrs bewirkt werden.

4. Umweltschutz

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der bisherige Bebauungsplan trifft bereits die planerischen Festsetzungen hinsichtlich der hier gewollten Verkaufsfläche und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Die Ansiedlung der Verkaufsfläche ist daher nicht erneut Gegenstand des Verfahrens, so dass im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs.3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abzusehen ist.

Dennoch wird in den folgenden Abschnitten im Rahmen der Abwägung auf wesentliche Aspekte des Umweltschutzes eingegangen.

4.2 Naturschutz

Das Plangebiet wird bereits seit langem gewerblich genutzt und ist fast komplett versiegelt. Zusammenhängende Vegetationsstrukturen finden sich lediglich in den Randbereichen der Bundesautobahn. Als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Schutzgebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind von der Planung nicht betroffen. Da die Bebauung bereits in hohem Maße erfolgt ist, sind kaum weitere Auswirkungen zu erwarten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft künftig höchstens nur noch in geringem Umfang möglich. Die getroffenen Textlichen Festsetzungen hinsichtlich des Anpflanzens und des Erhaltens von Bäumen und Sträuchern sowie zur Dachbegrünung reichen zur Kompensation der möglichen Eingriffe aus. Die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) kommt nicht zur Anwendung, stattdessen müssen evtl. entfallender Baum- oder Gehölzbestand gemäß Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover ersetzt werden.

4.3 Verkehr

Durch die im Plangebiet festgesetzten Beschränkungen der zulässigen Verkaufsfläche ist davon auszugehen, daß es künftig zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Vergleich zum Vorgängerplan Nr. 1369 kommen wird. Zur Beurteilung dieser Frage liegen 2 Verkehrsgutachten für den Bereich Lahe / Altwarmbüchen vor, mit denen geprüft wurde, wie der Verkehrsfluß optimiert werden kann. Die Ergebnisse zeigen, dass der vorhandene und zukünftig zu erwartende Verkehr abgewickelt werden kann. Die dafür z. T. erforderlichen Maßnahmen (z. B. zusätzliche Abbiegespuren) wurden bereits umgesetzt bzw. werden demnächst realisiert. Der Verkehr findet fast ausschließlich während des Tages statt, des Nachts herrscht überwiegend Betriebsruhe. Schutzwürdige Nutzungen sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Auswirkungen durch den im Plangebiet herrschenden Verkehr über das heutige Maß hinaus sind deshalb nicht zu erwarten.

4.4 Lärmschutz

Das Plangebiet wird durch Verkehrsgeräusche belastet, die auf der Kirchhorster Straße/ Hannoversche Straße und auf der Bundesautobahn A2 (BAB) verursacht werden. Ausgehend von folgenden Verkehrsmengen

- Kirchhorster Straße 23.000 Kfz/12h mit 10% Lkw-Anteil
- Bundesautobahn A2 72.800 Kfz/12h mit 25% Lkw-Anteil

wurden für den bisherigen Bebauungsplan Nr. 1369 folgende Mittelungspegel am Tag ermittelt:

- An der östlichen Baugrenze des Sondergebietes „Einkaufszentrum“ in einer Entfernung von 290 m von der Kirchhorster Straße/Hannoversche Straße 53,0 dB(A) tags,
- an der südlichen Baugrenze des o. g. Gebietes in einer Entfernung von 155 m von der Trassenachse der BAB 69,7 dB(A) tags und
- an der südlichen Baugrenze des Sondergebietes „Gewerbe und Einzelhandel“ in einer Entfernung von 55 m von der Achse der BAB 77 dB(A) tags.

In Anlehnung an die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -, die anzustrebende Orientierungswerte in den Baugebieten enthält, sind die prognostiziert einwirkenden Verkehrsimmissionen damit so erheblich, daß grundsätzlich Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können.

Bei der Nachbarschaft zwischen Bundesautobahn und Gewerbe bzw. Einzelhandel handelt es sich um eine gewachsene Situation, in der es bislang keine aktiven Schallschutzmaßnahmen wie Wall oder Wand gegeben hat. Auch beim Ausbau der Bundesautobahn hat es keine rechtliche Verpflichtung zum Bau von aktiven Schallschutzmaßnahmen gegeben. Daher soll auch weiterhin auf aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden.

Erforderliche Schutzmaßnahmen sollen daher durch die Festsetzung passiven Lärmschutzes erreicht werden. Für die Baugebiete wird der Einbau von Schallschutzfenstern für Fenster- und Balkontüröffnungen der Aufenthalts- und Büroräume, die zur Bundesautobahn hin ausgerichtet sind, vorgeschrieben. Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung hierzu erforderlicher bewerteter Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung insofern nicht möglich, weil wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raum-

größen, die Fenstergrößen und die Wandstärken noch nicht bekannt sind und erst im Baugenehmigungsverfahren festliegen. Die Festsetzung von Lärmschutzfenstern kann daher nur pauschal und allgemein vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltende Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es sachgerecht, die vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit u.a. durch den Bau öffentlicher Straßen die Immissionsgrenzwerte der hierfür anzuwendenden sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) überschritten werden.

Auf diese Weise sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu erreichen, die den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen.

4.5 Boden / Luft

Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt dürften nahezu unverändert bleiben. Da für alle zukünftige Vorhaben eine Dachbegrünung festgesetzt ist, bietet sich hierdurch die Gelegenheit, Bauherren auch über die Vorzüge der Regenwasserversickerung zu informieren - ebenso wie über alternative Nutzungen der Dachflächen, wie z. B. für Zwecke der Photovoltaik.

Die Wärme- und Klimakälteversorgung des Einkaufszentrums existiert bereits. Nur 6,25% der Nutzfläche des geplanten Möbel-/Einrichtungshauses liegen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, der Nachbar-Bebauungsplan der Gemeinde Isernhagen macht in dieser Hinsicht keine Vorgaben.

Die Realisierung des Möbel-/Einrichtungshauses führt gemäß Verkehrsgutachten zwar zu einer höheren Luftschadstoffbelastung durch Fahrzeugemissionen, diese liegen jedoch nicht höher als diejenigen, die bei Ausschöpfung der bestehenden Baurechte gegeben wären.

4.6 Altlasten

Das Amt für Umweltschutz weist in einer Stellungnahme darauf hin, daß im Plangebiet keine Boden- oder Grundwasserbelastungen bekannt sind.

Außerhalb des Plangebietes wurde auf dem Gelände der nordöstlich gelegenen Tankstelle Opelstraße 3-5 im Bereich der Befüll- und Zapfanlagen ein sanierungsbedürftiger Schaden durch Mineralöle (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) festgestellt. Der belastete Boden wurde ausgetauscht, deshalb ist davon auszugehen, dass im Boden keine Schadstoffe in umweltrelevanten Größenordnungen mehr vorhanden sind. Es ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang noch ein Grundwasserschaden besteht. Da sich die seinerzeit südöstliche Fließrichtung des Grundwasserstromes inzwischen in Richtung auf das Plangebiet geändert haben könnte, wird deshalb empfohlen, bei Bauvorhaben, die bei der Verwirklichung Wasserhaltung oder -absenkung erfordern, das Grundwasser vor und während der Pumpmaßnahme laufend auf die Schadstoffe MKW und BTEX zu untersuchen. Wegen der unklaren Verhältnisse sollten Erdbauarbeiten und Grundwasserentnahmen in diesem Bereich durch einen Fachgutachter begleitet werden.

5. Kosten für die Stadt

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt

Bereich Stadtplanung, August 2005

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes
am . . . zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.11 / 12.08.2005

Landeshauptstadt Hannover
Hausmitteilung

An: 67.20
Kopien:
z.K. an:

Von: 67.70/Nu
Datum: 18.08.2005
Hausruf: 43929 Fax: 43689

**Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung „EKZ Altwarmbüchen“
Gutachtliche Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und
Naturschutz**

Planung

Anlass des Planes ist eine Neuordnung der überbaubaren Flächen. Bisher festgesetzte Stellplätze sollen z. T. in überbaubare Flächen umgewidmet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planflächen sind bereits überwiegend versiegelt. Gehölzstrukturen befinden sich lediglich entlang der BAB A 2 sowie punktuell über die Planfläche verteilt, z. B. auf Stellplätzen.

Das Plangebiet ist für den Naturschutz von untergeordneter Bedeutung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Planänderung lässt nur in geringem Umfang negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild erkennen.

Eingriffsregelung

Eingriffe sind lediglich im geringen Umfang zu erwarten. Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung auszugleichen.

(Nußbaum)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Nord (zur
Kenntnis)
An den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 1595/2005

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

Bebauungsplan Nr. 1197, 1. Änderung - Jugendeinrichtung Voltmerstraße; Satzungsbeschluss

Antrag,

den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1197, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen sowie der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

In Hainholz sind viele Familien durch die soziale und finanzielle Lebenssituation mit ihrer Aufgabe zur Förderung und Erziehung ihrer Kinder allein überfordert. Mit dem Bau eines Kinder- und Jugendhauses wird das bestehende Betreuungsangebot abgesichert und ausgebaut. Für viele Familien bedeutet dies eine konkrete Entlastung. Da der Anteil von Alleinerziehenden im Stadtteil sehr hoch liegt, ist davon auszugehen, dass von dieser Entlastung überdurchschnittlich Frauen profitieren können.

Auf die inhaltliche Tätigkeit einer Kinder- und Jugendeinrichtung wird in der Begründung unter Punkt 2.1 eingegangen. Im Rahmen des Projektes soll insbesondere auch den sogenannten „Lückekindern“, die zu alt für den Hort und zu jung für den Jugendtreff sind, ein offenes Programm einschließlich Mittagstisch geboten werden. Die Jugendlichen und Kinder werden intensiv an der programmatischen wie auch der räumlichen Planung beteiligt.

Kostentabelle

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des Bebauungsplanes 1197, 1. Änderung werden in der Begründung unter Punkt 5 "Kosten für die Stadt" dargelegt.

Begründung des Antrages

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat am 01.07.2004 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1197, 1. Änderung beschlossen. Während der öffentlichen Auslegung vom 20.07. bis 27.08.2004 sind keine Anregungen eingegangen.

Das Verfahren wurde nicht weitergeführt, da erst mit der Drucksache 1146/2005 über den geplanten Neubau und damit auch über den Standort der Kinder- und Jugendhauses entschieden wurde. Die genannte Drucksache (Drucksache-Nr. 1146/2005) hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 07.07.2005 beschlossen. Sie ist als Anlage beigefügt.

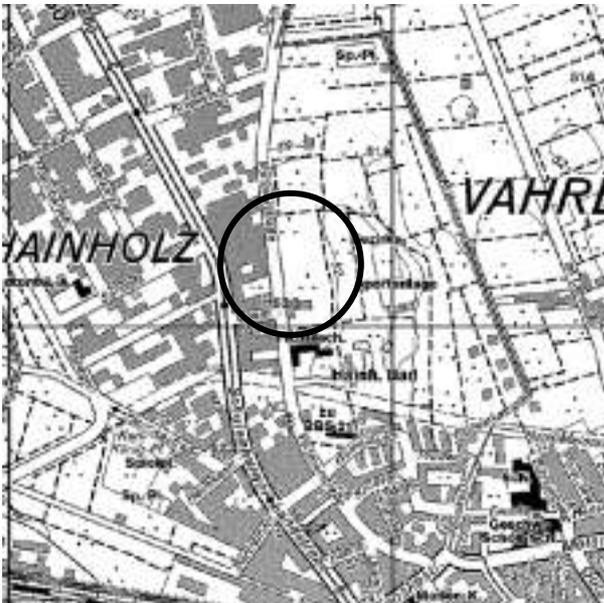
Der Zusatzantrag zur Drucksache-Nr. 0233/2004 N1 mit dem Prüfauftrag an die Verwaltung für einen Fernwärmeanschluss und Vorkehrungen für zukünftige Solaranlagen (Fotovoltaik) wurde in der Drucksache für den geplanten Neubau des Kinder- und Jugendhauses - im Rahmen der Objektbeschreibung abgehandelt.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.11
Hannover / 22.08.2005

**Bebauungsplan Nr. 1197, 1. Änd.
- Jugendeinrichtung Voltmerstraße -**

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren



Planung: Nord

Stadtteil: Hainholz

Geltungsbereich:

Südliche Teilfläche des Grundstücks der ehemaligen Ansgarkirche (Voltmerstraße 66) mit einer Größe von ca. 1640 m² sowie ein südlich an diese Fläche angrenzender Grundstücksstreifen von ca. 70 m² Größe (zukünftige Bezeichnung Voltmerstraße 64).

Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

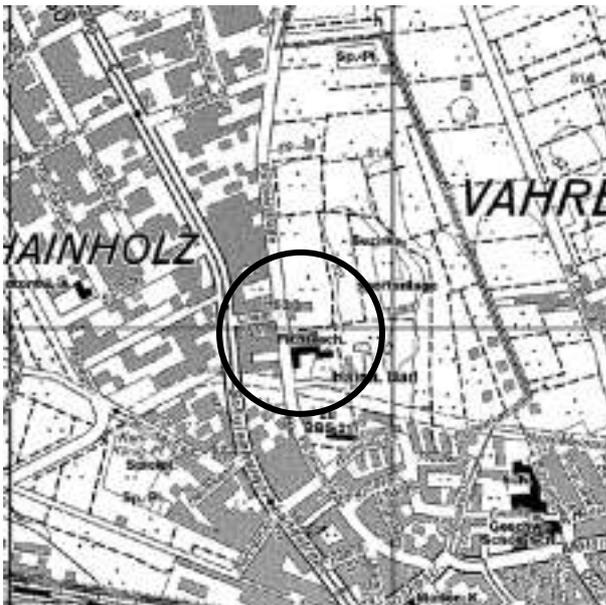
15-1012/2002	Beschluss zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung
0233/2004 N1	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

61.11/07.07.2005

Begründung

Bebauungsplan Nr. 1197, 1. Änderung - Jugendeinrichtung Voltmerstraße -

Stadtteil Hainholz



Geltungsbereich:

Südliche Teilfläche des Grundstücks der ehemaligen Ansgarkirche (Voltmerstraße 66) mit einer Größe von ca. 1.640 m² sowie ein südlich an diese Fläche angrenzender Grundstücksstreifen von ca. 70 m² Größe (zukünftige Bezeichnung Voltmerstraße 64).

1. Zweck des Bebauungsplanes

Durch die Fusion der beiden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marien und der kleineren Gemeinde St. Ansgar zu der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hannover – Hainholz vor einigen Jahren wurde der Sakralbau der Ansgarkirche an der Voltmerstraße überflüssig. Der Kirchturm wurde im Jahr 2001 bereits gesprengt. Der übrige Teil des Gebäudes wurde zu einem Archiv umgebaut, in dem die Akten zahlreicher Kirchengemeinden gelagert werden. Die Wohnungen im benachbarten ehemaligen Pfarrhaus wurden bereits renoviert und neu als Hausmeisterwohnungen vermietet.

Eine südliche Grundstücksteilfläche in Größe von ca. 1.640 m², die früher teilweise als private Bolzplatzfläche genutzt wurde, wird nunmehr für die kirchliche Umnutzung nicht mehr benötigt. Auf dieser Fläche soll eine dringend notwendige Einrichtung für Kinder und Jugendliche gebaut werden. Die Notwendigkeit für die Errichtung eines Jugendtreffs in dauerhafter und abgesicherter Form besteht bereits länger und entspricht der Zielsetzung für das Sanierungsverfahren „Soziale Stadt“ im Stadtteil Hainholz. Darüber hinaus könnte auch das Lückekinderprojekt „Haini Holz“, welches zurzeit als Provisorium in einer Drei-Zimmer-Wohnung in der Voltmerstraße 57 c untergebracht ist, dort eine sichere Unterkunft finden. Für diesen Zweck ist es notwendig, den Bebauungsplan Nr. 1197 zu ändern.

Das durch die Bebauungsplanänderung betroffene ehemalige Kirchgrundstück ist im Flächennutzungsplan als Kleingartenfläche im Zusammenhang mit den nördlich und östlich angrenzenden Kleingartenflächen dargestellt. Ferner ist ein Symbol für ein kirchliches Gemeindezentrum dargestellt. Südlich angrenzend verläuft eine allgemeine Grünfläche als Verbindung zu den östlich liegenden Sportflächen und anderen Grünanlagen. Weiter südlich befindet sich eine Fläche für Gemeinbedarf mit einem Symbol für eine allgemeinbildende Schule. Daran östlich ist ein Hallen- und Freibad (Hainhölzer Bad) ausgewiesen. Gegenüberliegend an der Voltmerstraße ist eine Wohnbaufläche dargestellt.

Die Darstellungen des im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:5.000 vorliegenden Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf, so dass u.a. von einer gewissen Generalisierung kleinerer Flächen ausgegangen werden muss und z.B. die Grenzen der aneinander liegenden Nutzungen auch als „fließend“ zu betrachten sind. Sie werden erst mit den Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne exakt festgelegt. Im vorliegenden Fall wird im Bebauungsplan eine Fläche für Gemeinbedarf (Kinder- und Jugendeinrichtung) zu Lasten der dargestellten Kleingartenfläche ausgewiesen. Das vorhandene Symbol für ein kirchliches Gemeindezentrum ist als überholt anzusehen. Es soll hier lediglich eine Weiterentwicklung der kirchlichen Gemeinbedarfseinrichtung in Richtung Jugendeinrichtung stattfinden. Diese Änderung im Bestand sowie die geringe Flächengröße des betroffenen Bereiches rechtfertigen jedoch keine Flächennutzungsplanänderung. Die Bebauungsplanänderung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit den geplanten flächenhaften Änderungen für Bereiche an der Niedersachsenringtrasse die vorgesehene Jugendeinrichtung mit einem entsprechenden Standortssymbol im Flächennutzungsplan zu versehen und das Symbol für das kirchliche Gemeindezentrum zu entfernen.

2. Städtebauliche Ziele

2.1 Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Nord

Anhand der soziodemographischen Daten wird die Notwendigkeit der zur Verfügungstellung von offenen Einrichtungen für die Kinder- und Jugendarbeit in diesem Stadtteil deutlich (Stand: 01.01.2002):

- Ca. 16,5 % der Gesamtbevölkerung des Sanierungsgebietes Hainholz sind Kinder und Jugendliche, davon bietet
- mit 18,3 % das Quartier Schulenburger Landstraße unter den einzelnen Wohnquartieren den höchsten Anteil.
- Bei den Haushalten gelten 28,0 % als alleinerziehend gegenüber 24,5 % im Stadtgebiet.
- Bei jungen Menschen unter 25 Jahren sind 12,6 % von Arbeitslosigkeit betroffen.
- Insgesamt erhalten 13,5 % der Haushalte Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Bei den deutschen Kindern und Jugendlichen sind 24,5 % auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen.
- Im Sanierungsgebiet ist der Anteil der ausländischen Bevölkerung fast doppelt so hoch wie im städtischen Durchschnitt.
- Der Anteil der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt mit 5,8 % erheblich über dem städtischen Durchschnitt.

Alternative Einrichtungen, die den Bedarf, der aus diesen Angaben deutlich wird, decken könnten, existieren nicht. Die bisherige Unterbringung der Einrichtungen für die Lückekinder- und Jugendarbeit (Hain Holz und Kleiner Jugendtreff) ist von Provisorien und Übergangslösungen geprägt. Beide Einrichtungen verfügen über keine Außenfläche und sind in unmittel-

barer Nähe von Mietwohnungen, so dass immer wieder mit Beschwerden von Nachbarn umgegangen werden muss.

Lückekinderarbeit

Das Lückekinderprojekt "Hain Holz" für die 8 bis 14jährigen wurde 1997 eingerichtet und versorgt täglich ca. 20 bis 25 Kinder mit Mittagessen. Ferner besteht ein Angebot zur Betreuung von Hausaufgaben sowie zur Vermittlung von sozialen Kompetenzen. Das Projekt befindet sich z.Z. in der Voltmerstraße 57 c in enger Verbundenheit zur Kita. Das gesamte Gebäude ist ein ehemaliges Mietshaus, wobei sich die Kita in den unteren Etagen befindet und der Kindertreff in zwei Wohnungen in der 3. Etage.

In den Sozialraumanalysen, der Kriminalstatistik und der Rückmeldungen der Träger der Kinder- und Jugendarbeit lässt sich eindeutig festhalten, dass ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen unbetreut, bzw. die Freizeit ohne spezifischen Angebote selbst gestaltet.

Die soziale Lage der Kinder ist gekennzeichnet durch oftmals fehlende familiäre Versorgung (Schlüsselkinder, bzw. Alleinerziehende) und den damit einhergehenden Sozialisationsdefiziten. Ein Ausdruck ist die steigende Kriminalitätsrate in dieser Altersgruppe.

Jugendarbeit

Das Programm des "Kleinen Jugendtreffs" soll dazu beitragen, bestehende Lücken in der Versorgung der Jugendlichen mit altersgemäßen Einrichtungen zu schließen. Genauso wie in der Lückekinderarbeit wird hier für die ab 14jährigen ein verstärktes Auftreten in der Kriminalitätsstatistik der Jugendgerichtshilfe gesehen. Jugendliche aus Hainholz waren bis zum Jahr 1998 auf Einrichtungen in anderen Stadtteilen angewiesen.

1998 wurde als Träger des "Kleinen Jugendtreffs" das Deutsche Jugendrotkreuz beauftragt. Da keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung standen, ist der Träger bereits mehrmals umgezogen und hat seinen Standort zurzeit in der Schulenburg Landstraße 38 (ehemaliges Restaurant)

Inhalte einer Kinder- und Jugendeinrichtung

Die Notwendigkeit des Bedarfs eines Kinder- und Jugendhauses lässt sich daran erkennen, dass bei Schließungen durch Personalengpässe die Polizei vermehrte Auffälligkeiten registrierte.

Wichtige Themen in der Jugendarbeit wie:

- Präventionsarbeit,
- Beratung Schule und Beruf,
- Bildung und Qualifizierung,
- Konfliktschulung und
- Vermittlung sozialer Kompetenzen

werden in der offenen Jugendarbeit vermittelt. Daneben werden geschlechtsspezifische Arbeit sowie Kultur-, Sport- und Freizeitangebote vorgehalten.

Ebenso wie für die Jugendlichen werden für die Lückekinder grundsätzliche Bedingungen pädagogischer Arbeit festgehalten:

- Es werden offene wie auch gruppenbezogene Angebote eingerichtet.
- Es ist ein niedrighschwelliges Angebot ohne Zugangsvoraussetzungen.
- Es dient der Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt soziale Kompetenzen.
- Das Angebot dient der Übernahme von Verantwortung für die eigene Person und das eigene Handeln.
- Es ist ausgerichtet auf Beziehungsarbeit, in der die Kinder und Jugendlichen einen partnerschaftlichen Umgang erfahren und Kontinuität erleben.

Das Kinder- und Jugendhaus soll ein Haus für vielfältige Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil werden. Die Arbeit muss neben den bekannten Angeboten (Mittagessen, Hausaufgabenhilfe etc.) Raum für Kreativität und Phantasie, Bewegung und Experimentierfreude bieten. Im Sinne einer "Werkstatt" soll im Kinder- und Jugendhaus fachbereichsübergreifend gearbeitet werden, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu fördern, sowie ihre Chancen auf Bildung /Qualifizierung zu vergrößern.

Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung für Kinder und Jugendliche auf dem Grundstück der ehemaligen Kirchengemeinde St. Ansgar geplant. Die Zusammenführung beider Einrichtungen in einem gemeinsamen Kinder- und Jugendhaus beinhaltet den Vorteil, dass die Außenfläche nur einmal notwendig und von beiden Einrichtungen nutzbar ist. Ferner ist bei der konkreten baulichen Umsetzung zu prüfen, ob Doppelnutzungen möglich sind.

2.2 Bauland

Die Grundstücksflächen des Änderungsbereiches liegen bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1197 und sind dort überwiegend als Fläche für Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung „evangelische Kirche“ festgesetzt. Dort sind maximal II Vollgeschosse sowie eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 zulässig. Südlich führt eine öffentliche Grünverbindung am betreffenden Grundstück vorbei, von der ein nördlicher Grundstücksstreifen mit einer Größe von ca. 70 m² ebenfalls Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist. Westlich befindet sich die Voltmerstraße, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist. Nördlich und östlich schließt eine öffentliche Parkplatzfläche an, die bisher jedoch nicht ausgebaut worden ist. Diese Flächen werden noch kleingärtnerisch genutzt.

In der nunmehr vorgesehenen Bebauungsplanänderung ist weiterhin eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Allerdings wird entsprechend der beschriebenen Ziele die nähere Bezeichnung in „Kinder- und Jugendeinrichtung“ geändert. Das Maß der baulichen Nutzung wird ebenfalls aus dem Ursprungsplan übernommen (GRZ = 0,4; GFZ = 0,8). Weiterhin sind maximal II Vollgeschosse zulässig. Dies entspricht den örtlichen Verhältnissen östlich der Voltmerstraße mit der Fichteschule und dem ehemaligen Kirchengrundstück in der Nachbarschaft. Die überbaubare Fläche endet 5 m vor der Straßenbegrenzungslinie, um in Bezug auf Lärmschutzaspekte eine ausreichende Distanz zu dem gegenüberliegenden Wohngebiet herzustellen. Die festgesetzte Baugrenze verläuft damit in der Bauflucht der benachbarten nördlich und südlich liegenden Gebäude.

Der südliche Grundstücksstreifen, der bisher zur öffentlichen Grünverbindung gehörte, wird zur Optimierung der Freiflächengestaltung dem zukünftigen Grundstück der Kinder- und Jugendeinrichtung zugeschlagen.

Es ist geplant, die Grundstücksaufteilung so vorzusehen, dass das neue Gebäude der Kinder- und Jugendeinrichtung im westlichen Teil des Grundstücks angeordnet wird, die zugehörigen Freiflächen im östlichen Bereich des Grundstücks. Der Eingangsbereich soll nach Süden orientiert werden, so dass die fußläufige Erschließung vom südlich angrenzenden Fuß- und Radweg aus erfolgt. Die Raumaufteilung ist derart geplant, dass die Räume für die ruhigeren Nutzungen (z.B. Büros, Sozialräume usw.) zur Voltmerstraße ausgerichtet und die nutzungsintensiveren Räume, wie z.B. Gruppenräume, Veranstaltungsräume usw. nach Osten orientiert sind.

Damit die Kinder und Jugendlichen ihren Bewegungsdrang stillen können, sollen Möglichkeiten für z.B. Fuß-, Volley- und Basketball sowie Rasenflächen zur individuellen Nutzung zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund soll auch eine Mehrzweckfläche für verschiedene Ballspornutzungen Bestandteil der geplanten Kinder- und Jugendeinrichtung werden. Wie beschrieben, ist geplant, diese Außennutzungen im rückwärtigen, östlichen Grundstücksbe-

reich zu platzieren. Aufgrund des großen Abstands zwischen der Wohnbebauung an der Voltmerstraße und dieser Mehrzweckfläche ist nicht davon auszugehen, dass Lärmbelästigungen auftreten werden.

2.3 Verkehr und Versorgung

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Straßen, Versorgungsleitungen und Kanäle im Wesentlichen erschlossen.

Die Festlegung von Feuerwehrezufahrten und -durchfahrten mit ihren notwendigen Anbindungen an die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Zur Abführung des Regenwassers ist eine Festsetzung zur Niederschlagswasserversickerung vorgesehen.

3. Umweltverträglichkeit

3.1 Lärmschutz

Die in Höhe der Voltmerstraße festgesetzte Baugrenze, die um 5 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt festgelegt wird, trägt zur Minimierung möglicher von der Jugendeinrichtung ausgehenden Störungen hinsichtlich des gegenüberliegenden WA-Gebietes bei.

Ferner wird durch die Anordnung des geplanten Gebäudes einschließlich seiner Räumlichkeiten sowie der Außenflächen darauf geachtet, dass sich die lärmintensiveren Nutzungen im östlichen, rückwärtigen Grundstücksbereich befinden. Mit einer Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Wohngebieten an der Voltmerstraße ist daher nicht zu rechnen (s. Pkt. 2.2 Bauland). Diesbezügliche Lärmschutzfestsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

3.2 Naturschutz

Die Fläche des Bebauungsplangebietes ist zurzeit unversiegelt und weist einen z.T. alten Gehölzbestand auf, der als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop von Singvögeln genutzt wird. Die Fläche besitzt eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz und für das Landschaftsbild. Bei Errichtung eines Gebäudes wird es zu einer partiellen Versiegelung der bisher freien Flächen kommen. Damit ist ein teilweiser Verlust des Gehölzbestandes verbunden.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1197 sieht jedoch keine Erweiterung der vorhandenen Baurechte vor. Somit entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Unabhängig davon ist für den entfallenden Gehölzbestand, soweit er unter die Baumschutzsatzung fällt, nach den entsprechenden Regelungen Ersatz zu leisten.

Entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 5 BauGB wird zur allgemeinen Erhaltung bzw. Verbesserung des Naturhaushaltes und Landschafts- bzw. Stadtbildes festgesetzt, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen ist. Durch Maßnahmen der Regenwasserversickerung kann einer Verringerung der Grundwasserneubildung und damit einer Absenkung des Grundwasserspiegels entgegengewirkt werden. Ein weiterer Nutzen der Versickerung liegt u.a. in den positiven Wirkungen auf das Lokalklima: die Luftfeuchtigkeit wird erhöht, Temperaturschwankungen verringert und die Staubbildung aufgrund der Durchfeuchtung des Bodens herabgesetzt.

3.3 Kampfmittel

Nach Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes weisen die Luftbildaufnahmen aus dem zweiten Weltkrieg eine Bombardierung des Bebauungsplangebietes auf. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dort noch Bombenblindgänger vorhanden sind, von denen eine Gefahr ausgeht. Aus Sicherheitsgründen wird daher empfohlen, bei Bauvorhaben auf dem Grundstück, je nach Bauvorgehensweise, baubegleitende Maßnahmen vorzusehen.

4. Städtebauliche Maßnahmen

Das Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Soziale Stadt“ im Stadtteil Hainholz (Satzung ist in Kraft getreten am 09.11.2001). Des Weiteren wurde die Umlegung angeordnet. Die von der Planänderung betroffene Fläche des Kirchengrundstücks ist im Rahmen dieser Umlegung bereits in das Eigentum der Landeshauptstadt Hannover überführt worden.

5. Kosten für die Stadt

Durch den Neubau des Kinder- und Jugendhauses entstehen Baukosten in Höhe von ca. 660.000,- €. Im Rahmen des Programms Soziale Stadt werden 2/3 der Kosten durch das Land Niedersachsen mit Städtebaufördermitteln gefördert.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Bereich Stadtplanung, Januar 2004.

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung
des Entwurfes am 01.07.2004
zugestimmt.

gez. Heesch

(Heesch)
Fachbereichsleiter

gez. Seinige
Städtischer Oberrat

61.11/19.01.2004

Die Begründung des Entwurfes wurde zum Satzungsbeschluss in den Abschnitten 1 und 5 aktualisiert sowie im Abschnitt 3.2 redaktionell geändert.

Bereich Stadtplanung, Juli 2005

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung
der Satzung am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.11/11.07.05

**Landeshauptstadt Hannover
Hausmitteilung**

**An: 67.20
Kopien:
z.K. an:**

**Von: 67.7/ Nu
Datum: 13.02.04
Hausruf: 43929 Fax: 42914**

**Bebauungsplan Nr. 1197 1. Änderung, TÖB
Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz**

Planung

Eine im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf soll in ihrer Zweckbestimmung geändert und zur Errichtung eines Jugendtreffs genutzt werden. Bei einer GRZ von 0,4 soll eine II-geschossige Bauweise möglich sein.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche ist zur Zeit unversiegelt und weist einen z.T. alten Gehölzbestand auf, der als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop von Singvögeln genutzt wird. Die Fläche besitzt eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz und für das Landschaftsbild.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Errichtung des Gebäudes wird es zu einer partiellen Versiegelung der bisherigen Flächen kommen. Damit verbunden ist ein zumindest teilweiser Verlust des Gehölzbestandes.

Eingriffsregelung

Es ist aufgrund der vorhandenen alten Baurechte nicht erkennbar, dass die Anwendung der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen erfordert.

(Nußbaum)

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Nord
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1146/2005

Anzahl der Anlagen 7

Zu TOP

Neubau eines Kinder- und Jugendhauses in Hainholz, Voltmerstraße 66

Antrag,
zu beschließen,

den in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Unterlagen nach § 10 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für den Bau eines Kinder- und Jugendhauses in Hainholz mit den Gesamtkosten in Höhe von 660.000 € und

dem Baubeginn und der Mittelfreigabe in Höhe von 660.000 €

zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Einrichtungen Lückekinderprojekt und Kleiner Jugentreff im Kinder- und Jugendhaus stehen grundsätzlich allen Mädchen und Jungen zur Verfügung. Die individuelle geschlechterdifferenzierte Nutzung richtet sich u.a. nach Faktoren wie Konzept der Einrichtungen, geschlechtsspezifische Projekte oder danach in welchen "Cliquen" sich aufgehalten wird. Die Gruppe der Nutzer/innen der Einrichtungen ist weiterhin selten auf Jahre hin konstant, sondern unterliegt vielen Wechseln und somit auch ständig veränderten Zusammensetzungen. Bei der Beteiligung der Zielgruppen im Vorfeld der Planung des Neubaus haben geschlechtsspezifische räumliche Anforderungen wie z.B. ein Mädchenraum Berücksichtigung gefunden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh- Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten Einnahmen	in € p.a.	bei der Hsh- Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen					
Finanzierungs- anteile von Dritten	440.000,00	2.6152.361000.5 /002	Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	440.000,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	51.000,00	1.4604.41xxxx.x
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	660.000,00	2.6152.940000.2 /002	Sachausgaben	3.000,00	1.4604.525000.2
Einrichtungs- aufwand	30.000,00	2.4604.935000.6 /901	Zuwendungen	46.000,00	1.4510.718000.0
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	7.200,00	1.4604.535000.7 *Nutzungsgelt
Ausgaben insgesamt	690.000,00		Ausgaben insgesamt	107.200,00	
Finanzierungs- saldo	-250.000,00		Überschuss/ Zuschuss	-107.200,00	

Begründung des Antrages

Der Stadtteil Hainholz wurde im Jahr 2001 in das Programm Soziale Stadt aufgenommen. Er ist geprägt von überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen insbesondere bei Kindern, Jugendlichen, Familien und allein Erziehenden. Der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung liegt in Hainholz mit knapp 30 % fast doppelt so hoch wie im übrigen Stadtgebiet. Neben den statistisch belegbaren Problemlagen werden im Stadtteil von den dort tätigen Einrichtungen darüber hinausgehende Problemlagen wahrgenommen. So leben viele Menschen in sozial schwachen und problematischen Familienverhältnissen sowie in beengten Wohnverhältnissen. Kindern und Jugendlichen fehlt es oft an einer normalen Grundversorgung mit Ernährung, an Spiel- und Kommunikationsmöglichkeiten oder überhaupt an Aufmerksamkeit und Betreuung. Schlechte Ernährung, schulische Defizite und das Fehlen an Ideen der Freizeitgestaltung sind weitere Auswirkungen. Darüber hinaus zeigt sich für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, dass ihre Lebenssituation von dem Gefühl der Isolation und der damit verbundenen fehlenden Identifikation mit ihrem Lebensumfeld geprägt ist. Besonders die Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist oftmals geprägt durch Perspektivlosigkeit, da zu wenige Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote vorhanden sind.

Ausgangslage für die Planung eines Neubaus eines Kinder- und Jugendhauses für Hainholz ist zudem die unzureichende Unterbringung der bereits bestehenden Einrichtungen des Kleinen Jugendtreffs in einem ehemaligen Restaurant mit ca. 120 qm in der Schulenburger Landstr. 38, betrieben vom Jugendrotkreuz, und der städtischen Lückekindereinrichtung "Haini-Holz" in 2 Mietwohnungen mit ca. 80 qm in der Voltmerstr. 57c.

Beide Einrichtungen sind Provisorien und verfügen über keine Außenflächen. Es fehlen z.T. bedarfsgerechte Räume für Offene Tür-Arbeit, für geschlechtsspezifische und Kreativ- und Computerarbeit.

Andere bedarfsdeckende Einrichtungen sind im Stadtteil nicht vorhanden. Die Jugendlichen aus Hainholz waren bis zur Errichtung des Kleinen Jugendtreffs Hainholz gemäß der Prioritätenliste (DS 779/98) im Jahr 1998 auf Einrichtungen in anderen Stadtteilen angewiesen.

Trotz intensiver Bemühungen konnten im Stadtteil keine geeigneten Räumlichkeiten gefunden werden, die die Mindeststandards an ein Lückekinderprojekt und einen Kleinen Jugendtreff erfüllten. Die Idee, beide Einrichtungen in einem Kinder- und Jugendhaus unterzubringen, steht für neue stadtteilbezogene Ansätze. So könnten bei einer Nutzungsfläche von insgesamt 300 qm die Küchen- und Sanitäreinrichtungen sowie die Büro- und Lagerräume und die Außenfläche gemeinsam genutzt werden. Das Personal der beiden Einrichtungen könnte sich gegenseitig vertreten. Das Haus böte vielfältige Aktivitäten mit Flexibilität und Umgestaltungsmöglichkeiten zur anderweitigen Nutzung im Stadtteil. Es entstünden Räumlichkeiten für Hausaufgabenhilfe und Mittagstisch, Kreativität und Phantasie, Bewegung, Experimentierfreude, Mädchen- und Computerarbeit, zur Förderung und Chancenvergrößerung bei Bildung und Qualifizierung und für kulturelle Veranstaltungen.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Umlegungsdrucksache 10/2002 auf Antrag des Stadtbezirksrates Nord (DS 15-2771/01) eine Teilfläche des Grundstück an der Voltmerstraße 66 von der Stadt Hannover zu Errichtung eines Kinder- und Jugendhauses erworben.

Parallel dazu fand mit den Kindern und Jugendlichen im Stadtteil ein umfangreicher begleiteter Beteiligungsprozess im Sinne der demokratischen Teilhabe und besseren Identifikation mit der Einrichtung zu dem Gebäudeentwurf, der Gestaltung der Räumlichkeiten und der Außenflächengestaltung statt.

Die kostengünstigste und im Stadtteil favorisierte Möglichkeit ist der Neubau eines Kinder- und Jugendhauses auf dem für diesen Zweck von der Stadt erworbenen Grundstück Voltmerstrasse 66. Dieses grenzt unmittelbar an die Kirche und an Kleingärten und bietet daher mit seinem Außengelände und der Nähe zum Wohngebiet einen idealen Standort. Das Gebäude wird in eingeschossiger Bauweise geplant mit einem mit der Behindertenbeauftragten abgestimmten barrierefreien Raumprogramm. Damit die bereits zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch das Land Niedersachsen verwendet werden können und die am Beteiligungsprozess beteiligten Kinder und Jugendlichen ihre geplanten Einrichtungen alsbald nutzen können, wird ein schnellstmöglicher Baubeginn angestrebt.

Auf Grundlage der in den Anlagen beigefügten Unterlagen werden für den Neubau des Kinder- und Jugendhauses an der Voltmerstrasse 66 die Gesamtkosten inklusive Baunebenkosten 660.000 € betragen. Im Rahmen des Programms Soziale Stadt werden 2/3 der Kosten durch das Land Niedersachsen mit Stadtebaufördermittel gefördert.

Die entsprechenden Mittel stehen auf der Haushaltsstelle 2.6152.940000.2 Vorhaben 002 zur Verfügung.

Zusätzliche Personalkosten entstehen nicht, für das städtische Lückekinderprojekt stehen eine Vollzeitstelle Erzieherin und die Verwaltungskosten in UA 4604 zur Verfügung. In Kooperation mit dem Betreiber des Kleinen Jugendtreffs, dem Jugendrotkreuz, werden Zuwendungsmittel in Höhe von 46.000 € für Sach- und Personalkosten eingesetzt.

Die bisherigen Mietkosten für beide Einrichtungen würden entfallen.

51.50

Hannover / 25.05.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer (zur Kenntnis)
An die beratenden Mitglieder des
Bauausschusses (zur Kenntnis)

Nr. 1603/2005

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 630, 1. Änderung - Lindener Hafen (Süd) -
- Textliche Änderung -
Satzungsbeschluss**

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 630, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen sowie der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Zur Qualität eines Wohngebietes zählt neben der ruhigen Lage und dem Grün- und Frei-
flächenangebot auch die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die in Geschäften
Praxen und Büros angeboten werden. Einzelläden, Ladengruppen und Marktplätze dienen
als Kommunikationspunkte, an denen nachbarschaftliche Kontakte geknüpft und erhalten
werden. Die Aufgaben der örtlichen Versorgung werden je nach Lage und Einzugsbereich
von Nachbarschaftsläden und zentralen Einkaufsschwerpunkten (Marktbereichen) wahrge-
nommen. Diese Planung dient der Sicherung der wohnungsnahen Versorgungsstruktur, da
sie Einzelhandelsbetriebe (insbesondere Nahversorger) im Plangebiet ausschließt und so
auf integrierte Standorte lenkt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 09.06.2005 die
öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des
Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 23.06. bis 22.07.2005
öffentlich ausgelegen.

In dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein, die sich gegen die Planung richteten. Die
Region Hannover wies darauf hin, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung

vereinbar ist.

Die Region Hannover gab ferner aus wasserwirtschaftlicher Sicht den Hinweis, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser sowie für eine Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten grundsätzlich eine Erlaubnis der Region Hannover - Untere Wasserbehörde - erforderlich ist. Darüber hinaus wies die Region Hannover darauf hin, dass für den Stichkanal Linden nördlich des Fösedükers als Gewässer I. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 10 m und für die Fösse als Gewässer II. Ordnung ein Gewässerstreifen von beidseitig 5 m zu beachten ist. Diese Hinweise führten lediglich zu einer redaktionellen Änderung der Begründung in den Abschnitten 2.0 und 3.2.

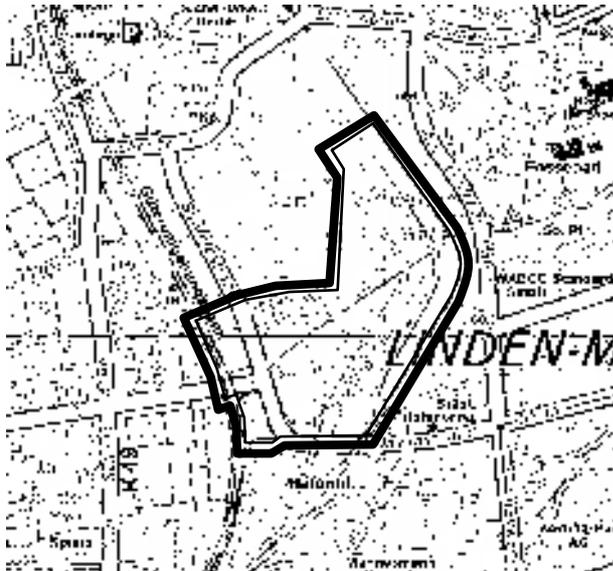
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 4 beigefügt.

Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Planverfahren abschließen zu können.

61.12
Hannover / 23.08.2005

B e g r ü n d u n g

Bebauungsplan Nr. 630,1. Änderung - Lindener Hafen (Süd) -



Stadtteil: Linden- Mitte und Limmer

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke die umgrenzt werden durch die Güterumgehungsbahn, die Lagerstraße und deren Verlängerung nach Westen, die neue Speicherstraße, die Nordgrenze des Grundstücks „Neue Speicherstraße 18“, das Hafenbecken und dessen Verlängerung bis zur Davenstedter Straße, die Davenstedter Straße und die Schörlingstraße.

1 Zweck des Bebauungsplanes

Der Lindener Hafen verfügt neben den klassischen Standortvorteilen älterer, innerstädtischer Industriegebiete mit Bahnanschluss, unmittelbarer Nähe zu einem großen "Arbeitskräftepotential" und gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr als Besonderheit noch über den Anschluss an den Binnenschiffverkehr auf dem Mittellandkanal über den Stichkanal Linden, und die Anlage für den kombinierten Ladeverkehr (KLV) westlich des Bartwegs. Aufgrund dieser vorhandenen Infrastruktur sollen diese Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen bewahrt und entwickelt werden. Einzelhandel soll ausgeschlossen werden. Weiterhin soll die Art der Nutzung auf die Vorschriften der aktuellen Baunutzungsverordnung umgestellt werden.

Allgemein ist zu beobachten, dass bei geringer Nachfrage durch produzierendes Gewerbe oder Dienstleistungsunternehmen auch Anfragen im Hinblick auf eine Nutzung durch Einzelhandel bekannt werden. Würde dem nachgegeben, so würde dies - unabhängig von der Frage der Auswirkungen auf Nahversorgung und Innenstadt - absehbar zu Bodenpreiserhöhungen führen, die eine gewerbliche Weiternutzung der verbleibenden Restflächen immer unwahrscheinlicher machen würden. Dies trifft ebenso auf Vergnügungsstätten zu.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche und teilweise als Fläche für die Eisenbahn sowie teilweise als Wasserfläche dargestellt. Der Bereich liegt teilweise im Bergsenkungsgebiet. Weiter ist ein Umspannwerk dargestellt. Die Festsetzungen sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2 Städtebauliche Ziele

2.0 Örtliche und planungsrechtliche Situation

Im Plangebiet sind Großhandelsbetriebe, produzierende Betriebe, sowie Logistikunternehmen ansässig. Einzelhandelsbetriebe sind bisher nicht vorhanden, auch Anfragen in Bezug auf Einzelhandel sind bisher hier noch nicht bekannt. Die Nutzung der Flächen für gewerbliche und industrielle Zwecke soll durch die Bebauungsplanfestsetzung langfristig sichergestellt werden.

Für den Planbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 630 aus dem Jahr 1976, der im wesentlichen Industriegebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6, einer Baumasenzahl von 7,0 sowie Bauhöhen von 85 m ü. NN ausweist. Im westlichen Teil, am Bahndamm entlang, nahe dem Wohngebiet an der Golternstraße, sind III-geschossig bebaubare Gewerbegebiete mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 2,0 ausgewiesen. Für das Maß der Nutzung sind Ausnahmen vorgesehen.

Die Festsetzungen gelten im Zusammenhang mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1968. Nach dieser Fassung sind in Gewerbegebieten grundsätzlich Einzelhandelsbetriebe ohne Flächenbeschränkung zulässig, soweit sie nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen. Einkaufszentren und Verbrauchermärkte schließt dieser Plan durch textliche Festsetzung aus; hinsichtlich anderer Einzelhandelsformen bleibt er jedoch unbestimmt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Plangebiet weder einen Standortbereich noch einen Ergänzungsbereich für Einzelhandel dar, jedoch 1 Einzelstandort für großflächige Einzelhandelsnutzungen (Baumarkt), der keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Nebenzentren hat und die sich aufgrund seiner Großflächigkeit nicht anderweitig integrieren lässt. Dieser ist aufgrund eines ehemals hier ansässigen Baustoffhandels dargestellt. Der Betrieb ist verlagert worden.

Für den Stichkanal Linden nördlich des Fösedükers ist als Gewässer I. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 10 m und für die Fösse als Gewässer II. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 m zu beachten.

2.1 Bauland

Im Raum Hannover sind derzeit noch weitgehend ausgeglichene Versorgungs- und intakte Zentrenstrukturen vorhanden. Seit einigen Jahren ist ein verstärkter Ansiedlungs- und Erweiterungsdruck großflächiger Einzelhandelsbetriebe festzustellen. Neben dem Netz der Zentralen Orte bildet sich mittlerweile ein sekundäres Standortnetz für großflächigen Einzelhandel heraus. Angesichts des Strukturwandels im Einzelhandel hinsichtlich der Betriebstypen und der Standortpräferenzen und den damit ausgelösten vielfältigen Auswirkungen auf die traditionell gewachsenen Zentren- und Versorgungsstrukturen ist jedoch eine planerische Koordination zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zunehmend erforderlich geworden. Um Fehlentwicklungen im Plangebiet zu verhindern, wird hier die Zulässigkeit von Einzelhandel unmissverständlich geregelt. Dazu werden lediglich die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes präzisiert.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben soll im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zum einen sollen die Flächen wegen der vorhandenen Gleisanschlüsse und dem vorhandenen Wasserstraßenanschluss für Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Zum anderen ist es Ziel, die Ansiedlung des Einzelhandels auf städtebaulich integrierte Standorte zu lenken, bestehende Zentren zu stärken und im Gegenzug die Ansiedlung an ungeeigneten Standorten zu verhindern. Flächen, die sich für gewerbliche oder industrielle Nutzungen im Stadtgebiet eignen sind nur begrenzt verfügbar.

Durch das Vordringen großflächiger Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebiete alten Planungsrechts könnten sich besondere Probleme ergeben, da hier die Restriktionen für großflächigen Einzelhandel der späteren BauNVO nicht gelten. So ist großflächiger Einzelhandel nur schwer zu steuern und zu verhindern. Daher soll der vorhandene Bebauungsplan an die aktuelle BauNVO angepasst werden.

Weiterhin soll auch der Einzelhandel unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit in Gewerbe- und Industriegebieten ausgeschlossen werden, um funktionsfähige und für die gewerblichen Nutzungen attraktive Gewerbe- und Industriegebiete zu erhalten.

Die städtebaulichen Auswirkungen von Einzelhandelsbetrieben in diesem Bereich würden im Widerspruch zur angestrebten Raum- und Siedlungsstruktur stehen. Zu den Auswirkungen gehören:

- die extensive Flächeninanspruchnahme an nicht integrierten, vorrangig auf den Kfz-Verkehr ausgerichteten Standorten,
- Bildung von zentrengefährdenden Fachmarkttagglomerationen,

- Angebot von innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der gewachsenen Zentrums- und Marktbereiche,
- Schwächung der Nahversorgungsstrukturen in den Stadt- und Ortsteilen von Davenstedt, Linden und Limmer.

Die Stadt Hannover hat sich in den letzten Jahren immer wieder mit den Fragen des Einzelhandels befasst. Die erarbeiteten Ziele haben heute noch ihre Gültigkeit. Das Rahmenkonzept für Einzelhandel in der Stadt Hannover aus dem Jahr 1985, wurde durch das Rahmenkonzept für Fachmarktstandorte 1992, das Konzept für großflächige, flächenextensive Fachmärkte 1996 und zuletzt durch das „Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover“ der Firma Cima in 2002 aktualisiert. Die Zielaussagen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die wohnungsnah Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs soll in den Stadtteilen durch Stützung der Nachbarschaftsläden und der lokalen Einkaufsbereiche erhalten werden.
- Die Attraktivität und zentrale Funktion der Innenstadt für Hannover und für das Umland soll erhalten und verbessert werden.
- Kraftfahrzeugverkehr soll durch ortsnahe Angebote vermieden werden. Standorte für den Einzelhandel sollen am öffentlichen Personennahverkehr orientiert sein.

Das Konzept für großflächige, flächenextensive Fachmärkte fordert u.a. den

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbe- und Industriegebieten, da Hannover nicht allein auf den Dienstleistungssektor setzen kann. Es werden auch Arbeitsplätze im produzierenden Sektor benötigt. Er ist zugleich die Basis auf der sich der Dienstleistungssektor erst entfalten kann. An Standorten an denen der Einzelhandel Fuß gefasst hat, verschlechtern sich die Chancen für Produktionsbetriebe durch höhere Preise bei Grundstücken, Pachten und Mieten.

Diese Ziele sind auch Bestandteil der Leitlinien für die Nahversorgung, die 2003 vom Rat der Stadt beschlossen wurden.

Im Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover vom August 2002 (CIMA) wird keine Aussage zum Plangebiet und dessen näherer Umgebung gemacht.

Das Plangebiet liegt zwischen den bewohnten Bereichen der Stadtteile Linden und Davenstedt in einer Entfernung, die üblicher Weise nicht zu Fuß zurückgelegt wird. Es handelt sich daher auch nicht um einen integrierten Standort.

Leerstehende Gewerbehallen und freie Grundstücke in Gewerbegebieten sind aufgrund ihrer Größe und der damit einhergehenden Flexibilität, von großem Interesse für den Einzelhandel, der sich hier zu größeren Einheiten entwickeln könnte. Von daher kann es auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit leicht zur ungewollten Agglomeration von Einzelhandelsangeboten kommen. Diese können in ihrer Koppelung durch Kaufkraftabzug insbesondere den Bestand von Nebenzentren gefährden. Vor allem durch die Kombination von Lebensmitteln mit anderen zentrenrelevanten Gütern und den Randsortimenten der flächenextensiven Betriebe kann es zu Existenzgefährdenden Entwicklungen für die Nebenzentren führen. Weiter führt die vom Einzelhandel häufig ausgehende Eigendynamik dazu, dass das betroffene Gewerbegebiet durch die Sogwirkung des Einzelhandels in Verbindung mit einem steigenden Grundstückspreisniveau an Attraktivität für gewerbliche Nutzungen verliert. Angesichts der knappen GE/GI-Reserven im hannoverschen Stadtgebiet, die auch nicht erweiterbar sind, sollen funktionsfähige Gewerbegebiete, die darüber hinaus über einen Bahnanschluss und teilweise auch Hafenananschluss verfügen, erhalten und weitgehend von Einzelhandel freigehalten werden. Brachgefallene Flächen sollen erneut eine hafenauffine gewerbliche Nutzung erhalten, die die Infrastruktur nutzt.

In diesem Zusammenhang sollen konzeptionelle Grundlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm zum Schutz der gewachsenen Zentrenstruktur hier umgesetzt werden. Dieser Bereich ist nicht als Standort für Einzelhandelsnutzungen dargestellt. Bei dem dargestellten Einzelhandelsstandort wurde einem ehemaligen Baustoffhandel Rechnung getragen. Dieser hat sich jedoch an einem anderen Standort etabliert.

Der Verkauf an Endverbraucher, der in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen in Verbindung steht, soll als Ausnahme zulässig sein. Ein genereller Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen in den Gewerbegebieten kann zu Rechtsunsicherheiten und nicht beabsichtigten Härten bei branchenüblich händlerisch Tätigen führen. Handwerksbetriebe sollen die Produkte, die sie verarbeiten, weiterhin auch verkaufen können.

Die bisherige Möglichkeit Einzelhandel zu betreiben wurde im Plangebiet bisher nicht in Anspruch genommen. Im Übrigen ist das Planungsrecht hier älter als 7 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist können Entschädigungen aufgrund der Änderung des Planungsrechtes nur für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangt werden.

Für bereits ausgeübte Nutzungen wird das künftige Planungsrecht keine Änderungen mit sich bringen. Unabhängig davon gelten die Grundzüge des Bestandsschutzes.

Im Plangebiet sollen Werbeträger als Nebenanlagen im Sinne von §14 (1) BauNVO (z.B. Werbeflyer) nur bis zu einer Höhe von 12 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig sein. In letzter Zeit ist zu beobachten, dass vermehrt Betriebe durch besonders hohe Werbeträger auf sich aufmerksam machen möchten.

Ihr Ziel ist es, durch Höhe, Leuchtkraft und Größe weit in das Umfeld hineinzuwirken. Ab einer gewissen Höhenentwicklung würden sie ihre Wirkung weit über das gewerblich geprägte Gebiet hinaus entfalten. Im vorliegenden Fall wären die westlich angrenzenden Kleingärten sowie die dicht bewohnten Bereiche der angrenzenden Stadtteile und die Naherholungsgebiete des Lindener Bergs betroffen. Damit wäre die Werbung in solchen Bereichen stark wahrnehmbar, für die die NBauO begründeterweise erhebliche Beschränkungen für Werbeanlagen ausspricht. Weiter kann dies zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen. Dies soll vermieden werden.

Der zeichnerische Teil dieses B-Planes wird bei diesem Änderungsverfahren nicht verändert. Er soll in Zusammenhang mit der aktuellen Baunutzungsverordnung gelten.

2.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist für die vorgenannten gewerblichen Nutzungen ausreichend erschlossen. Die übergeordneten Hauptverkehrsstraßen (Westschnellweg(B6) und Bückeburger Allee (B65)) sind über die Hermann Ehlers-Allee oder die Fössestraße, die ebenfalls ausreichend dimensioniert sind, zu erreichen. An der Kreuzung Bauweg / Davenstedter Straße befindet sich eine Bus- und Stadtbahnhaltestelle.

Leitungen und Kanäle sind in den öffentlichen Straßen vorhanden.

3 Umweltverträglichkeit

3.1 Naturschutz

Die Änderung des Planungsrechtes hat auf Natur und Landschaft keine Auswirkungen. Es werden nur bestimmte Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten, da schon der rechtskräftige Bebauungsplan die Ausweisung von Bauflächen mit einer GRZ von 0,6 vorsah. Diese Ausnutzungsziffer sowie die überbaubare Grundstücksfläche sollen nicht verändert werden.

3.2 Altlasten und Verdachtsflächen

Im Bereich des Bebauungsplanes verzeichnet das Verdachtsflächenkataster mehrere Hinweise auf Verdachtsflächen sowie Schadensfälle. Eine solche Situation ist für langjährige Industrie- und Gewerbegebiete typisch. Für das Ziel dieses Bebauungsplanes „Einschränkung von Einzelhandel“ kann von der Erkundung von Verdachtsflächen im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens abgesehen werden. Im Baugenehmigungsverfahren muss im Einzelnen dem Verdacht auf schon bekannten Bodenbelastungen bzw. Kontaminationen nachgegangen werden.

Für eine Versickerung von Niederschlagswasser sowie für eine Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten ist grundsätzlich eine Erlaubnis der Region Hannover - Untere Wasserbehörde - erforderlich.

4 Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Die Begründung wurde zum Satzungsbeschluss
in den Abschnitten 2.0 und 3.2 ergänzt.

Fachbereich Planen und
Stadtentwicklung 61.12

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung
der Satzung am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12, 15.08.05



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 630, 1. Änderung

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 630, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 630 werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wie folgt geändert, die übrigen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt:

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 630.
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Das gesamte Plangebiet wird auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993, umgestellt.
(§ 1 Abs. 3 BauNVO)

§ 3

- (1) In den Industrie- und Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
(2) Ausnahmsweise kann der Verkauf an Endverbraucher zugelassen werden, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich nach seinem Umfang eindeutig unterordnet.

(§ 1 Abs. 4 und 8 BauNVO)

§ 4

- (1) In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Werbeträger als Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbepylone) nur bis zu einer Gesamthöhe von 12 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig. Selbständige Werbeanlagen, die nicht unter Satz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Gesamthöhe von 12 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten..

- (2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Gebäudetraufe nicht überschreiten.
(§ 1 Abs. 9 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.479),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 08. Juni 1995.
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 05. Juli 1995)

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 630, 1. Änderung

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Süd

Hannover, 21.03. 2005

Hannover, 30.03. 2005

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. Ing. Schlesier
Sachgebietsleiter

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdie Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

bis.....

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist in den hannoverschen Tageszeitungen am bekanntgemacht worden.

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Landeshauptstadt Hannover Hausmitteilung	An: 67.20; Kopien:
	Von: 67.70 Sw Datum: 01.02.2005 Hausruf: 43639 Fax: 42914

Bebauungsplan Nr. 630, 1. Änd., Lindener Hafen (Süd)
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Eingriffsregelung

Das Änderungsverfahren beinhaltet keine Erweiterung des Bebauungsplanes sondern den Ausschluss von bestimmten Nutzungsformen. Es entstehen somit keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Ein zusätzlicher Ausgleich ist nicht erforderlich. Entstehende Eingriffe werden durch den vorherigen Bebauungsplan abgedeckt



(Schmersow)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt,
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0874/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Straßenausbaubeitrag Allerweg - Einzelfallsatzung (Abweichungssatzung) zur Straßenausbaubeitragssatzung -

Antrag,

für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Allerweg von Deisterstraße bis Ritter-Brüning-Straße die als Anlage 1 beigefügte Abweichungssatzung (Einzelfallsatzung) zur Straßenausbaubeitragssatzung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Es werden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 240.000,- € erwartet.

Begründung des Antrages

Der Allerweg wurde in den Jahren 2002 und 2003 neu ausgebaut. Für den Straßenausbau ist ein beitragsfähiger Aufwand von ca. 670.000,- € entstanden. Hiervon entfallen ca. 100.000,- € auf entstandene Grunderwerbskosten für Straßenverbreiterungsflächen.

Die Baumaßnahmen von 2002/2003 erfüllen den Beitragstatbestand der Verbesserung im Sinne von § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung.

Nach § 10 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung ist die beitragsfähige Maßnahme allerdings erst dann beendet, wenn die Grundflächen der abzurechnenden Straße (vollständig) im Eigentum der Stadt stehen.

Eine geringfügige Teilfläche des ausgebauten Allerweges (Flurstück 144/12 tlw. mit ca. 10 m²) hat die Stadt bislang noch nicht erwerben können. Z.Zt. ist auch nicht absehbar, wann die Stadt in das Eigentum dieser Fläche gelangen wird. Für eine weitere private Grundstücks(teil)fläche im Bereich der Erlöserkirche besteht nur eine Vereinbarung über eine Nutzung als öffentlicher Gehweg.

Endgültige Straßenausbaubeiträge für den Ausbau des Allerweges unter Einbeziehung der entstandenen Grunderwerbskosten können deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nur erhoben werden, wenn durch eine Einzelfallsatzung bestimmt wird, dass der Eigentumserwerb an den Grundflächen des Allerweges keine Voraussetzung für die Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme und damit für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten ist.

Der Allerweg gehört zu den "Durchgangsstraßen". Für diese betragen die von den Anliegern zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand je nach Straßenteileinrichtung zwischen 25 und 65 % (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung).

Die Einzelfallsatzung ermöglicht eine frühzeitige Abrechnung des entstandenen umlagefähigen Gesamtaufwandes.

66.03
Hannover / 25.04.2005

Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Allerweg in Hannover

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßen-
ausbaubeitragssatzung) vom 19.03.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite
258) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 wird für den 2002/2003
durchgeführten Ausbau des Allerweges von Deisterstraße bis Ritter-Brüning-Straße be-
stimmt, dass der Eigentumserwerb an den Grundflächen keine Voraussetzung für die
Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme ist.
- (2) Ansonsten sind für die Abrechnung des Allerweges die Bestimmungen der Straßenaus-
baubeitragssatzung vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom
22.03.2002 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den _____

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Hannover, den _____

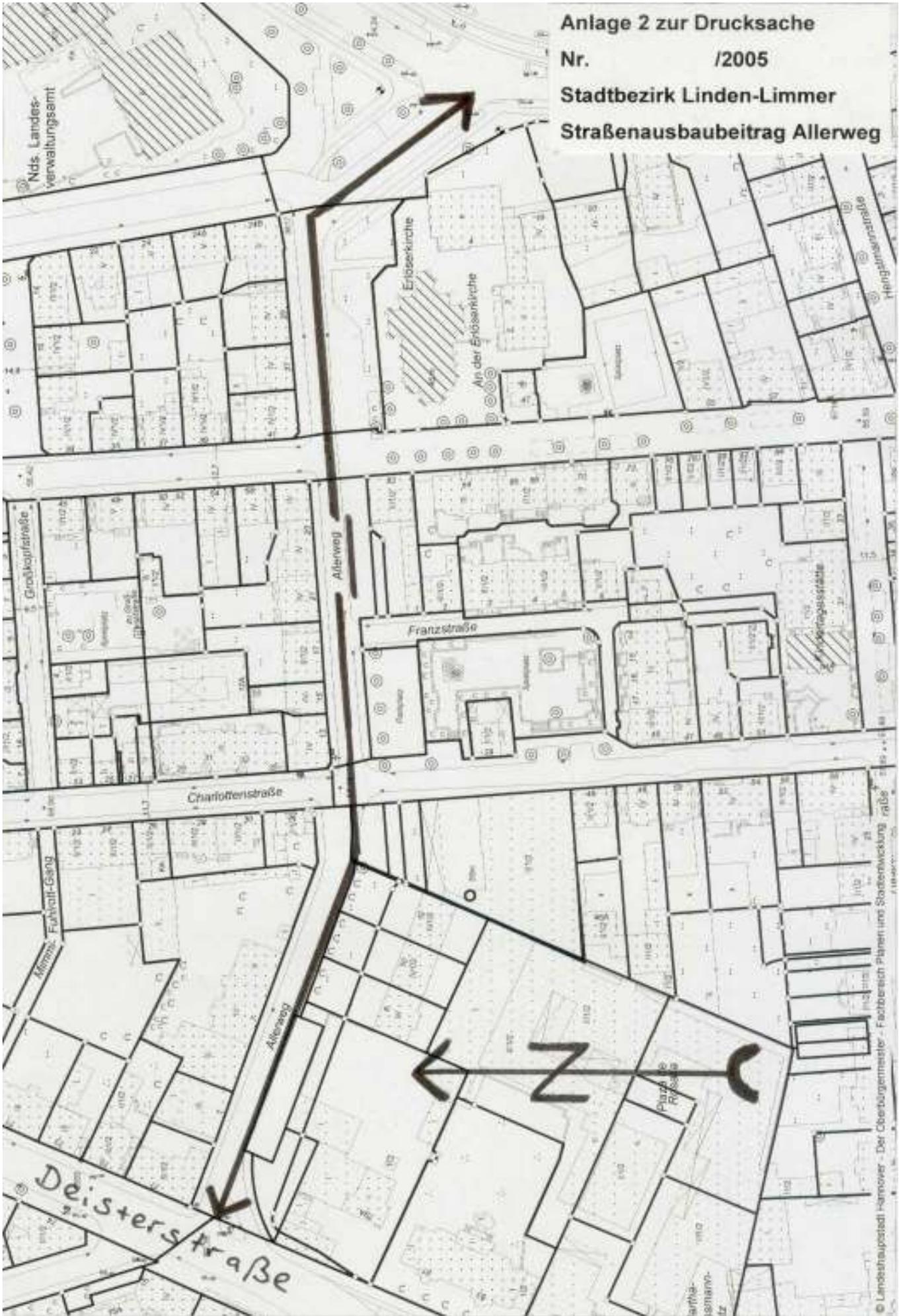
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Drucksache

Nr. /2005

Stadtbezirk Linden-Limmer

Straßenausbaubeitrag Allerweg



Nds. Landes-
verwaltungsamt

Erlöserkirche

Alt der Erlöserkirche

Franzstraße

Charloffenstraße

Allerweg

Deistersstraße

N
S

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtbezirksrat
Herrenhausen-Stöcken
In den Stadtbezirksrat Nord
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1190/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Langenhagen

Antrag,

dem beiliegenden Gebietsänderungsvertrag gem. §§ 17 f Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender Aspekte werden durch diese Drucksache nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Anfang 2000 trat die Stadt Langenhagen an die Landeshauptstadt Hannover mit der Bitte heran, zu prüfen, ob nicht ein Gebietsänderungsvertrag geschlossen werden könne, der die gemeinsame Stadtgrenze den örtlichen Gegebenheiten nach Ausbau der Bundesautobahn A2 und des Berliner Platzes anpasse.

Eine Anpassung ist sinnvoll, um Rechtssicherheit, eindeutige Zuständigkeiten und einen klaren Grenzverlauf zu erhalten.

Nachdem in der Zwischenzeit notwendige Vermessungsarbeiten durchgeführt wurden und von den beteiligten Fachbereichen der Stadtverwaltung keine Einwendungen gegen den vorgelegten Vertragsentwurf geltend gemacht wurden, kann das Gebietsänderungsverfahren im Interesse beider Kommunen durchgeführt werden.

Der von der Gebietsänderung betroffene Bereich ist der Anlage 2 zu entnehmen. Genaue Planausschnitte, die dieser Übersicht zu Grunde liegen, können bei der Stadtregionalen

Abteilung, OE 15.4, bei Bedarf zur Einsichtnahme angefordert werden.

15.4
Hannover / 31.05.2005



Übersichtsplan



von Hannover nach La
ca. 3000 m²



von Langenhagen nach
ca. 133 000 m²

M 1 : 35 000
0 0,1 0,5 1 km

STADT LANGENHAGEN
AMT / ABT. : 61
STAND : 14.07.1999

Kartographie: Stadtplanamt Langenhagen
Herausgeber: Stadt Langenhagen
Verarbeitet mit Erlaubnis des
Stadtverwaltungsamtes Hannover

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover

- im folgenden "Hannover" genannt -

und

der Stadt Langenhagen

- im folgenden Langenhagen genannt -

Aufgrund des § 17 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382) in der zuletzt geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 19 NGO wird zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Langenhagen folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Das in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnete Gebiet geht von Hannover auf Langenhagen über.

Die Fläche beträgt insgesamt 2.955 m². Es handelt sich hierbei um folgende Gebietsteile:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²
Bothfeld	42	2/90	80
"	"	2/91	316
"	"	2/100	18
"	"	2/113	1
"	"	570/6	1195
Mecklenheide	1	187/6	69
"	"	187/7	605
"	"	187/15	451
"	"	187/17	72
"	"	187/18	8
"	"	187/20	55
Vinnhorst	8	112/2	51
"	"	113/2	34

§ 2

Das in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnete Gebiet geht von Langenhagen auf Hannover über.

Die Fläche beträgt insgesamt 133.148 m². Es handelt sich hierbei um folgende Gebietsteile:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²
Godshorn	11	7/7	3223
"	"	7/13	1192
"	"	11/1	25
"	12	2/3	1148
"	"	3/9	2093

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²
Godshorn	12	10/11	274
"	13	11/5	596
"	"	12/3	13939
"	"	13/3	363
"	"	14/3	16775
"	"	16/6	102
"	"	16/9	1094
"	"	16/12	3091
"	"	17/3	6
"	"	18/3	73
"	"	19/3	1966
"	14	12/2	177
"	"	12/12	89
"	"	18/11	26
"	"	18/16	718
"	"	18/18	46
"	"	29/5	6909
"	"	29/7	10
"	"	37/2	1086
"	"	41/3	2554
"	"	42/3	3101
"	"	43/3	1433
"	"	46/4	3687
"	"	47/3	2894
"	"	51/1	873
"	"	81/2	1270
"	"	82/11	44
Langenhagen	11	295/2	3259
"	"	296/5	6291
"	"	297/3	67
"	13	86/9	687
"	"	87/3	107
"	"	88/4	134
"	"	88/8	17
"	"	88/10	38
"	"	92/1	53
"	"	92/3	89
"	"	93/2	416
"	"	94	85
"	"	106/2	1660
"	"	106/4	398
"	"	106/6	388
"	"	107/1	851
"	"	107/3	1095
"	"	109/4	1898
"	"	119/134	8010
"	"	126/5	5552
"	"	462/17	5914

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²
Langenhagen	13	464/12	475
"	"	481/2	236
"	"	481/4	123
"	"	482/5	19
"	"	482/6	3359
"	"	482/8	856
"	"	482/9	5
"	14	79/2	28
"	"	80/2	61
"	"	81/2	81
"	"	82/2	93
"	"	83/2	105
"	"	84/2	117
"	"	85/2	129
"	"	86/2	107
"	"	87/2	107
"	"	88/2	96
"	"	89/2	109
"	"	90/2	116
"	"	91/2	133
"	"	92/2	147
"	"	93/2	157
"	"	94/2	751
"	"	369/7	5
"	15	44/4	680
"	"	83/2	120
"	"	85/1	945
"	"	85/2	437
"	"	86/2	66
"	"	87/2	21
"	"	90/12	453
"	"	97/4	118
"	"	221/18	224
"	"	221/20	83
"	"	221/22	99
"	"	221/24	97
"	"	222/4	246
"	"	223/8	83
"	"	223/10	84
"	"	223/12	85
"	"	223/14	86
"	"	224/4	232
"	"	225/4	77
"	"	226/4	78
"	"	227/4	110
"	"	228/4	276
"	"	239/6	41

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²
Langenhagen	15	421/5	1
"	"	429/23	20
"	"	429/24	71
"	"	429/26	52
"	"	457/11	3913
"	"	475/13	72
"	"	478/1	1893
"	"	479/9	111
"	"	479/12	1179
"	"	479/15	422
"	"	482/1	13
"	"	483/5	12
"	"	483/7	2
"	"	484/7	283
"	"	561/2	970
"	"	562/2	2817
"	"	564/1	25
"	"	564/3	21
"	"	565/1	9
"	"	566	422
"	"	567/2	752
"	"	580/4	46

§ 3

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages werden die Parteien alle die bezüglich des ihnen mit diesem Vertrag zugewiesenen Gebietes ihnen obliegenden Rechte und Pflichten wahrnehmen. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen unwiderruflich alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Etwaige Ansprüche gegen die Eigentümer der Flurstücke in diesen Gebieten, die aufgrund der Neuregelung der jeweils anderen Kommune zugewiesen werden, gehen auf die jeweilige Kommune über, auf deren nach diesem Vertrag zugewiesenen Hoheitsgebiet diese Ansprüche entstanden sind oder realisiert werden.

§ 4

Die Sicherung und Unterhaltung des Desbrocksriedegrabens, der an die zum Gebiet der Stadt Hannover gehörende Autobahnböschung grenzenden Gräben sowie der Regen- und Schmutzwasserkanalisation der Stadt Langenhagen auf den an die Stadt Hannover übergehenden Flurstücken 109/4, 94, 86/9, 93/2, 85/2, 565/1, 239/6, 567/2 erfolgt durch die Stadt Langenhagen und darf durch die Stadt Hannover nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien erfolgt nicht.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit Wirkung vom2005 in Kraft.

Hannover den

Landeshauptstadt Hannover

Langenhagen, den

Stadt Langenhagen

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Dr. Schott-Lemmer
Bürgermeisterin

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 1319/2005)

Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Neubau der Kindertagesstätte im Neubaugebiet Wülfeler Bruch im Passivhausstandard

Antrag,
zu beschließen:

Die Stadtverwaltung realisiert die im Neubaugebiet Wülfeler Bruch/Höltjebaumstraße/Stadteil Seelhorst geplante Kindertagesstätte als Passivhaus. Der enercity-Fond proKlima wird frühzeitig in die Planung und bezüglich der Fördermittel einbezogen.

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 1450/„Wülfeler Bruch“ setzt bereits einen Standort für den Neubau einer Kindertagesstätte fest, der nun aufgrund entsprechender Nachfrage genutzt werden soll.

Der Passivhausstandard bietet deutliche Vorteile: langfristig niedrige Energieverbräuche, in der Folge geringe Heizkosten sowie kinderfreundliche Raumluftqualität durch eine kontinuierliche Be- und Entlüftung. Ein weiterer Vorteil, der aktuell an Stellenwert gewinnt, sind die sehr geringen Schadstoffemissionen infolge des dämmbedingt stark reduzierten Heizbedarfs.

Die von der CDU beantragte und am 16. Februar 2005 im Rahmen einer öffentlichen Sondersitzung durchgeführte Anhörung zum Thema „Kindertagesstätten im Passivhausstandard“ hat deren Vorteile bestätigt.

Dadurch, dass überwiegend Erzieherinnen in der Kindertagesstätte beschäftigt sein dürften, käme die Raumluftqualität mehr weiblichen als männlichen Beschäftigten zu Gute.

Mit dem Standort Höltjebaumstraße wäre eine zweite Kindertagesstätte in der Stadt Hannover als Passivhaus zu realisieren (vgl. Ds 2491/2004 - eventuell Standort Kindertagesstätte Große Pranke im Stadtteil Marienwerder).

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.06.2005

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 1320/2005)

Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Begrünung von Hausfassaden

Antrag,
zu beschließen:

Die Stadtverwaltung fördert die Begrünung von Fassaden an Mehrfamilienhäusern. Die Förderung beinhaltet die Erlaubnis zur Bepflanzung im Übergangsbereich von Fassade und öffentlichem Gehweg, soweit die Platzverhältnisse dies erlauben, eine Beratung hinsichtlich der Auswahl geeigneter Pflanzen, Pflanzung, Kletterhilfe und Pflege sowie die Bereitstellung von Pflanzen. Die Umsetzung der Maßnahmen und die Unterhaltung soll schließlich über die jeweiligen InteressentInnen erfolgen.

Begründung

In Ergänzung zu Baumpflanzungen (1.000-Bäume-Programm) sollen InteressentInnen unterstützt werden, Hausfassaden zu begrünen, um das Wohnumfeld gerade in dicht und mehrgeschossig bebauten Gebieten sowie den öffentlichen Raum aufzuwerten.

Es besteht eine umfangreiche Auswahl an Kletter- und Schlingpflanzen, die sich hierfür anbieten und sowohl gestalterisch als auch ökologisch bedeutsam werden können. Neben der Bedeutung als Lebensraum für Tiere (Vögel, Insekten) können Fassadenbegrünungen auch kleinklimatisch (Kühlung im Sommer) und lufthygienisch (Ausfilterung staubhaltiger Luft) wirksam werden.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.06.2005

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Antrag Nr. 1320/2005 S1)

Landeshauptstadt

Hannover

In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Stellungnahme

Nr. 1320/2005 S1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN zur Begrünung von Hausfassaden

Die Verwaltung bittet, den Antrag ohne den Satzteil "sowie die Bereitstellung von Pflanzen" zu beschließen.

Begründung:

Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün kann sich an einem neuen Projekt zum Thema Fassadenbegrünung beteiligen.

In der Vergangenheit wurde Fassadenbegrünung über den seit 1980 bestehenden Innenhofwettbewerb (im FB 67) sowie seit 1985 über den Wohnumfeldwettbewerb (im Baureferat) gefördert. Diese Maßnahmen wurden 1991 zum Innenhof- und Wohnumfeld-Programm zusammengefasst und im FB Umwelt und Stadtgrün angesiedelt. Eine Förderung von Fassadenbegrünung und anderen Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen wird seit dieser Zeit mit Beratung, Zuschüssen im jährlich durchgeführten Innenhof und Wohnumfeld Programm für den privaten und halböffentlichen Raum gefördert. Darüber hinaus hat 61.17 (Stadtgestaltung) auf Ansprache von 66 Beratungen für interessierte Bürger gemacht. 66.11.30 hat ggf. notwendig Sondernutzungsgenehmigungen für den öffentlichen Raum erteilt.

Die Fassadenbegrünung nun auch für öffentliche Bereiche zu unterstützen, ist eine wünschenswerte Fortsetzung, an der sich der Fachbereich 67 gern beteiligt.

Das Projekt sehen wir in Absprache mit weiteren Beteiligten (61 + 66) wie folgt:

- Infopapier und Internetauftritt werden von 67 hergestellt.
- Federführend betreut FB 67 die Anträge und koordiniert die verschiedenen ggf. zu beteiligenden öffentlichen Entscheidungsträger (61.31 Denkmalpflege, 61.17 Stadtgestaltung, 66.11.03 Sondernutzung)
- eine fachliche Beratung hinsichtlich der Herstellung und Bepflanzung erfolgt durch FB 67

Die im Antrag formulierte „Bereitstellung von Pflanzen“ ist dagegen **nicht** leistbar und wäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, da verschiedene Pflanzenarten vor zu halten wären, ohne abschätzen zu können, wie hoch die Nachfrage ist.

Kostentabelle

Die oben aufgeführten Leistungen des Fachbereiches 67 werden mit dem vorhandenen Personal erbracht.

67.3
Hannover / 01.07.2005

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1649/2005)

Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung von Standorten für einen historischen Freizeitpark

Antrag zu beschließen:

Die Stadtverwaltung prüft - neben der beabsichtigten Ansiedlung der Roncalli-Ausstellung beim Hauptgüterbahnhof - auch, ob der geplante historische Freizeitpark mit der Bernhard-Paul-Sammlung auf dem Hanomag-Gelände ("U-Boot-Halle") verwirklicht werden kann. Dabei ist auch der zukünftige Betrieb dieser Einrichtung durch einen Investor o.ä. zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist in Form einer Synopse dem Rat vorzulegen.

Begründung:

Die Idee eines historischen Freizeitparks mit der Sammlung Bernhard Paul in einer Großhalle der LHH bedeutet eine große Chance für Hannover. Hierfür bieten sich - neben dem Hauptgüterbahnhof - aber auch die "U-Boot-Halle" auf dem Hanomag-Gelände an. Dabei kann es durchaus sein, dass diese Alternative z.B. schneller und preisgünstiger umzusetzen ist.

Die Stadt erarbeitet deshalb zunächst eine synoptische Darstellung mit den Vor- und Nachteilen der beiden Standorte sowie dem geschätzten finanziellen Aufwand und der damit verbundenen Finanzierung und legt dieses dem Rat zur weiteren Beratung vor.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 25.08.2005

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1652/2005)

Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung des Ankaufs einer Teilfläche der Wasserstadt Limmer durch das Rechnungsprüfungsamt

Antrag zu beschließen:

Das städtische Rechnungsprüfungsamt prüft den Ankauf einer Teilfläche des Geländes der Wasserstadt Limmer an der Wunstorfer Straße (DS 0695/2005) und legt das Ergebnis dieser Prüfung dem Rat vor.

Begründung

Die Neue Presse berichtet in ihrer Ausgabe vom 08.08.2005 über einen nicht nachvollziehbaren Wertverlust (rd. 7 Mio. €) bei einer von der LHH gekauften Teilfläche des Geländes der Wasserstadt Limmer. Inzwischen hat sich auch der Bund der Steuerzahler dieses Problems angenommen. Die Stellungnahme des Wirtschaftsdezernenten hierzu ist allerdings unzureichend.

Um über diese Problematik mehr Klarheit zu erhalten, prüft das städtische Rechnungsprüfungsamt den Erwerb dieser Immobilie. Dabei ist auch auf die unterschiedliche Beurteilung der beiden Gutachten und den damit verbundenen Wertverlust einzugehen und außerdem zu prüfen, warum die Stadt für eine 1,5 ha große Teilfläche rd. 8,2 Mio. € an ein Konsortium bezahlte, das vorher das Gesamtgelände von 23 ha selbst zum gleichen Preis gekauft hat.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 25.08.2005

Ratsherr Wruck (Antrag Nr. 1677/2005)

Antrag des Ratsherrn Wruck zur Aufstellung neuer Abfallbehälter aus Edelstahl mit Werbeflächen im Stadtgebiet

Antrag,

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Städtereklame im Stadtgebiet für die Aufstellung neuartiger Abfallbehälter zu sorgen, die die alten Abfall- und Papierbehälter (meist aus Plastik) nach und nach ersetzen. Diese Behälter sollen auf dem Boden stehen, die Form eines aufrechten Quaders haben, aus Edelstahl gefertigt sein und auf zwei Seiten Werbeflächen aufweisen. Diese Werbeflächen werden eine kontinuierliche Einnahmequelle darstellen.

Begründung

Die bisherigen orangeroten, rundlichen Abfallbehälter aus Plastik, die an Pfählen aufgehängt sind, sind unansehnlich, an ihrer Unterseite häufig undicht, anfällig für Brandstiftung und Zerstörung und erbringen keinerlei Einnahmen. Die neuartigen Edelstahlbehälter (siehe Abbildung) dagegen sind attraktiv, praktisch und zudem einnahmewirksam durch zwei seitlich vorhandene Werbeflächen.

Gerhard Wruck
Ratsherr

Hannover / 29.08.2005

<p style="text-align: center;">Ratsherr Wruck (Antrag Nr. 1678/2005)</p>

Antrag des Ratsherrn Wruck zur Erarbeitung eines modifizierten Verkehrskonzepts für den Individualverkehr Hannovers

Antrag,

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Begutachtung durch die Polizeidirektion Hannover, des ADAC Hannover und der IHK Hannover ein modifiziertes Verkehrskonzept für den Individualverkehr zu erarbeiten und dem Rat bis zum 31.03.2006 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darin sollten enthalten sein:

- Die Abschaltung von Ampelschaltungen zu verkehrsarmen Tageszeiten.
- Der Abbau überflüssiger Ampeln.
- Die Einrichtung von „grüner Welle“, wo immer möglich.
- Die vermehrte Installation des „grünen Pfeils“.
- Die Aufhebung der meisten Straßensperrungen.
- Der Abbau überflüssiger Bus-Caps.
- Die Radarüberwachung lediglich zur Verringerung von Unfallgefahren

Begründung

Das derzeitige Verkehrskonzept in Hannover ist dem jetzigen Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen, das vor allem durch eine Zunahme des Individualverkehrs gekennzeichnet ist. Dem ÖPNV hingegen stehen mit S-Bahn und Stadtbahn (U-Bahn) zwei gut ausgebaute, großenteils störungsunabhängige Verkehrsmittel zur Verfügung. Demzufolge sind in Zukunft vor allem Erleichterungen für den Individualverkehr zu schaffen.

Die derzeitigen Ampelschaltungen sind in vielen Fällen überholt; sie belasten die Umwelt und sind sowohl für die Stadt als auch für den Autoverkehr sehr kostenintensiv. Alle Ampeln, bis auf diejenigen auf Hauptverkehrsstraßen, können ab ca. 23:00 Uhr abgeschaltet bzw. zumindest auf Dauerblinklicht geschaltet werden.

Die Freischaltung von Kreuzungen für Busse und Bahnen bei gleichzeitiger Sperrung für alle anderen Verkehrsteilnehmer muss überprüft und kann vielfach reduziert werden. Das erleichterte Rechtsabbiegen per „grünen Pfeil“ kann ein Element der Verkehrsverflüssigung sein.

Durch die Aufhebung von Straßensperrungen können eine gleichmäßigere Nutzung des Straßennetzes erreicht und Einschränkungen des Handels beseitigt werden.

Bus-Caps werden in erster Linie als Verkehrshemmnisse im Straßenverkehr wahrgenommen und sollten deshalb abgebaut werden.

Die Radarüberwachung von Unfallschwerpunkten ist legitim und in vielen Fällen auch notwendig. Sie sollte jedoch gezielt und primär der Unfallvermeidung und allenfalls in zweiter Linie der Einnahmeverbesserung der Stadtkasse dienen. An weniger unfallträchtigen Orten im Stadtgebiet kann sie entfallen.

Gerhard Wruck
Ratsherr

Hannover / 29.08.2005

<p style="text-align: center;">Ratsherr Wruck (Antrag Nr. 1679/2005)</p>

Antrag des Ratsherrn Wruck zur Wiederabschaffung der gesonderten Frauenbadetage in einigen städtischen Bädern

Antrag,

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die vor kurzem eingeführten gesonderten Frauen-Badetage in zwei städtischen Bädern wieder abzuschaffen.

Begründung

Der gesonderte Frauenbadetag diskriminiert die Männer und die männlichen Kinder und Jugendlichen und benachteiligt die Vereine, die auf Übungszeiten verzichten müssen.

Der gesonderte Frauen-Badetag soll offensichtlich muslimische Frauen begünstigen und sie bewegen, in ein Schwimmbad zu gehen. Eine solche Bevorzugung dieses Personenkreises widerspricht dem Ziel, diese Menschen in die deutsche Gesellschaft zu integrieren. Integration in Deutschland kann nicht heißen, dass die deutsche Gesellschaft sich an muslimische Gepflogenheiten anpasst. Sondern umgekehrt muss von Menschen aus anderen Kulturkreisen, die in Deutschland ansässig sein wollen, erwartet werden, dass sie das deutsche Rechts- und Wertesystem respektieren und akzeptieren. Hierzu gehört in Deutschland das gemeinsame Baden beider Geschlechter in öffentlichen Bädern.

Gerhard Wruck
Ratsherr

Hannover / 29.08.2005

<p style="text-align: center;">Ratsherr Wruck (Antrag Nr. 1680/2005)</p>

Antrag des Ratshern Wruck zum Rückzug der von Rat und Verwaltung entsandten Mitglieder aus Aufsichts- und Verwaltungsräten der städtischen Wirtschaftsunternehmen

Antrag,

zu beschließen:

Die Mitglieder aus Rat und Verwaltung in den Aufsichts- und Verwaltungsräten der städtischen und stadtnahen Wirtschaftsunternehmen werden mit Ablauf des derzeitigen jeweiligen Geschäftsjahres zurückgezogen.

Stattdessen werden die Industrie- und Handelskammer Hannover und die Handwerkskammer Hannover gebeten, dem Rat geeignete Personalvorschläge für die Aufsichtsgremien der einzelnen Unternehmen zu benennen, die dann vom Rat zu bestätigen sind. Deren Amtszeit startet mit dem Beginn des jeweils neuen Geschäftsjahres.

Die vom Rat erlassenen Satzungen werden entsprechend geändert.

Begründung

Die Vorkommnisse in der Vergangenheit bei einzelnen Wirtschaftsunternehmen der Stadt beweisen, dass die von der Stadt entsandten Mitglieder der Aufsichts- oder Verwaltungsräte nicht immer ihrer Verantwortung gerecht werden. Vor allem Politiker sind vielfach überfordert, da sie häufig nicht über unternehmerische, betriebswirtschaftliche und juristische Kenntnisse verfügen, um ihre Position optimal ausfüllen zu können. Ihren Platz sollten kompetente Fachleute einnehmen.

Gerhard Wruck
Ratsherr

Hannover / 29.08.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1645/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Modifikation der Regelung zur Erhebung eines Essengeldes in Kindertagesstätten

Antrag,

1. zu beschließen, dass die städtische Entgeltregelung in Ziffer 15 folgendermaßen ergänzt wird:

"Das Essengeld kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen aus schwerwiegenden, in der Person liegenden Gründen - insbesondere aus gesundheitlichen Gründen - unzumutbar ist und diese nicht nur vorübergehender Natur sind. Die Gründe sind in geeigneter Form (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen. Der Erlass ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln."

2. zu beschließen, dass die städtischen Förderungsgrundsätze zur Anrechnung des Essengeldes für die unterschiedlichen Finanzierungsformen dahingehend verändert werden, dass nur 99 % des Essengeldes berücksichtigt werden.

3. zu beschließen, dass die Regelungen unter Ziffer 1 und 2 rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft treten.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	-9.600,00	1.4640.110000
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	-9.600,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	0,00	
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	42.400,00	UA 1.4641. und 1.4645.
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	42.400,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-52.000,00	

Die beabsichtigte Neuregelung führt zu Einnahmeverlusten bei den städtischen Kindertagesstätten und einer Erhöhung der Zuwendungen an die freien Träger. Der im Rahmen von HKP V vorgesehene Einsparbetrag von 5,2 Mio € jährlich wird damit um die oben genannte Summe reduziert.

Begründung des Antrages

Mit der DS 1615/2004 hat der Rat beschlossen, ab dem 01.08.2005 ein monatliches Essengeld von 30 € für jedes Betreuungsangebot zu fordern, das ein Mittagessen beinhaltet. Bei diesem Beschluss wurden keine Ausnahmeregelungen vorgesehen. Durch die gleichzeitige Anrechnung des geforderten Betrages auf die städtische Förderung der freien Träger soll die im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprogramms V vorgegebene Einsparsumme von 5,2 Mio. Euro jährlich erreicht werden.

Um in Abweichung vom bisherigen Beschluss die Möglichkeit zu haben, in bestimmten Fällen auf die Erhebung des Essengeldes zu verzichten, ist ein erneuter Ratsbeschluss mit einer veränderten Entgeltregelung erforderlich. In dieser müssen die Rahmenbedingungen für eine Ausnahme festgelegt werden.

Ist der entsprechende Beschluss gefasst worden, müssen alle Eltern, die einen aktuellen Betreuungsvertrag haben, über die inhaltliche Veränderung zum Essengeld informiert werden und die Möglichkeit erhalten, die entsprechenden Ausnahmen bei dem Träger der Kindertagesstätte geltend zu machen.

Zu 1:

Mit der beabsichtigten Ergänzung der Ziffer 15 der Entgeltregelung wird die Möglichkeit geschaffen, in einzelnen schwerwiegenden Fällen auf die Erhebung des Essgeldes zu verzichten. Damit soll besonderen individuellen Situationen, die eine Teilnahme an der Mittagsmahlzeit in der Kita verhindern (z.B. ein besonderer Gesundheits- oder Entwicklungszustand), Rechnung getragen werden.

Die Prüfung und Entscheidung über solche Ausnahmen soll im Rahmen der Trägerhoheit erfolgen, da dort die Einzelfälle aus den Kindertagesstätten näher bekannt sind.

Zu 2:

Derzeit wird bei der städtischen Förderung für alle Betreuungsangebote, die ein Mittagessen beinhalten, der volle Betrag von 30 € in Abzug gebracht.

Durch die beabsichtigte Reduzierung des Anrechnungsbetrages auf 99 % (29,70 €) erhalten die Träger einen Spielraum von ca. 50.000 €, um die unter Ziffer 1 genannten Ausnahmeregelungen zu finanzieren.

Bei den Elterninitiativen und Kleinen Kindertagesstätten kann diese Entlastung aufgrund der geringen Größe der Einrichtungen bei der Finanzierung zu Problemen führen. Die Verwaltung wird diesbezüglich mit dem Dachverband der Kinderladen-Initiative Lösungen erarbeiten.

51.4

Hannover / 25.08.2005

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1648/2005 N1)</p>
--

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1645/2005, Essensgeld in Kindertagesstätten

Antrag,

zu beschließen:

1. Der Rat hebt seinen Beschluss zur Einführung eines generellen Essensgeldes für Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von 30 Euro/Monat zum 1.8.2005 mit sofortiger Wirkung auf.
2. Für die noch im Jahre 2005 (= 5 Monate) anfallenden Mindereinnahmen legt die Verwaltung dem Rat einen Vorschlag zur Deckung aus dem gesamten Haushaltsbereich oder einen Antrag auf eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe vor.
3. Bereits eingegangenen bzw. noch eingehenden Anträgen der Eltern auf Befreiung von einer Zahlung des Essensgeldes wird stattgegeben.
4. Bei den Freien Trägern bzw. Vereinen und Initiativen für die Einführung des Essensgeldes bisher angefallene Kosten werden durch die Verwaltung im angemessenen Rahmen pauschal erstattet.

Begründung

Schon vor Einführung des Essensgeldes hatte die Diskussion mit verschiedenen Trägern und anderen Fachgremien ergeben, dass es sich eher um eine getarnte Beitragserhöhung als um die tatsächliche Einführung eines Essensgeldes handelt. Ferner wurde auf verschiedene Probleme hingewiesen, die sich in den letzten Wochen vor und seit der Einführung zum 1.8.2005 auch inzwischen ergeben haben. So sind insbesondere Abmeldungen von Kindern aus sozial und finanziell schwächeren Haushalten festzustellen.

Da es bislang keinerlei Ausnahmetatbestände gibt, müssen sogar Eltern von Kindern, die aus medizinischen oder anderen zwingenden Gründen nicht am Essen teilnehmen, Essensgeld entrichten.

Rainer Lensing
(Vorsitzender)

Hannover / 30.08.2005

<p style="text-align: center;">FDP-Fraktion (Antrag Nr. 1572/2005)</p>

Antrag der FDP-Fraktion zum Essengeld in Kindertagesstätten - Ausnahmetatbestand

Antrag,

zu beschließen:

Die Entgeltregelung für städtische Kindertagesstätten in der vom Rat am 07. Juli 2005 beschlossenen Fassung wird in Nr. 15 Essengeld um folgenden Absatz ergänzt:

Das Essengeld ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn eine nicht nur vorübergehende Erkrankung des Kindes die Wahrnehmung des Essenangebotes ausschließt und dies durch eine diesbezügliche ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Begründung

Die FDP-Ratsfraktion ist weiterhin der Auffassung, dass die Einführung des Essengeldes in den Kindertagesstätten eine richtige Entscheidung war und ist.

Mit diesem Antrag trägt die FDP-Ratsfraktion jenen Gerechtigkeitslücken Rechnung, die in der konkreten Anwendung bisher zu Tage getreten sind. Es kann nicht sein, dass Kinder, die infolge dauerhafter Erkrankungen rein faktisch bereits nicht das Essenangebot wahrnehmen können, für dieses noch finanziell aufkommen sollen.

Aus Sicht der FDP-Ratsfraktion ist dieser Fall dem Grunde nach bereits in der bestehenden Entgeltregelung angelegt, denn sie schließt dem Wortlaut nach nur solche Befreiungen aus, die aus kurzfristigen bzw. vorübergehenden Hinderungsgründen einer Wahrnehmung des Essenangebotes resultieren.

Patrick Döring

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 19.08.2005